

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

E I N L A D U N G

zur

4. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 4. Juli 2013, 13.00 Uhr

in der Aula

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 4. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 30. Mai 2013 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab 24. Juni 2013 für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal zur Einsichtnahme auf.

2. Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes

Beilage Nr. 19: Antrag des Kleinen Landrates vom 4. Juni 2013

Beilage Nr. 20: Bericht „Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes“

3. Finanzierungspaket

Beilage Nr. 21: Antrag des Kleinen Landrates vom 4. Juni 2013

Beilage Nr. 22: Nachtrag III zum Steuergesetz der Landschaft Davos (DRB 20)

Beilage Nr. 23: Übersicht Massnahmen Hebel 1, 2 und 3

Beilage Nr. 24: Detaillierte Massnahmeblätter Hebel 1, 2 und 3

Beilage Nr. 25: Anstehende Investitionen in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereichen Hochbau und Tiefbau

Beilage Nr. 26: Fragen und Antworten betreffend Liegenschaftensteuer

4. Teilrevision Nutzungsplanung und Genereller Erschliessungsplan Davos Wiesen, Errichtung einer Deponiezone im Bereich Valdanna

Beilage Nr. 27: Antrag des Kleinen Landrates vom 21. Mai 2013

Auflageakten:

- Raumplanungskommission des Grossen Landrates, Protokoll der Sitzung vom 03.06.2013
- Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 (Inertstoffdeponie Valdanna)
- Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:1000 (Inertstoffdeponie Valdanna)
- Rodungsplan 1:1000 und Rodungsgesuch
- Vorprüfungsbericht ARE

- Beschluss und Publikation: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Umweltbericht Inertstoffdeponie Valdanna
- Deponiekonzept Gemeinde Davos

5. Teilrevision Ortsplanung Gewerbezone Glaris

Beilage Nr. 28: Antrag des Kleinen Landrates vom 21. Mai 2013

- Auflageakten:
- Raumplanungskommission des Grossen Landrates, Protokoll der Sitzung vom 03.06.2013
 - Zonenplan Glaris 1:1000
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15.02.2011
 - Vorprüfungsbericht vom 14.12.2012

6. Teilrevision Ortsplanung Schiabach, Umzonung vom Übrigen Gemeindegebiet in die Zentrumszone, Änderung von untergeordneter Bedeutung

Beilage Nr. 29: Antrag des Kleinen Landrates vom 21. Mai 2013

- Auflageakten:
- Raumplanungskommission des Grossen Landrates, Protokoll der Sitzung vom 03.06.2013
 - Genereller Erschliessungsplan Schiabach 1:500
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 09.01.2013
 - Vorprüfungsbericht des ARE vom 23.08.2013

7. Persönliche Vorstösse

8. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Vizepräsident



Hans Fopp

Davos, 12. Juni 2013

Sitzung vom 04.06.2013
Mitgeteilt am 07.06.2013
Protokoll-Nr. 13-412
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes

Im Rahmen des Traktandums „Umsetzung Verzichtsprogramm Schulen Unterschritt“ stimmte der Grosse Landrat an seiner Sitzung vom 23. September 2010 folgendem Antrag zu:

„Der Kleine Landrat erarbeitet im Rahmen des geplanten Sanierungsprogramms Vorschläge, wie die Frage der Schulstandorte längerfristig gelöst werden kann. Dabei sollen die vom Kanton für die Subventionierung nötigen Klassengrössen beachtet, die Schulzeiten dem öffentlichen Verkehr angepasst werden usw. Dabei sollen weitere Einsparungen im Bereich Schule erfolgen.“

Nachdem das kantonale Schulgesetz vom Grossen Rat überarbeitet wurde mit weitreichenden Änderungen auf die Schulen in den Gemeinden, wurde an der Sitzung des Grossen Landrates vom 20. Januar 2012 beim Traktandum „Überarbeitetes Sanierungsprogramm / Analyse weiterer Einsparungsmassnahmen“ – unter vorgängiger Absprache zwischen Kleinen Landrat und GPK – der obenstehende Antrag vom 23. September 2010 wie folgt angepasst:

„Sobald die Revision des kantonalen Schulgesetzes in Kraft tritt, wird der Kleine Landrat dem Grossen Landrat eine Vorlage unterbreiten, wie die neuen kantonalen Vorgaben und kosten- bzw. entschädigungsrelevanten Kriterien auf die Davoser Schulen angewendet werden sollen.“

Im März 2012 wurde vom Grossen Rat das neue kantonale Schulgesetz verabschiedet, und Ende September 2012 folgte die Verabschiedung der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die neuen Bestimmungen sehen einige grundlegende Änderungen vor, die sich auch auf die Davoser Schulen auswirken. Der Schulrat hat Schulgesetz und Ausführungsbestimmungen in den vergangenen Monaten geprüft und im beiliegenden Bericht die Auswirkungen auf die Davoser Schulen kommentiert sowie die finanziellen Folgen übersichtlich zusammengestellt.

Der Kleine Landrat hat zusammen mit dem Schulrat für das Finanzierungspaket 2013 zudem entsprechende Massnahmen im Bereich Schule erarbeitet (Hebel-1- wie auch Hebel-2-Massnahmen). Damit liegt dem Grossen Landrat mit der neuen kantonalen Schulgesetzgebung, dem Bericht des Schulrates mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Davoser Schulen

sowie den Massnahmen im Rahmen des Finanzierungspakets eine umfassende Auslegeordnung samt Massnahmenvorschlägen vor.

Die Intention der Beschlüsse des Grossen Landrates zur Schule bzw. die Vorgabe des Beschlusses vom 20. Januar 2012 kann mit den vorliegenden Informationen und Anträgen im Finanzierungspaket umgesetzt werden. Damit kann der Auftrag des Grossen Landrates vom 20. Januar 2012 als erfüllt abgeschrieben werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Bericht des Schulrates „Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag des Grossen Landrates betreffend Anwendung des kantonalen Schulgesetzes auf die Davoser Schulen vom 20. Januar 2012 wird als erfüllt am Protokoll abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Bericht "Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes"

Mitteilung an

- Schulrat
- Vorsteher Departement II
- Hauptschulleiter

Finanzielle Auswirkungen des neuen Schulgesetzes

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind alle kostenrelevanten Bereiche aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz stehen.

Die Entscheidungsträger im Schulwesen sind sich des enormen Druckes bewusst, die Gemeindefinanzen im Lot zu halten. Aus diesem Grund haben sie bereits im laufenden Schuljahr nicht nur bei diversen Geschäften darauf geachtet, dass keine unnötigen Zusatzkosten generiert werden sondern auch diverse – teils seit langer Zeit bestehende – Leistungen sukzessive abgebaut und somit einen erheblichen Teil zur Gesundung der Gemeindefinanzen von sich aus beigetragen.

Diese Massnahmen sind mit einem klaren Leistungsabbau verbunden. Die Schulqualität wird darunter längerfristig leiden.

An dieser Stelle seien einige der teils einschneidenden Massnahmen aufgeführt:

Vom Schulrat bereits beschlossene Massnahmen mit Leistungsabbau

Kombiklasse Bünda, Klassengrösse

Im Schulhaus Bünda werden auf Beginn des kommenden nicht wie in all den vergangenen Jahren jeweils 2 Klassenzüge pro Jahrgang geführt sondern die 1. und 2. Primarklasse wird lediglich in Einzelklassen und einer Kombiklasse geführt.

Einsparungen: ca. Fr. 120'000.-

Streichung des Projekts „Besonders Begabte“

Das Projekt für „Besonders Begabte“ wird per Ende Schuljahr 2012/13 auslaufen und ersatzlos gestrichen.

Einsparungen: ca. Fr. 20'000.-

Streichung der Besprechungslektionen für das Sonderpädagogische Konzept

Bisher wurden für die Lehrpersonen Besprechungszeiten für die Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzepts gewährt. Diese werden von verschiedenen Seiten als „Gelingensbedingungen“ für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts bezeichnet. Mit der Reduktion des Unterrichtspenums für Lehrpersonen werden diese in unserer Gemeinde ersatzlos gestrichen.

Einsparungen: ca. Fr. 190'000.-

Streichung der Besprechungslektionen für das Niveaumodell (Oberstufe)

Bisher wurden für die Lehrpersonen Besprechungszeiten für die Umsetzung des Niveaumodells gewährt. Mit der Reduktion des Unterrichtspenums für Lehrpersonen werden diese in unserer Gemeinde ersatzlos gestrichen.

Einsparungen: ca. Fr. 55'000.-

Neuberechnung Wischflächen Schulhauswarte

Im Vorfeld der Anstellung unserer neuen Schulhausabwarte an der Primarschule Davos Platz und in der Oberstufe wurden die Wischflächen und damit die Pensen der

Schulhausabwarte neu berechnet. Dabei wurde in mehreren Bereichen der Reinigungsintervall zurückgefahren. Gegenwärtig steht noch die Vereinheitlichung der Aufgaben und der Lohnreihung an. Daher kann dieser Betrag noch nicht exakt quantifiziert werden.

Einsparungen: ca. Fr. 52'000.-

Zusatzaufgaben ohne Entschädigung

Im Zusammenhang mit der neuen Schulgesetzgebung sind weitere Zusatzaufgaben auf die Schule zugekommen.

Mittagstisch und weiter gehende Tagesstrukturen

U.a. ist die Schule bei entsprechendem Bedarf verpflichtet, die Mittagstischbetreuung und die weiter gehenden Tagesstrukturen anbieten. Diese Massnahme ist sowohl für die Gemeindefinanzen (zusätzliche Steuereinnahmen) als auch für die Gemeinde als Ganzes (Standortvorteil) von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die jedoch damit zusätzlich anfallenden Aufgaben im personellen, im organisatorischen wie auch im administrativen Bereich werden nicht entschädigt. Das Pensum der ohnehin bereits überaus stark belasteten Schulleiter und des Schulsekretariats wurden nicht angepasst.

Weiterbildungskurse

Die Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen wurde beinahe verdreifacht. Um die Zusatzkosten in diesem Bereich nicht ausufern zu lassen, ist es erforderlich, Kurse vor Ort anzubieten. Damit können erhebliche Leistungen an Spesenvergütungen reduziert werden. In der Folge sollten künftig noch mehr Kurse in Davos stattfinden. Damit könnten erheblich Kosten eingespart werden. Fehlen jedoch die personellen Ressourcen, sind diese Zusatzaufgaben schwierig zu erledigen und führen u.U. im Bereich der Lehrerfortbildung zu überproportionalen Zusatzkosten.

Einsparungen insgesamt: ca. Fr. 30'000.-

Verlegung des Schulsekretariats

Bereits vor ½ Jahr wurde das Schulsekretariat von der Promenade 58 an die Schulstrasse 4 verlegt. Damit wurde die Wohnung an der Promenade für eine Weitervermietung frei.

Einsparungen: ca. Fr. 24'000.-

Führung von überdotierten Klassen

Aufgrund der teils ungünstigen Schülerzahlen werden im kommenden Schuljahr in der Oberstufe und im Unterschnitt Klassen mit höherer Schülerzahl geführt, als dies im neuen Schulgesetz vorgesehen ist. Würden diese überdotierten Klassen konsequent aufgeteilt, würde es zu erheblichen Mehrkosten führen.

Einsparungen: nicht exakt bezifferbar.

Finanzielle Auswirkungen "Totalrevision Schulgesetz"

Per 01. August 2013 tritt das neue Schulgesetz in Kraft. Bei der Totalrevision des „Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)“ (BR 421.000) und bei der dazugehörigen „Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)“ (BR 421.010) wurde den veränderten Gegebenheiten in der Schullandschaft des Kantons Graubünden Rechnung getragen. Zudem hat der Grosse Rat mit der Verabschiedung des Schulgesetzes darauf geachtet, das Gesetz wo immer möglich zu vereinfachen.

Zu den grundlegenden Änderungen im Schulgesetz gehören u.a.

- Aufnahme des Kindergartens in das Schulgesetz
- Obligatorisches Angebot für 2 Kindergartenjahre
- Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule
- Abschaffung der Kleinklassen und die Einführung der Sonderpädagogik
- Erhöhung der jährlichen Schulwochen (erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21)
- Einheitlichere kantonale Ferienregelung
- Angebot für Mittagstisch und weiter führende Tagesstrukturen
- Führung von Talentklassen
- Beiträge für Kleinschulen
- Neue Regelung für die Pflichtpensen der Lehrpersonen
- Neue Lehrerbesezungstabelle
- Neues Finanzierungsmodell (Schülerpauschalen)
- Höhere Leistungen für Schulleitungen
- Wegfall der Kantonsbeiträge für Schulbauten
- Etc.

Diese Änderungen sind teilweise kostenneutral, teilweise führen sie zu Mehrkosten/Mindereinnahmen), teilweise auch zu Mehreinnahmen/Minderaufgaben. Mit diesen Unterlagen soll für die Schule Davos mit diesen Unterlagen eine Gegenüberstellung der Kosten gemäss bisherigem und neuem Schulgesetz vor. An dieser Stelle werden – zu Gunsten einer guten Lesbarkeit – die finanziellen Auswirkungen in Kurzform festgehalten und kommentiert.

Kostenrelevante Punkte

1. Reduktion des Vollzeitpensums für Lehrpersonen (Art. 62)

In Anlehnung an die übrigen Kantone soll das wöchentliche Pensum für Lehrpersonen reduziert werden.

Fachlehrpersonen neu: 29 Lektionen (bisher 30 Lektionen)

Klassenlehrpersonen neu: 28 Lektionen (bisher 30 Lektionen)

Mit der bisherigen Dotation unterrichteten die Bündner Lehrpersonen am meisten Wochenlektionen in der gesamten Schweiz. Durch die grosse zeitliche Belastung während den Schulwochen ist diese Reduktion notwendig und auch begründet.

In Davos wurde im Zusammenhang mit dem KBB-Konzept und dem Niveaumodell bereits seit deren Einführungen Besprechungszeiten gewährt. Daher fallen eher bescheidene Zusatzkosten bei der Übernahme der neuen kantonalen Regelung an.

Zusatzkosten pro Jahr: Fr. 16'485.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

2. Streichung der Beiträge fürs Niveaumodell

Seit Ende der 1990-er Jahre besteht die Möglichkeit, an der Oberstufe die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen als Niveaufach und somit stufenübergreifend anzubieten. Das heisst, dass ein Schüler diese Fächer auf dem stufenfremden Niveau besuchen kann. (Ein Sekundarschüler mit z.B. schwächeren Leistungen im Fach Deutsch kann dieses Fach auf Realschulniveau besuchen. Ein Realschüler mit z.B. starken Leistungen im Fach Mathematik kann dieses Fach auf Sekundarschulniveau besuchen etc.).

Um den Schulgemeinden einen zusätzlichen Anreiz für die Einführung des Niveaumodells zu gewähren, wurden im Rahmen der bisherigen Schulgesetzgebung Beiträge für das Niveaumodell gewährt. U.a. führte dies dazu, dass heute viele kleine und praktisch alle grossen Schulgemeinden die Oberstufenklassen im Niveaumodell führen. Es ist davon auszugehen, dass gegenwärtig rund 80 – 90% aller Oberstufenschüler im Niveaumodell unterrichtet werden.

Mit der neuen Schulgesetzgebung wurde diese Anreizfinanzierung gestrichen. Somit fallen die kantonalen Beiträge fürs Niveaumodell vollumfänglich weg.

Mindereinnahmen pro Jahr: Fr. 139'624.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

3. Ausdehnung der Weiterbildungspflicht (Art. 63)

Damit die Lehrpersonen in ihren Unterrichtsbereichen und in weiteren Aufgaben im Rahmen der Lehrertätigkeit à jour bleiben, schreibt das neue Schulgesetz vor, die Weiterbildungspflicht von bisher 12 Halbtagen innert 3 Schuljahren auf neu 10 Halbtage innert 1 Schuljahr auszudehnen. Dies führt beinahe zu einer Verdreifachung dieser Weiterbildungspflicht. Entsprechend fallen dafür auch Zusatzkosten an. Die Schule Davos wird vermehrt Kursangebote für die Davoser Lehrpersonen und in Davos anbieten. In aller Regel sind diese Angebote günstiger als auswärtige Kurse.

Zusatzkosten pro Jahr: Fr. 56'000.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

4. Beiträge für Sonderpädagogik (Art. 77)

Zum Zeitpunkt als die Schule Davos beim Kanton den Antrag auf den Status einer Pilotgemeinde betr. Sonderpädagogik (KBB-Konzept) gestellt hat, hat der Kanton aufgrund der in den Vorjahren geleisteten Kantonsbeiträge für die einzelnen Massnahmen (Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik-Therapie ...) für Davos einen Pauschalbeitrag errechnet und auf Fr. 580'000.-/Jahr festgesetzt. Mit dem neuen Finanzierungsmodus der Sonderpädagogischen Massnahmen gewährt der Kanton künftig deutlich weniger Beiträge für diese Schulungsform. So liegt der Beitrag für unsere Schule neu bei lediglich Fr. 388'920.-. (Pauschalbetrag von Fr. 1'500.- x Finanzkraft der Gemeinde von 28% x Anzahl Schüler 926 = Fr. 388'920.-)

Mindereinnahmen pro Jahr: Fr. 191'080.-

Möglichkeit: Grundsätzlich – und gemäss den kantonalen Minimalvorgaben – könnten die Sonderpädagogischen Massnahmen auch in einer abgespeckten Variante umgesetzt werden. Dies wäre aber nur machbar bei deutlich weniger Integration und dafür deutlich mehr Separation. So könnten Schüler mit Leistungsdefiziten oder mit besonders starken Leistungen nicht

mehr integrativ, d.h. innerhalb des Klassenverbandes gefördert werden sondern diese Schüler müssten von verschiedenen Klassen zusammengezogen und separativ unterrichtet werden. Das in Davos über mehrere Jahre umgesetzte Integrationsmodell müsste von Grund auf neu konzipiert werden. Ein Zurückfahren auf ein Minimum an Integration würde sich direkt auf die Schulqualität auswirken.

Je nach Konzeptmodell könnten vermutlich ca. 2-3 Vollzeitstellen ‚eingespart‘ werden. Dies würde Kosteneinsparungen von rund Fr. 250'000.- bis 375'000.- mit sich bringen.

5. Beiträge für Schulleitungen (Art. 73)

Die Gemeinde Davos kennt bereits seit 2002 die geleitete Schule. Damals war unsere Schulgemeinde in einer Vorreiterrolle. Nach und nach haben auch weitere Schulen dieses Leitungsmodell eingeführt, in der Folge hat die Regierung des Kantons Graubünden dann im Jahre 2009 die geleitete Schule anerkannt und dazu eine Verordnung erlassen. Ab diesem Zeitpunkt engagiert sich der Kanton finanziell an den Gehältern der Schulleitungen. In den vergangenen Jahren lagen die Kantonsbeiträge für unsere Schule bei knapp Fr. 70'000.-. Mit dem neuen Finanzierungsmodell für die Schulleitungen liegen die Kantonsbeiträge deutlich höher. So kann die Gemeinde Davos künftig mit Beiträgen von rund Fr. 280'000.- rechnen.

Mehreinnahmen pro Jahr: Fr. 210'986.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

6. Schülerpauschale (Kantonsbeiträge an Besoldung) (Art. 72)

Gemäss bisheriger Gesetzgebung war die Finanzierung der Schule nicht einheitlich geregelt. Die Kindergärten erhielten Kantonsbeiträge pro Abteilung (d.h. pro Kindergarten), die einzelnen Schulstufen erhielten die Kantonsbeiträge gemäss Klassen-Richtgrössen (Primarschulen: 18 Kinder, Sekundarschulen: 16 Kinder und Realschulen: 15 Kinder). Neu geht die Schulgesetzgebung von Schülerpauschalen aus. Diese betragen für die Kindergärtler und Primarschüler Fr. 5'646.-, für die Realschüler Fr. 8'594.- und für die Sekundarschüler Fr. 8'094.-. Diese Ausgangssätze sind mit der Finanzkraft der Gemeinde (28%) zu multiplizieren.

Gemäss der bisherigen Regelung erhielt Davos rund Fr. 1'539'448.-. Aufgrund des neuen Berechnungsschlüssels ist mit Fr. 1'628'243.- zu rechnen. Das bedeutet Zusatzeinnahmen von Fr. 88'795.-.

Ebenfalls neu ist in der Gesetzgebung vorgesehen, dass Kleinschulen (weniger als 66 Kinder) zusätzlich einen Betrag erhalten. Gegenwärtig liegen die Informationen noch nicht vor, welche Schulen im Unterschnitt diese Einstufung erhalten. Würden sämtliche Fraktionsschulen im Unterschnitt als solche Kleinschulen taxiert, lägen die Zusatzeinnahmen bei Fr. 116'395.-.

Zählt man diesen Betrag mit den oben aufgeführten Fr. 88'795.- zusammen, erfolgen:

Mehreinnahmen pro Jahr: Fr. 205'190.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

7. Kostenbeteiligung bei der Schulung von ISS-Kindern (Art. 78, Betrag: ?)

U.U. könnte es für Gemeinden finanziell interessant sein, Kinder im Grenzbereich zur Integrativen Sonderschulung (ISS) u.a. sind dies Kinder mit einem IQ unter 75 oder Kinder mit grösseren körperlichen Gebrechen eher schulextern – z.B. in einem Sonderschulheim – fördern zu lassen und damit Mehrkosten in der Gemeinde zu verhinderen.

dern, denn gemäss Schulgesetzgebung ist der Kanton für die Förderung von ISS-Kindern zuständig.

Damit eine schulexterne Förderung in einem Heim nicht unnötig erfolgt, behält sich der Kanton vor, die Gemeinden in solchen Fällen ebenfalls zur Kasse zu bitten. Ob es zu einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde kommt und wie hoch diese Beteiligung ist, ist nicht festgesetzt. Dafür einen Wert einzutragen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass diese Beträge wenn überhaupt einige Tausend Franken ausmachen.

Zusatzkosten pro Jahr: nicht bezifferbar (Nicht beeinflussbare Kosten)

8. Kosten für die Einrichtung von Blockzeiten (Art. 26)

Die Kosten für die Einrichtung der Blockzeiten sind bereits im laufenden Schuljahr angefallen und im Budget 2013 bereits berücksichtigt. Gegenüber den vor einem Jahr ausgewiesenen Gesamtkosten von Fr. 140'000.- fallen keine an.

Für die Schule liegen diese bei rund Fr. 80'000.- und bei der Musikschule fallen nochmals ca. Fr. 60'000.- an.

Zusatzkosten pro Jahr: Fr. 140'000.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

9. Kosten für Tagesstrukturangebote/Mittagstisch (Art. 27)

Bisher lag die gesetzliche und finanzielle Regelung für die Tagesstrukturangebote, Mittagstisch, familienergänzende Betreuungsangebote bei den Sozialdiensten des Kantons und der Gemeinden.

Neu sind die Schulträgerschaften verpflichtet, die beiden Angebote „weiter gehende Tagesstrukturen“ und „Mittagstisch“ anzubieten. Eine Erhebung im März 2013 hat ergeben, dass das Bedarf für einen Mittagstisch sowohl im Schulkreis Davos Dorf als auch im Schulkreis Davos Platz gegeben ist.

Für die weiter gehenden Tagesstrukturen haben sich ursprünglich nur sehr wenige Eltern interessiert (0 – 4 Kinder pro Betreuungseinheit). Allerdings sind anschliessend noch einige Nachmeldungen eingetroffen, so dass im kommenden Schuljahr die weiter gehenden Tagesstrukturen angeboten werden.

Zusatzkosten pro Jahr: Fr. 100'000.- (Nicht beeinflussbare Kosten)

10. Gehaltsanpassung für Lehrpersonen (Art. 66)

Dem Grossen Rat war es ein Anliegen, den Bündner Lehrpersonen künftig ein Gehalt auszurichten, das im Mittel der Ostschweizer Kantone liegt. Dies führte dazu, dass die bisher gültigen kantonalen Mindestlöhne deutlich angehoben wurden. Die Gemeinden sind einerseits dazu verpflichtet, den Lehrpersonen sowohl den jährlichen Stufenanstieg als auch den Besitzstand zu gewähren. Bisher wurden den Davoser Lehrpersonen deutlich höhere Löhne ausbezahlt, als dies der Kanton vorgab.

Da ein höherer Lohn zweifellos ein Argument für eine Anstellung ist, soll daran auf jeden Fall festgehalten werden. Allerdings kennt der Kleine Landrat wie auch der Schulrat die finanzielle Lage der Gemeinde. Daher soll der Lohnzusatz gegenüber den früheren Löhnen deutlich reduziert werden und nur noch durchschnittlich bei ca. 3% liegen. Die aktuell errechneten Mehrkosten liegen lediglich für das kommende Schuljahr in der ausgewiesenen Höhe. Da bei der Überführung von der aktuellen Lohntabel-

le in die neue Lohntabelle mehrere Lehrpersonen auf ihrem gegenwärtigen Lohn ‚eingefroren‘ werden, sinken die Mehrkosten sukzessive und längerfristig fallen – falls überhaupt – nur noch geringe Mehrkosten an. Somit wird sich die Lohnsumme für alle Davoser Volksschullehrpersonen von heute 8.9 Mio. Franken (sofern kein Teuerungsausgleich gewährt wird) auch über die nächsten Jahre in diesem Bereich bewegen.

Zusatzkosten pro Jahr: Fr. 148'484.-.

Zusammenfassung Umsetzung ab Schuljahr 2013/14				
		Mehrkosten	Minderkosten	
1. Reduktion des Vollzeitpensums für Lehrpersonen (Art. 62)		16'485		
2. Streichung der Beiträge fürs Niveaumodell		139'624		
3. Ausdehnung der Weiterbildungspflicht (Art. 63)		56'000		
4. Beiträge für Sonderpädagogik (Art. 77)		191'080		
5. Beiträge für Schulleitungen (Art. 73)			210'968	
6. Schülerpauschalen (Kantonsbeiträge an Besoldung) (Art. 72)			205'190	
7. Kostenbeteiligung bei der Schulung von ISS-Kindern (Art. 78, Betrag: ?)				
8. Kosten für die Einrichtung von Blockzeiten (Art. 26)		140'000		
9. Kosten für Tagesstrukturangebote/Mittagstisch (Art. 27)		100'000		
10. Gehaltsanpassung für Lehrpersonen (Art. 66)		148'484		
		791'673	416'158	
Mehrausgaben für Gemeinde Davos		375'515		
Mit grüner Farbe hinterlegt sind die "Nicht beeinflussbaren Kosten"		227'031		
Bemerkung zu den einzelnen Posten				
4. Würden die Sonderpäd. Massnahmen nach Minimalstandard umgesetzt (Qualitätsabbau), würde sich der Betrag um ca. Fr. 320'000.- reduzieren.				
6. Würden die Unterschmitter Schulen aufgehoben, würde sich der Kantonsbeitrag um rund Fr. 116'000.- reduzieren.				
7. Dieser Betrag ist gegenwärtig nicht bezifferbar. Er dürfte aber max. bei einigen Tausend Franken liegen.				
8. Die Mehrkosten für die Einrichtung der Blockzeiten sind aufgrund des Entscheids des GLR vom 15.03.2012 im Budget 2013 bereits berücksichtigt.				

Nur theoretisch umsetzbare Möglichkeiten

Umsetzung ab Schuljahr 2014/15

Bei den hier aufgeführten Varianten handelt es sich um wenig zweckdienliche Möglichkeiten.

1. Auffüllen der Kindergartenklassen bis zum Maximalschülerbestand

Die bisherigen 11 Kindergärten könnten um 1 Abteilung – welche bereits jetzt mit einem reduzierten Pensum geführt wird – zurückgefahren werden. Dies würde bedeuten, dass mehrere der jüngsten Kinder nicht mehr in der Wohnfraktion den Kindergarten besuchen könnten. Bei den Einsparkosten müssen daher die Kosten für den Schülertransport berücksichtigt werden.

(Kindergartenabteilung Fr. 70'000.- ./- zusätzlicher Schülertransport Fr. 30'000.- =)

Einsparung von rund Fr. 40'000.-

2. Auffüllen der Primarschulklassen bis zum Maximalschülerbestand (nur Oberschnitt)

Von den bisherigen und pro Jahrgang jeweils insgesamt 4 Primarschulabteilungen in Davos Platz und Davos Dorf könnten für die Jahrgänge 2003 – 2006 und 2011 jeweils nur 3 Abteilungen geführt werden.

Die Einteilung der Schüler wäre von Jahr zu Jahr anders. Geschwister würden nicht alle am selben Schulort den Unterricht besuchen.

Bereits im kommenden Schuljahr (2013/14) werden im Schulkreis Davos Dorf die Jahrgänge 2006 und 2007 einfach geführt und zusätzlich wird für diese Jahrgänge eine Kombiklasse geführt. Dies bedeutet, dass somit in diesen Jahrgängen bereits 1 Klasse eingespart wird.

Für die unten aufgeführten 10 Jahrgänge könnten im Durchschnitt ca. 2 Abteilungen eingespart werden.

Einsparung von rund Fr. 230'000.-

Schuljahr 2014/15								
Jahrgar	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	Total	Anz KI	Ki/KI
2002	6	19	21	19	20	79	4	19.8
2003	5	19	19	14	18	70	3	23.3
2004	4	17	17	15	16	65	3	21.7
2005	3	18	18	13	13	62	3	20.7
2006	2	33		26		59	3	19.7
2007	1	39		36		75	4	18.8
2008	2 KG	47		33		80	4	20.0
2009	1 KG	40		33		73	4	18.3
2010		57		30		87	4	21.8
2011		42		22		64	3	21.3
Primarschule: Max. Klassengrösse 24 Kinder								

3. Auffüllen der Oberstufenklassen bis zum Maximalschülerbestand

Im neuen Schulgesetz sind die Maximalschülerzahlen für die Sekundarstufe auf 22 und für die Realstufe auf 20 Jugendliche festgesetzt. In den kommenden elf Schuljahren ist in Davos gemäss aktueller Schülerstatistik mit Klassengrössen von 72 –

105 Jugendlichen an der Oberstufe zu rechnen. Aufgrund des langjährigen Verteilungsschlüssel auf die verschiedenen Oberstufenschulen (Realschule: ca. 33%, Sekundarschüler: ca. 42%, Gymnasiasten: ca. 25% Schülerverteilung) ist in den kommenden Schuljahren kaum damit zu rechnen, dass für einen Jahrgang jemals aus den aktuell parallel geführten Real- und Sekundarschulklassen nur noch eine Abteilung geführt werden kann. Je nach Jahrgang können und werden gewisse Fächer nicht geteilt (Werken, Handarbeit, Turnen). Die Einsparungen dafür liegen aber in einem marginalen Bereich, zumal in Jahrgängen mit grösserer Schülerzahl die Klassen gemäss Schulgesetz auch zusätzlich geteilt werden müssen.

Einsparung +/- Fr. 0.-

06.06.2013

Finanzielle Auswirkungen "Totalrevision Schulgesetz"

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

1. Reduktion des Vollzeitpensums für Lehrpersonen (Art. 62)

Aktuelle Regelung

Im laufenden Schuljahr werden für KBB folgende Besprechungszeiten gewährt:

Stufe	Bespr. zeit
Kindergarten	7
Primar Unterschnitt	11
Primar Platz	28
Primar Dorf (inkl. ISS)	35.5
Oberstufe (Real)	12
Total	93.5

Im laufenden Schuljahr werden für das Niveaumodell folgende Besprechungszeiten gewährt:

Oberstufe (Real)	8
Oberstufe (Sek.)	8
Total	16

Bespr. zeiten insgesamt 109.5

Neue Regelung

Annahme:

Die Gemeinde Davos übernimmt die Regelung des Kantons für alle Stufen und gewährt keine weiteren Besprechungszeiten.

Ausgangslage:

Klassenlehrpersonen mit einer 100% Anstellung erhalten 2 L. Entlastung, die Fachlehrpersonen erhalten bei einer Vollzeitanstellung 1 L. Entlastung.

Fachlehrpersonen mit Teilzeitanstellung erhalten die Entlastung gemäss Anstellungsgrad (30 - 70 % = 0.5 Lektionen, mehr als 70% = 1).

Klassenlehrpersonen mit Teilzeitanstellung erhalten die Entlastung gemäss Anstellungsgrad (30 - 70 % = 1 L, mehr als 70% = 2 L)

Stufe	Anstellung	Klassen LP	Fach LP	Bespr. zeiten
Kindergarten	100%	7		7
	70 - 100%	4		2

Finanzielle Auswirkungen "Totalrevision Schulgesetz"

Primar Platz	100%	11		22
	70 - 100%	1	4	6
	30 - 70%		3	1.5
Primar Dorf	100%	10		20
	70 - 100%	2	4	8
	30 - 70%		3	1.5
Primar Unterschnitt	100%	6		12
	70 - 100%		1	0.5
	30 - 70%		5	2.5
Oberstufe Real	100%	7		14
	70 - 100%		1	0.5
	30 - 70%		2	1
Oberstufe Sek	100%	7		14
	70 - 100%		2	1
	30 - 70%		2	1

Bespr. zeiten insgesamt 114.5

Fazit: Es werden rund 5 Lektionen zusätzlich als Besprechungszeiten gewährt

Anzahl Lektionen	Ansatz (Primar, LS 10*)	
5	3'297	16'485

* inkl. 17% für Sozialabgaben (Versicherungen etc.)

Mehrausgaben von

Nicht beeinflussbare Kosten

Fr.

16'485

2. Streichung der Beiträge fürs Niveaumodell

Aktuelle Regelung

Bisher beteiligt sich der Kanton an den Kosten fürs Niveaumodell. Unsere Gemeinde erhält einen jährlichen Beitrag.

Kantonsbeitrag fürs Niveaumodell 139'624

Neue Regelung

Dieser Kantonsbeitrag wird ersatzlos gestrichen.

Mindereinnahmen von Nicht beeinflussbare Kosten **Fr. 139'624**

3. Ausdehnung der Weiterbildungspflicht (Art. 63)

Aktuelle Regelung

Bisher sind die Lehrpersonen verpflichtet Weiterbildungsangebote im Rahmen von 12 Halbtagen pro 3 Schuljahre zu besuchen.

Neu gilt die Verpflichtung von 10 Halbtagen pro 1 Schuljahr.

Da bereits gegenwärtig viele Lehrpersonen mehr als das Minimum an Weiterbildungsangeboten besuchen, ist mit rund einer Verdoppelung der Kosten zu rechnen.

Aktuelle Ausgaben für Weiterbildung 56'000

Neue Regelung

Künftige Ausgaben für Weiterbildung 112'000

Mehrkosten von 56'000

Mehrausgaben von Nicht beeinflussbare Kosten **Fr. 56'000**

4. Beiträge für Sonderpädagogik (Art. 77)

Aktuelle Regelung

Als Pilotgemeinde erhalten wir einen Pauschalbeitrag für sämtliche Sonderpädagogischen Massnahmen.

Aktuell liegt dieser Beitrag bei 580'000

Neue Regelung

Neu berechnet sich dieser Beitrag aufgrund der Schülerzahl.

Anzahl Schüler	Beitrag pro Schüler	Faktor Finanzkraft	Totalbetrag
926	1500	28%	388'920
Mindereinnahmen			191'080

Mindereinnahmen von

Nicht beeinflussbare Kosten

Fr.

191'080

5. Beiträge für Schulleitungen (Art. 73)

Aktuelle Regelung

Der Kanton beteiligt sich gegenwärtig an den Kosten für die Schulleitungen.

Dieser errechnet sich aus der Anzahl Klassen gemäss Richtgrösse (18, 16, 15).

Aktueller Kantonsbeitrag 66'832

Neue Regelung

Neu berechnet sich dieser Beitrag aufgrund der Schülerzahl.

Anzahl Schüler	Beitrag pro Schüler	Totalbetrag
926	300	277'800

Mehreinnahmen	210'968
---------------	---------

Mehreinnahmen von

Nicht beeinflussbare Kosten

Fr.

210'968

6. Schülerpauschalen (Kantonsbeitrag an Besoldung) (Art. 72)

Aktuelle Regelung (Schuljahr 2010/11)

	Schülerzahl	Betrag		
Kindergarten	134	Gem. Anzahl KG		165'878
Primar	570	Gemäss		808'480

Real	87			182'391
Sekundar	135			265'332
IKK Primar	34			82'147
IKK OS	14	Anzahl Schüler		35'220
Total				1'539'448

Neue Regelung (Schülerpauschalen)

Kindergarten	134	5'646	28%	211'838
Primar	570	5'646	28%	901'102
Real	87	8'594	28%	209'350
Sekundar	135	8'094	28%	305'953
Total	926			1'628'243

Zusatzpauschale für Kleinschulen (Stand Mai 2013)

KG & Schule Wiesen	32	6689	28%	59'933
Schule Monstein	25	8066	28%	56'462
Total				116'395

Mehreinnahmen von

Nicht beeinflussbare Kosten

Fr.

205'190

7. Kostenbeteiligung bei der Schulung von ISS-Kindern (Art. 78, Betrag: ?)

Aktuelle Regelung

Der Kanton beteiligt sich gegenwärtig vollumfänglich an den Kosten für die ISS-Schulungen.

Neue Regelung

Neu können die Gemeinden verpflichtet werden, einen Anteil von bis zu 15% an den Kosten für die ISS-Schulung zu übernehmen.

Diese Regelung ist sehr vage gehalten. Ein Betrag lässt sich somit nicht quantifizieren.

Mehrausgaben von

Nicht beeinflussbare Kosten

Fr

?

8. Kosten für die Einrichtung von Blockzeiten (Art. 26)

Aktuelle Regelung

Gegenwärtig sind keine Vorgaben diesbezüglich vorhanden.

Neue Regelung

Das Blockzeitenmodell wird von Gesetzes wegen gefordert.

Aufgrund der Besprechung im GLR vom 15.03.2012 ist mit Kosten von Fr. 140'000.- zu rechnen.

Diese teilen sich folgendermassen auf: Volksschule Fr. 80'100.-, Musikschule Fr. 59'900.-)

Mehrausgaben von Nicht beeinflussbare Kosten **Fr** **140'000**

9. Kosten für Tagesstrukturangebote/Mittagstisch (Art. 27)

Aktuelle Regelung

Gegenwärtig fallen die Kosten für Tagesstrukturangebote bei den Sozialen Diensten an.

Neue Regelung

Neu sollen die Volksschulen für diese Kosten aufkommen. Die Gemeinden sind verpflichtet ein entsprechendes Angebote bereit zu stellen.

Die Kosten hängen vom ausgewiesenen Bedarf ab. Es muss mit Kosten von rund Fr. 100'000.- gerechnet werden.

Mehrausgaben von Nicht beeinflussbare Kosten **Fr** **100'000**

10. Gehaltsanpassung für Lehrpersonen (Art. 66)

Aktuelle Regelung

Gegenwärtig gewährt die Gemeinde Davos ihren Lehrpersonen einen höheren Lohn als dies die kantonalen Mindestvorgaben vorsehen.

Neue Regelung

Neu soll weiterhin eine angemessene Entlohnung für Davoser Lehrpersonen gewährt werden. Diese liegt im Schnitt um ca. 3% über dem kantonalen Mindestlohn.

Im ersten Schuljahr liegen die Mehrkosten dafür bei ca. Fr. 148'484.-. In den Folgejahren reduzieren sich diese Mehrkosten (Einfrierung der Lohnstufen bei mehreren Lehrpersonen).

Mehrausgaben von

Fr

148'484

Finanzielle Auswirkungen "Totalrevision Schulgesetz"

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

Zusammenfassung

1. Reduktion des Vollzeitpensums für Lehrpersonen (Art. 62)
2. Streichung der Beiträge fürs Niveaumodell
3. Ausdehnung der Weiterbildungspflicht (Art. 63)
4. Beiträge für Sonderpädagogik (Art. 77)
5. Beiträge für Schulleitungen (Art. 73)
6. Schülerpauschalen (Kantonsbeitrag an Besoldung) (Art. 72)
7. Kostenbeteiligung bei der Schulung von ISS-Kindern (Art. 78, Betrag: ?)
8. Kosten für die Einrichtung von Blockzeiten (Art. 26)
9. Kosten für Tagesstrukturangebote/Mittagstisch (Art. 27)
10. Gehaltsanpassung für Lehrpersonen (Art. 66)

Mehrkosten	Minderkosten
16'485	
139'624	
56'000	
191'080	
	210'968
	205'190
140'000	
100'000	
148'484	
791'673	416'158
	375'515

Mehrausgaben für Gemeinde Davos

Mit grüner Farbe hinterlegt sind die "Nicht beeinflussbaren Kosten" 227'031

Bemerkung zu den einzelnen Posten

4. Würden die Sonderpäd. Massnahmen nach Minimalstandard umgesetzt (Qualitätsabbau), würde sich der Betrag um ca. Fr. 320'000.- reduzieren.
6. Würden die Unterschnitter Schulen aufgehoben, würde sich der Kantonsbeitrag um rund Fr. 116'000.- reduzieren.
7. Dieser Betrag ist gegenwärtig nicht bezifferbar. Er dürfte aber max. bei einigen Tausend Franken liegen.
8. Die Mehrkosten für die Einrichtung der Blockzeiten sind aufgrund des Entscheids des GLR vom 15.03.2012 im Budget 2013 bereits berücksichtigt.

Sitzung vom 04.06.2013
Mitgeteilt am 07.06.2013
Protokoll-Nr. 13-403
Reg.-Nr. F.2.3.4

An den Grossen Landrat

Finanzierungspaket 2013

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzlage der Gemeinde Davos ist seit beinahe einem Jahrzehnt in einer angespannten Situation. Grosse Investitionen der Gemeinde mit entsprechenden Folgekosten, Steuersenkungen aufgrund von kantonalen Vorgaben sowie eine grosszügige Ausgabenpolitik bis zum Jahr 2009 führten infolge fehlender Mittel zu einem markanten Schuldenzuwachs. Heute betragen die Darlehensschulden rund 135 Mio. Franken.

Damit der Finanzhaushalt nicht gefährdet wird und das Vertrauen in die Gemeinde erhalten bleibt, muss ein weiteres Ansteigen der Schulden verhindert werden. Um anstehende Investitionen ohne Aufnahme von weiterem Fremdkapital tätigen zu können, sind zusätzliche Einnahmen bzw. eine Reduktion der Kosten zur Verbesserung der Gemeindefinanzen notwendig. Nachdem in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 die Einführung einer Liegenschaftensteuer verworfen wurde, hatten Gemeindepapament (Grosser Landrat) und Gemeindeexekutive (Kleiner Landrat) ein umfassendes Verzichtprogramm realisiert, das im Umfang von 5,5 Mio. Franken hauptsächlich Massnahmen mit Einsparungen enthielt. Das anfangs 2012 folgende Sanierungspaket brachte nochmals eine Entlastung von 2 Mio. Franken mit sich.

Um weitere Schulden zu vermeiden, wird seit Jahren weniger investiert, als es die Gemeinde nötig hätte. Die aufgestauten, nicht getätigten Investitionen, die rund 32 Mio. Franken betragen, müssen dringend an die Hand genommen werden.

Der zusätzlich benötigte Finanzbedarf beträgt jährlich mindestens 8 Mio. Franken. Der Kleine Landrat hat nach gründlicher Analyse der Gemeindeaufgaben und der Gemeindestrukturen ein Massnahmenpaket zusammengestellt, das die finanziellen Probleme lösen soll: Einerseits sollen 1,5 Mio. Franken mit weiteren, rund 50 Massnahmen nochmals bei der Verwaltungstätigkeit realisiert werden. Andererseits sollen etwa 5,3 Mio. Franken mit zusätzlichen Einnahmen – der Einführung einer Liegenschaftensteuer – erzielt werden. Die Liegenschaftensteuer ist praktisch im gesamten Kanton Graubünden bekannt und in den Gemeinden allgemein akzeptiert. Da die

Liegenschaftensteuer in Davos neu eingeführt werden muss, benötigt sie eine gesetzliche Grundlage, die mit dieser Vorlage geschaffen werden soll.

Findet die Einführung der Liegenschaftensteuer keine Zustimmung in der Volksabstimmung, wäre der Kleine Landrat verpflichtet, die Ordnung im Finanzhaushalt der Gemeinde mittels weiteren Einsparungen wiederherzustellen. Diese Massnahmen wurden vom Kleinen Landrat bereits ausgearbeitet und werden hiermit vorgelegt. Ausserdem informiert der Kleine Landrat über beabsichtigte Verkäufe von Liegenschaften und über im Laufe dieser Legislatur vorgesehene strukturelle Verbesserungen.

2. Ausgangslage

2.1. Rückblick

Die Gemeinde Davos musste in den Jahresrechnungen 2007 bis 2011 ununterbrochen hohe Aufwandüberschüsse ausweisen. Ohne Liegenschaftensteuer und Erlös aus Liegenschaftenverkäufen betrug der für 2010 budgetierte Aufwandüberschuss über 6,6 Mio. Franken. Die Budgeteingaben für 2010 ergaben gar einen Aufwandüberschuss von 8,2 Mio. Franken. Die Hauptgründe dieses strukturellen Defizits waren Bevölkerungs- und Arbeitsplatzrückgang (z.B. durch Klinik- und Hotelschliessungen), im Durchschnitt sinkende Steuereinnahmen pro Person infolge mehrerer kantonaler Steuergesetzrevisionen, hohe Folgekosten der grossen Investitionen in den letzten zwei Jahrzehnten (Betriebsdefizite, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen) sowie grosszügige Ausgabenpolitik in der Vergangenheit (z.B. Beiträge an Aussenfraktionen für Schulen/öffentlicher Verkehr/Strukturverbesserungen sowie hohe Arbeitgeberbeiträge in der Verwaltung).

Seit Herbst 2009 wurden zwei umfangreiche Pakete zur Verbesserung der Davoser Gemeindefinanzen geschnürt: Einerseits das Verzichtsprogramm mit rund 120 Einzelmassnahmen mit einem Gesamtumfang von rund 5,5 Mio. Franken (davon 4,7 Mio. Franken Einsparungen, keine Steuererhöhungen), das der Grosse Landrat im Februar 2010 verabschiedete. Andererseits das Sanierungsprogramm im Umfang von 2 Mio. Franken (davon 0,1 Mio. Franken Einsparungen und 1,1 Mio. Franken Erhöhung der Handänderungssteuern), welches der Grosse Landrat und das Stimmvolk im 1. Quartal 2012 genehmigten. Die Einsparungen des Verzichtsprogramms betragen rund 6 % des für 2010 budgetierten Aufwands von 74 Mio. Franken (Gesamtaufwand ohne Abschreibungen, Einlagen ins Spezialfinanzierungen, interne Verrechnungen und Passivzinsen, da diese Aufwände bei gleichbleibender Struktur vor vornherein nicht durch Sparmassnahmen beeinflussbar sind). Der effektiv beeinflussbare Aufwand ist wegen kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, sehr viel geringer als 74 Mio. Franken. Folglich ist der prozentuale Anteil der bisherigen Einsparungen am beeinflussbaren Aufwand viel höher als die 6 %.

Vor allem aufgrund des Beschlusses und der Umsetzung dieser beiden Pakete konnte in der Jahresrechnung 2012 erstmals wieder eine ausgeglichene Laufende Rechnung präsentiert werden. Auch im Voranschlag 2013 wurde ein Ertragsüberschuss von 135'000 Franken budgetiert. Ohne neue nachhaltige Ertragseinbussen bzw. neue Ausgaben kann ohne grösseren Anstieg des Zinsniveaus mit Fug und Recht gesagt werden, dass das strukturelle Defizit in der Laufenden Rechnung beseitigt worden ist.

Eine ausgeglichene Laufende Rechnung ist aber nur die eine Seite der Medaille. Für die Schulentwicklung ist die Investitionstätigkeit von grosser Bedeutung. Weil die Investitionen in den

Jahren 1991 bis 2010 nur rund 60 % aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten, erhöhten sich die Darlehensschulden der Gemeinde auf rund 135 Mio. Franken. Details zu diesem Anstieg wurden unter anderem in der Botschaft zur Landschaftsabstimmung vom 11. März 2012 beschrieben (http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/Abstimmungsbotschaft_11032012.pdf, Seite 6). Bereits damals wurde angekündigt, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, vgl. Seite 13 in der erwähnten Botschaft. Seither hat sich der Handlungsbedarf weiter erhöht, insbesondere weil zum Zeitpunkt des Verfassens der erwähnten Botschaft noch nicht bekannt war, dass die Zweitwohnungsinitiative angenommen würde.

Beim vorliegenden Finanzierungspaket geht es darum, dass die zukünftigen Investitionen ohne weiteren Anstieg der Schulden finanziert werden können. Zudem müssen auch die Mindereinnahmen der Zweitwohnungsinitiative und Mehrbelastungen durch die Revision des kantonalen Finanzausgleichs gedeckt werden.

2.2. Ermittlung des Finanzbedarfs

Um den Finanzbedarf zu beziffern, müssen für dieselbe Periode die anstehenden Investitionen mit der erwarteten Selbstfinanzierung (Cash Flow = selbst erarbeitete Mittel) verglichen werden. Übersteigen die Nettoinvestitionen die Selbstfinanzierung, so ist mit einem Schuldenanstieg zu rechnen (Finanzierungsfehlbetrag). Aus diesem Grund werden nachfolgend sowohl die anstehenden Nettoinvestitionen erläutert wie auch auf die zu erwartende Selbstfinanzierung. Zudem wird auf den Investitionsstau, auf die Finanzierung der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sowie auf das Thema Schuldenabbau eingegangen.

2.2.1. Mittelfristige Nettoinvestitionen gemäss Finanzplanung

Die in den nächsten fünf Jahren in allen Bereichen anstehenden Investitionen werden jährlich in die Budgetierung und Finanzplanung aufgenommen und aktualisiert. Im Herbst 2012 haben die Departemente für die Jahre 2014 bis 2017 Nettoinvestitionen von total 81,5 Mio. Franken eingegeben (siehe Szenario 1 des Finanzplans 2014-2017). Dies entspricht pro Jahr im Durchschnitt 20,4 Mio. Franken und ist deutlich mehr als in den Vorjahren. Der Anstieg des Investitionsvolumens ist auf Seite 5/15 des Antrags zum Finanzplan 2014-2017 beschrieben (http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/Einladung_GLR_20120927.pdf, Seite 97/199). Wie sich die 81,5 Mio. Franken auf die einzelnen Jahre und Bereiche aufteilt, ist auf Seiten 149-158/199 des erwähnten pdf-Dokuments gezeigt.

Nettoinvestitionen von 81,5 Mio. Franken in vier Jahren sind von der Gemeinde Davos – auch nicht mit äusserst hohen Mehreinnahmen und Minderausgaben – nicht ohne einem grossen Schuldenanstieg finanzierbar. Daher wurden in der Finanzplanung 2014-2017 diese Nettoinvestitionen in mehreren Schritten um 17,4 Mio. bzw. um über 21 % reduziert auf 64,1 Mio. Franken, was im Jahresdurchschnitt 16 Mio. Franken ergibt. Die Kürzungen erfolgten jeweils in Ansprache mit den Ressortleitenden des Hoch- und Tiefbaudepartements, die zusammen rund 80-90 % der Nettoinvestitionen auslösen.

Ohne Liegenschaftenverkäufe stehen gemäss dem im letzten Herbst erarbeiteten Finanzplan 2014-2017 folgende Nettoinvestitionen an:

Bereich	Nettoinvestitionen 2014-2017 (gekürzt, in Tsd. Fr.)	wichtigste Beispiele pro Bereich
020 Gemeindeverwaltung	100	Sanierung Gebäudeverkabelung
140 Feuerwehr	700	Ankauf von Fahrzeugen (Ersatzbeschaffung Autodrehleiter)
217 Schulliegenschaften	3'200	Platz Gebäudehüllen/Vorplatz (2'000), interaktive Wandtafeln (600), Dorf Dachsanierung (300), EDV-Infrastruktur (300)
301 Bibliothek Schweizerhaus	500	Sanierung Fassade/Fenster
341 Sport- und Freizeitanlagen	1'695	Dachsanierung Eisstadion (900), Loipenausbau (479), Ersatz Maschinen/Fahrzeuge Eisstadion/Kunsteisbahn (216), Einbau Krafraum Eisstadion (100)
343 Wellness- und Erlebnisbad	3'685	gebundene und ungebundene Kosten 2014-2017 laut Beschlüssen Grosser Landrat/Stimmvolk vom 19.4.2012/17.6.2012
344 Schiessanlagen	300	Pistolenstand Islen: Sanierung kontaminierter Boden
570 Alterszentrum Guggerbach	-160	Fr. 3.84 Mio. Beitrag Gemeinde 2014 Erweiterung Pflegeheim /J. Rückzahlung bestehendes Gemeindedarlehen Fr. 4 Mio.
620 Strassen und Wege	6'150	Mattastr. (500), Obere Str. (900), Dischmastr. (950), Reginaweg (580), Hertistr. (980), Eisbahnstr. (450), Bushaltestellen Monstein (570), Bahnhofstr. (570), Wiesen (200), Oberer Schluochweg (370), Salzgäbastr. (250), Fusswege/Beruhigungsmassnahmen (400)
622 Werkbetrieb	1'740	Ersatz von Maschinen: Toyota-Jeep (2x100), Pistenmaschine (2x230), Holder C.4.74 (205), Transporte Muli (150), Schneeschleuder R200/R600 (150+400)
630 Parkhäuser und Parkplätze	500	Sanierung Parkplatz Arkaden
650 Verkehrsbetrieb	2'710	Ersatz von 5 VBD-Fahrzeugen (inkl. Fahrzeug, welches von 2013 auf 2014 verschoben wurde: 460)
700 Wasserversorgung	6'791	Reservoir Parsenn (1'000), Reservoir Büelen (1'100), Hauptsammlier Flüela (2'250), Sanierung Brunnenstuben (400), Leitungersatz Albertibach-Heiligkreuz (570), Leitungserneuerungen (2'900), Netzergänzungen (1'000), Erneuerung Hydranten (300), Anschlussgebühren (-2'900)
710 Abwasserentsorgung	4'820	Siedlungsentwässerung (8'000), ARA Gadenstatt: Sanierung Nachklärbecken (400), Anschlussgebühren (-3'700)
730 Schlachthaus	2'200	Vertragliche Heimfallentschädigung Baurecht in 2016
750 Fluss- und Wildbäche	2'790	Flüelabach (2'400 /J. Beiträge -1'320), Bildjibach (2'646 /J. Beiträge -1'455), Grünenibach (430 /J. Beiträge -236), Totalpbach (500 /J. Beiträge -275)
760 Lawinerverbauungen	1'077	990' Lawinerverbauung Dorfberg mit Abschluss (4'800 abzüglich zu erwartende Kantonsbeiträge, Abschluss Bauprojekt erst in 2018)
782 Bauschuttdeponien	75	Inbetriebnahme Innerstoffdeponie Valdanna (Anteil 2014, Anteil 2013 nicht enthalten)
810 Forstverwaltung	1'818	Waldweg Dürwald (1'880 /J. Beiträge -1'078), Schutzwald (3'688 /J. Beiträge Kanton -2'950), Ersatz Forstraktor (180), Waldparzellen (100)
831 Kongresszentrum	13'139	Energetische Sanierung Altbau (7'250), Bauliche Sanierung Altbau (1'125: 200 Sanierung Aufzug Haus C, 315 Stühle, 160 Lüftungen Haus B/C, 200 Boden Haus C, 100 Wandanstrich Haus C, 150 Audio-Projektionsanlage Sanada/Aspen), Vergrösserung/Ersatz Küche Extrablatt (4'764)
951 Liegenschaften Hertistrasse	3'500	Gesamtsanierung
952 Kongresshotel	1'115	Zimmerrenovierung 2015-2017 (900, Anteil 2018 nicht enthalten), Terarssen Zimmer (80), Stühle/Tische Restaurant (80), Löcher Parkplatz (55)
960 Liegenschaften Talstrasse	900	Gesamtsanierung (Anteil 2014)
962 Altes Schulhaus Dorf (WRC)	235	Sanierung Strasse, Stützmauer und Kanalisation
966 Liegenschaft Arkaden	1'500	Sanierung Haustechnik/bauliche Massnahmen
967 Liegenschaften Riedstrasse	3'000	Gesamtsanierung
Total	64'080	

Auch wenn einzelne der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Vorhaben nicht ins Budget aufgenommen und realisiert werden sollten, würden diese mehr als kompensiert durch die beschriebene Reduktion der Nettoinvestitionen um 17 Mio. Franken (Reduktion von 81 Mio. auf 64 Mio. Franken über vier Jahre) sowie durch noch nicht berücksichtigte Massnahmen für die nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation, für Begegnungszonen oder für einen möglichen Ausbau oder Modernisierung von sportlichen/touristischen Infrastrukturen. Wie die Beilage 4 aufzeigt, besteht in den Bereichen Hoch- und Tiefbau auch langfristig ein grosser Investitionsbedarf. Das Investitionsvolumen flacht also nicht schon nach fünf Jahren wieder ab, sondern bleibt für mindestens 10 bis 15 Jahre hoch.

Fazit: mittel- und langfristig ist von einem jährlichen Investitionsvolumen von netto mindestens 16 Mio. Franken auszugehen (ohne Liegenschaftenverkäufe).

2.2.2. Zu erwartende Selbstfinanzierung in den nächsten fünf Jahren und resultierender Finanzbedarf

Mit ihrer Selbstfinanzierung (Cash Flow) konnte die Gemeinde in den Jahren 2006 bis 2011 jährlich Nettoinvestitionen von rund 10 Mio. Franken ohne Schuldenanstieg tätigen (ohne Sondereffekte durch die Fusion mit Wiesen). Gemäss dem im letzten Herbst zur Kenntnis genommenen Finanzplan wird von 2014 bis 2017 mit einer Selbstfinanzierung von total rund 55 Mio.

Franken gerechnet (Variante Kleiner Landrat), was pro Jahr rund 13,8 Mio. Franken ergibt. Darin enthalten sind aber bereits Verbesserungen der Laufenden Rechnung von total 6,5 Mio. Franken. Ohne diese noch nicht beschlossenen Massnahmen ergäbe sich eine jährliche Selbstfinanzierung von rund 7,3 Mio. Franken, wodurch ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 8,5 Mio. Franken pro Jahr resultiert.

Nicht in diesen Berechnungen berücksichtigt sind die Ergebnisse der Jahresrechnung 2012, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Finanzplanung 2014-2017 im Herbst 2012 noch nicht vorlagen. Aufgrund der neueren Datenbasis ist eine Aktualisierung der Selbstfinanzierung mit den 2012er-Werten angezeigt.

Gemäss Jahresrechnung 2012 ist die Selbstfinanzierung auf rund 15 Mio. Franken angestiegen. Darin enthalten sind aber ausserordentliche Erträge und Aufwände, die einmalig in 2012 anfielen:

– Bereich 021 ausserordentlich hohe Baubewilligungsgebühren	ca. -0,5 Mio.
– Bereich 100 Grundbuchgebühren 2011 in 2012 fakturiert	ca. -1,0 Mio.
– Bereich 622 ausserordentlich hohe Schneeräumungskosten	ca.+1,0 Mio.
– Bereich 900 ausserordentlich hohe Steuernachträge	ca. -1,0 Mio.
– Bereich 901 Handänderungssteuern 2011 in 2012 fakturiert	ca. -1,2 Mio.
– Bereich 934 Heimfallverzichtsentschädigung Seekonzession	<u>ca. -1,1 Mio.</u> ca. -3,8 Mio.

Dadurch ergibt sich eine bereinigte Selbstfinanzierung 2012 von rund 11,2 Mio. Franken. Davon abzuziehen sind zukünftige Mehrbelastungen bzw. Mindererträge, insbesondere die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative und der Reform des kantonalen Finanzausgleichs (FA-Reform). Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen zur FA-Reform muss die Gemeinde Davos damit rechnen, dass sie mit mindestens 0,55 Mio. Franken jährlich zusätzlich belastet wird. Werden die vom Kanton festgelegten potenziellen Erträge aus der Liegenschaftensteuer gleich eingesetzt wie noch in der NFA-Botschaft aus 2009, so ist gegenüber den aktuellen Vernehmlassungsunterlagen mit einer jährlichen Mehrbelastung von rund 0,22 Mio. Franken zu rechnen (total also 0,77 Mio. Franken). Die Mehrbelastung durch die FA-Reform gegenüber heute resultiert insbesondere aus der Berechnungsweise des Ressourcenpotenzials, wogegen sich die Gemeinde in der Vernehmlassung wie zahlreiche andere Tourismusgemeinden gewehrt hat. Inwieweit der Kanton den Tourismusgemeinden entgegenkommt und ob der Kanton mehr Mittel für den Finanzausgleich bereitstellt, ist allerdings offen bis zur Behandlung der FA-Reform im Grossen Rat in der Dezembersession 2013.

Zur Zweitwohnungsinitiative: Das Bundesgericht hat zwar Ende Mai 2013 erstmals Leiturteile publiziert. Offen ist, wie das auf Bundesstufe auszuarbeitende Zweitwohnungsgesetz ausfällt, wann es verabschiedet wird, ob ein Referendum ergriffen wird und wie die Marktteilnehmer auf die gesetzliche Regelung reagieren werden. Aufgrund dieser Unsicherheiten kann weiterhin nicht quantifiziert werden, welche Projekte vor Ort überhaupt und wie schnell realisiert werden und welche direkten und indirekten Steuerfolgen sich daraus ergeben. Dennoch müssen in der Mittelfristplanung der Gemeinde die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative wegen ihrer Tragweite für die Wirtschaft miteinbezogen werden. Die lokale Baubranche stuft ihren Auftragsbestand im Jahr 2013 als gross ein. Umso grösser dürfte dann der ab 2014/15 zu erwartende Rückgang ausfallen (Quelle: Artikel „Die Zukunft dürfte nicht einfach werden“, Davoser Zeitung vom 26. März 2013, Seite 3). Gemäss einer umfangreichen Analyse von grischconsulta zur Bedeutung der Davoser Zweitwohnungen wurden in den Jahren 2000 bis 2010 durchschnittlich jährlich 120 Wohnungen gebaut, rund 75 % der Wohnbauinvestitionen sind Zweitwohnungen

zuzurechnen (Quelle: grischconsulta 2012: Die Ferien- und Zweitwohnungen in Davos, Abb. 44/Seite 41 des Schlussberichts). Aufgrund einer Untersuchung von BAK Basel rechnet der kantonale Baumeisterverband damit, dass in der Region Lenzerheide/Davos wegen der Zweitwohnungsinitiative rund 800 Stellen im Bau-Hauptgewerbe und im Bau-Nebengewerbe verloren gehen. Im Oberengadin wird mit einem Abbau von 600 bis 800 Stellen im Baugewerbe gerechnet, und im Unterengadin mit 250 Stellen, gesamtkantonal rund 2000 Arbeitsplätze (Quelle: Artikel „Allein das Oberengadin verliert 800 Stellen im Baugewerbe“, Südschweiz vom 1. März 2013, Seite 5). Der Präsident der Sektion Davos des Baumeisterverbandes geht davon aus, dass „der Einbruch 2015 kommen wird, vielleicht kann noch mit einem kleinen Überhang aus dem Vorjahr gezehrt werden. Doch dann ist endgültig Schluss. Die Unternehmen werden Arbeitsplätze reduzieren. Ich rechne mit einer Halbierung der Belegschaften. Und da sind keineswegs nur Saisoniers dabei.“ (Quelle: Davoser Zeitung vom 24. Mai 2013, Seite 1). In Anbetracht dieser Meldungen ist weiterhin mit einer deutlichen Abnahme der Einnahmen aus der Bautätigkeit zu rechnen, vgl. Detailausführungen in Ziffer 3 des Antrags zum Finanzplan 2014-2017, http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/Einladung_GLR_20120927.pdf, Seite 96/199 der gesamten pdf-Datei). Somit wird bis 2017 weiterhin von verminderten Steuereinnahmen von rund 2,1 Mio. Franken ausgegangen (-4 % oder -1,6 Mio. Franken im Bereich 900 Gemeindesteuern und -0,5 Mio. Franken im Bereich 901 Handänderungssteuern = Rückgang auf 70 % des Budgetwerts 2013). Ferner ist mit tieferen Grundbuch- und Baubewilligungsgebühren zu rechnen (jährlich mindestens 400'000 Franken tiefer).

Zur Revision des kantonalen Schulgesetzes: Eine Analyse zur Totalrevision der kantonalen Schulgesetzes hat ergeben, dass mit nicht beeinflussbaren Mehrkosten von rund 227'000 Franken zu rechnen ist.

Berücksichtigt man also diese Auswirkungen der kantonalen Revisionen von Finanzausgleich (mindestens 0,5 Mio. Franken) und Schulgesetz (rund 0,2 Mio. Franken) sowie der Zweitwohnungsinitiative (ca. 2,5 Mio. Franken), so reduziert sich die bereinigte Selbstfinanzierung 2012 von 11,2 Mio. Franken um weitere 3,2 Mio. Franken. Somit kann jährlich mit einer Selbstfinanzierung von rund 8 Mio. Franken gerechnet werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Gemeinde nachhaltig und ohne ausserordentliche Effekte jährlich höchstens 8 Mio. Franken Nettoinvestitionen tätigen, ohne dass die Schulden ansteigen werden. Im Vergleich zu den Nettoinvestitionen von rund 16 Mio. Franken (siehe Kap. 2.2.1.) besteht damit ein Finanzbedarf von jährlich mindestens 8 Mio. Franken. Dieser Finanzbedarf erscheint auf den ersten Blick erschreckend hoch. Dabei muss man sich aber vor Augen führen, dass die Darlehensschulden der Gemeinde von 1991 bis 2010 durchschnittlich um 6,7 Mio. Franken pro Jahr zugenommen haben. Der hohe Finanzbedarf für Investitionen ist also alles andere als neu.

2.2.3. Investitionsstau

Was ist unter dem in den letzten Jahren viel erwähnten Investitionsstau zu verstehen? Aufgrund der Grossinvestitionen insbesondere ins Hallenbad (2002-2006), Spital (2003-2008), Eisstadion (2004-2007) und Kongresszentrum (2009-2010) mussten in den vergangenen Jahren Investitionen in vielen anderen Bereichen zurückgestellt werden, um die Schulden nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Damit sollte auch verhindert werden, dass grosse Ausgaben getätigt werden, ohne im Vorfeld die Finanzierung zu regeln. Wären alle anstehenden Investitionen getätigt worden, so läge der Selbstfinanzierungsgrad in den vergangenen Jahren weit unter den 60 % wie

in der Ausgangslage beschrieben. Dadurch wären auch die Darlehensschulden von 135 Mio. Franken wesentlich höher als jetzt, was den zukünftigen Spielraum insbesondere bei einem Zinsanstieg zusätzlich einschränken würde.

Bei vielen Investitionen hat man einen gewissen Spielraum, zu welchem genauen Zeitpunkt die Ersatzinvestition erfolgen soll. Dennoch müssen diese Ersatzinvestitionen früher oder später getätigt werden, um die Gebrauchstauglichkeit und die Betriebssicherheit zu gewährleisten sowie unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten zu vermeiden. So lösen alle getätigten Investitionen nach 10 bis 30 Jahren wieder hohe Folgeinvestitionen für die Instandhaltung und die Erneuerung aus. Mit jedem neuen Projekt bzw. jedem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur steigt das künftige Investitionsvolumen zusätzlich. Zusammen mit einer im Vergleich zu anderen Bündner Tourismusgemeinden tieferen Selbstfinanzierung pro Einwohner (pro Person weniger Steuereinnahmen und höhere Ausgaben, z.B. für das Kongresszentrum, siehe auch http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/einladung_glr_20110922.pdf, Beilage 290, Seite 39/59) ist dies ein weiterer Grund für den von Jahr zu Jahr steigenden Investitionsstau.

Die Zusammensetzung des Investitionsstaus ändert sich von Jahr zu Jahr, weil beispielsweise einige Investitionen, die im letzten Jahr noch nicht getätigt wurden und zum Investitionsstau zählten, zwischenzeitlich realisiert wurden. Auf der anderen Seite erhöht sich der Investitionsstau, wenn neue notwendige Investitionen nicht vorgenommen werden. In Kürze lässt sich die Entwicklung des Investitionsstaus am besten beschreiben anhand des Anstiegs der Budgetkürzungen in der Investitionsrechnung (IR):

<i>Budget</i>	<i>Kürzung in Fr.</i>	<i>Beschrieb der Kürzung</i>
– IR 2011	1,9 Mio.	Budgetbotschaft 2011, Seite 18 http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/abstimmungsbotschaft28november2010.pdf
– IR 2012	3,6 Mio.	Budgetbotschaft 2012, Seiten 18/19 http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/abstimmungsbotschaft_27112011.pdf
– IR 2013	12,6 Mio.	Budgetbotschaft 2013, Seiten 29/30 http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/abstimmungsbotschaft_25112012.pdf
– IR 2014-2017	17,4 Mio.	Antrag Finanzplan 2014-2017, Seite 11/15 http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/Einladung_GLR_20120927.pdf (Seite 103/199 der pdf-Datei)

Von den bereinigten Nettoinvestitionen von 64,1 Mio. Franken in den Jahren 2014 bis 2017 (siehe Kap. 2.2.1.) ist die in dieser Zeit ohne zusätzliche Massnahmen zu erwartende Selbstfinanzierung von 4 × 8 Mio. Franken (siehe Kap. 2.2.2.) abzuziehen. In einer Vier-Jahres-Betrachtung ergibt sich somit ein Investitionsstau von 32 Mio. Franken, den man ohne Mehreinnahmen oder Minderausgaben nur durch einen grossen Schuldenanstieg vermeiden könnte (sofern die Initiative über die Schuldenbremse nicht angenommen würde).

2.2.4. Investitionen in die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser

Wie aus der Beilage 4 hervorgeht, ist in den Bereichen Wasser und Abwasser in den Jahren 2013 bis 2027 mit sehr hohen Investitionen von 42 bzw. 48 Mio. Franken zu rechnen. Um diese hohen Investitionen tätigen zu können, sind Gebührenerhöhungen zwingend, wie dies bereits verschiedentlich mitgeteilt wurde. Dies deshalb, weil es sich hierbei um Spezialfinanzierungen handelt, die von Gesetzes wegen selbsttragend sein müssen. Gemäss einem Vergleich des Preisüberwachers aus dem Jahr 2008 liegen die Davoser Gebühren beim Wasser um 24 % und beim Abwasser um 18 % unter dem Schweizer Durchschnitt. In der Finanzplanung ist vorgese-

hen, dass die jährlichen Wasser- und Abwassergebühren im Vergleich zum Budget 2013 um rund 30 % in jeweils zwei Schritten erhöht werden sollen.

Gemäss Finanzplanung beträgt die Erhöhung der jährlichen Wasser- und Abwassergebühren insgesamt 1,3 Mio. Franken (2017 vs. Budget 2013). Somit zeigt sich, dass der allgemeine Gemeindehaushalt die Investitionen in die Spezialfinanzierungen vorfinanzieren muss, da ansonsten viele Jahre abgewartet werden müsste, bis das notwendige Investitionsvolumen durch die Gebührenerhöhungen finanziert werden könnte, oder die Projektdauer wäre sehr viel länger. Die jährlichen Gebühren für Wasser und Abwasser sind dazu da, die laufenden Kosten der Spezialfinanzierungen inklusive der jährlichen Abschreibungen und Verzinsungen über einen langfristigen Zeitraum zu decken, und nicht alle notwendigen Investitionen im Vorfeld zu finanzieren.

Per Ende 2012 weisen die Verpflichtungskonten der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser einen Saldo von 4,4 Mio. bzw. von 12,5 Mio. Franken auf (Konten 2080.02 und 2080.03 in der Bestandesrechnung). Diese Salden werden verwendet, um den Aufwandüberschuss aus der Laufenden Rechnung und die Kosten der bestehenden Infrastruktur zu decken, somit also auch den restlichen Abschreibungsaufwand für das bestehende Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen. Das kommunale Finanzhaushaltsgesetz lässt in Art. 15 Lit. g) ausdrücklich zu, dass das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen jährlich mit bis zu 100 % abgeschrieben werden kann. Um die bisherigen Investitionen von den neuen Investitionen besser abgrenzen zu können, wird erwägt, die Buchwerte des bestehenden Verwaltungsvermögens der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Voranschlag 2014 so weit wie möglich abzuschreiben, wobei negative Verpflichtungskonten vermieden werden sollen. Dadurch würden die Verpflichtungskonten Wasser und Abwasser Ende 2014 stark abgebaut (Wasser 1 Mio. Franken + Anschlussgebühren 2014, Abwasser ca. 4 Mio. Franken + Anschlussgebühren 2014), bevor die grossen Investitionen realisiert würden. Allenfalls wird bei der Budgetierung der Abschreibungen 2014 der Infrastruktur, die vom Fonds für öffentliche und private Werke finanziert wird, ebenso vorgegangen.

2.2.5. Schuldenabbau

In Anbetracht der Höhe der anstehenden Investitionen ist ein spürbarer Abbau der Schulden ohne Substanzverkäufe auch bei grossen Überschüssen in der Laufenden Rechnung nicht realistisch. Solange die Zinsen auf diesem tiefen Niveau verharren, ist ein Schuldenabbau nicht dringend, auch in Anbetracht der grossen Vermögenswerte auf der Aktivseite (unter Berücksichtigung der erheblichen stillen Reserven bei Immobilien und Beteiligungen) und der Wichtigkeit der Erträge, die aus diesen Aktiven resultieren. Im Vordergrund dieses Finanzierungspakets steht, dass sich die Schulden mittelfristig nicht spürbar erhöhen. Sollte sich das Zinsniveau spürbar und nachhaltig erhöhen, so muss die Gemeinde zusätzliche Massnahmen ins Auge fassen.

3. Überlegungen des Kleinen Landrates

3.1. Würdigung der Ausgangslage und Vergleich mit anderen Destinationen

Der Handlungsspielraum der Gemeinde Davos ist seit Jahren stark eingeschränkt, weil sie die für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur notwendigen Investitionen nicht vollumfänglich realisieren kann, ohne dass die Schulden weiter deutlich ansteigen. Signifikante Gemeindebeiträge für

eine Erweiterung der sportlichen/touristischen Infrastrukturen oder für eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation sind unter diesen Umständen unrealistisch.

Andere Tourismusdestinationen werden in den kommenden Jahren sehr viel Geld aufbringen, um ihre Attraktivität zu steigern. Alleine in unserem Kanton werden zwei grosse Skigebietserweiterungen realisiert (Arosa/Lenzerheide und Sedrun/Andermatt). St. Moritz wird in 2017 die Ski-Weltmeisterschaften durchführen und investiert derzeit rund 65 Mio. Franken in ein neues Hallenbad und Sportzentrum (Eröffnung voraussichtlich Juni 2014, Quelle: Südostschweiz vom 29. Oktober 2012, Seite 2). Verschiedene Destinationen im benachbarten Tirol und Südtirol haben mit staatlicher Unterstützung ihre Infrastruktur ausgebaut und verfügen über grosse und gut ausgelastete Skigebiete sowie zeitgemässe Unterkünfte mit einem ansprechenden Preis-Leistungs-Verhältnis, was durch die Wechselkursentwicklung zusätzlich begünstigt wird. Im Berner Oberland wollen die Jungfrauabahn in den nächsten Jahren 160 Mio. Franken für eine bessere Erschliessung des Skigebiets und der Kleinen Scheidegg aufwenden (Quelle: <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Jungfrauabahn-plant-Gondelbahn-zum-Eigergletscher/story/21033457>). Zudem soll der Ostgrat der Jungfrau für 50 Mio. Franken touristisch erschlossen werden (Quelle: <http://www.derbund.ch/Ein-exklusives-Restaurant-auf-dem-JungfrauOstgrat/story/21263668>). Zermatt will mit der Strategie 2018 gar 1,2 Milliarden Franken einsetzen, um Infrastruktur, touristische Erlebnisse, Qualität und Kommunikation markant und nachhaltig zu verbessern (Quelle: <http://www.rz-online.ch/region/visp/langfristige-investitionen-sichern-die-wettbewerbsfaehigkeit>).

Damit sich auch die Gemeinde Davos (in vergleichsweise bescheidenem Ausmass) weiterentwickeln kann, müssen der finanzielle Spielraum und die Investitionsfähigkeit dringend erweitert werden.

3.2. Konzeption des Finanzierungspakets

Wie in der Ausgangslage in Abschnitt b ii) festgehalten, beträgt der jährliche Finanzbedarf mindestens 8 Mio. Franken. Wie gedenkt der Kleine Landrat, diesen Mittelbedarf zu decken?

Der Kleine Landrat orientiert sich dabei an der Stadt Luzern, die im letzten Jahr erfolgreich ein grosses Finanzierungspaket ausgearbeitet und beschlossen hat. Der Kleine Landrat hat sich für vier Teilpakete, sogenannte „Hebel“, entschieden. Für die einzelnen Hebel-1- und Hebel-2-Massnahmen wurde wie beim Verzichts- und Sanierungsprogramm je ein einzelnes Blatt entworfen, welches den Inhalt der Massnahmen und deren Folgen beschreibt (siehe Beilage).

Hebel 1

Im Umfang von rund 1,5 Mio. Franken wurden Massnahmen ausgearbeitet, die unabhängig von Mehreinnahmen in jedem Fall umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um 54 Einzelmassnahmen, die bis auf eine Ausnahme in der Kompetenz des Kleinen Landrates/der Kulturkommission (wertmässig 57 %) und des Grossen Landrates (43 %) liegen. Hierbei geht es mehrheitlich um interne Massnahmen oder um Massnahmen mit einem vertretbaren Leistungsabbau bzw. vertretbaren Mehreinnahmen (wobei auf Steuereinnahmen ausdrücklich verzichtet wird). Insgesamt sind rund 0,6 Mio. Franken personalrelevant.

Hebel 2

Hierbei geht es entweder um zusätzliche Steuererträge oder um weitere 43 Einzelmassnahmen, die für Davos stark spürbar sein werden, entweder durch einen grossen Leistungsabbau oder

durch anderweitige Mehreinnahmen. Insgesamt müssen mittels Hebel 2 mindestens rund 5 Mio. Franken jährlich finanziert werden.

Der Kleine Landrat beantragt Mehreinnahmen, worüber der Grosse Landrat im 4. Juli 2013 und das Stimmvolk voraussichtlich am 22. September 2013 befinden werden (siehe Kapitel 4 und Antrag an den Grossen Landrat). Werden die Mehreinnahmen vom Grossen Landrat oder vom Stimmvolk abgelehnt, sind weitreichende Sparmassnahmen notwendig, um einen weiteren Schuldenanstieg zu vermeiden. 21 % dieser Hebel-2-Massnahmen liegen wertmässig in der Kompetenz des Kleinen Landrates, 46 % in der Kompetenz des Grossen Landrates und 33 % in der Kompetenz des Stimmvolks. Müssen diese Massnahmen mit einem jährlichen Ausmass von über 5 Mio. Franken umgesetzt werden, so würde dies zwangsläufig auch den Tourismusstandort Davos schwächen, und die Wettbewerbsnachteile zu Konkurrenz-Destinationen würden unweigerlich zunehmen.

Schriftliche Abklärungen und eine Vorsprache bei der kantonalen Standeskanzlei haben ergeben, dass eine gleichzeitige Entweder-oder-Abstimmung rechtlich nicht möglich ist im Sinne von: Entweder genehmigt das Stimmvolk die Mehreinnahmen oder (die in seine Zuständigkeit fallenden) Hebel-2-Massnahmen. Aus demselben Grund konnte übrigens im November 2009 die Einführung der Liegenschaftensteuer und die Reduktion des Gemeindesteuerfusses auf 100 % nicht in einer Abstimmung zusammengefasst werden, sondern es musste in zwei verschiedenen Abstimmungsvorlagen darüber befunden werden.

Zulässig ist es, in der Abstimmungsbotschaft über die Mehreinnahmen auf die Folgen einer Ablehnung hinzuweisen (nämlich auf das Sparpaket mit Leistungsabbau). Abstimmungsgegenstand bleibt damit trotzdem einzig der Antrag für Mehreinnahmen. Votieren die Stimmbürger dagegen, dann wären diese Mehreinnahmen abgelehnt, das Sparpaket aber rechtlich noch ohne Beschluss. Diese Sparmassnahmen müssen durch entsprechende Entscheide der zuständigen Instanzen beschlossen werden.

Hebel 3

Wie verschiedentlich schon diskutiert, besitzt die Gemeinde Davos eine Reihe von Liegenschaften und Grundstücke, die nicht oder nicht mehr in das Immobilienportefeuille der Gemeinde passen. Der Kleine Landrat stellt insgesamt 16 Objekte und Grundstücke zur Disposition, wovon es sich bei sechs um Wiesner Algebäude handelt. Die einzelnen Objekte sind beschrieben in den Massnahmenblättern.

Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen finden sich in DRB 10 Art. 12a Lit. e), 21a Lit. d) und 35 Lit. d): Pro Objekt ist bis 750'000 Franken der Kleine Landrat zuständig, bis 1,5 Mio. Franken der Grosse Landrat abschliessend, bis 2 Mio. Franken der Grosse Landrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und über 2 Mio. Franken das Stimmvolk.

Hebel 4

Der amtierende Kleine Landrat hat die bisherige Departementszuteilung von der Vorgängerregierung übernommen. Die Exekutive ist der Ansicht, dass gewisse organisatorische Änderungen notwendig sind, um vorhandene Synergiepotenziale optimal ausschöpfen zu können. Bei den Massnahmen des Hebels 4 geht es insbesondere um strukturelle Anpassungen, die erst mittelfristig volle Wirkung zeigen oder erst dann umgesetzt werden können. Beispiele hierfür sind:

- zentrale Einkaufsstelle (mindestens pro Departement), um die Einkaufsmacht konsequent zu bündeln und administrativen Mehraufwand für Kleinbestellungen abzubauen;

- sofern der VBD nicht ausgegliedert wird, ist vorgesehen, dass der VBD mit dem Tiefbaudepartement zusammengelegt wird, so dass die Synergien im Bereich Werkstatt endlich realisiert werden können;
- Bewirtschaftung der Verträge, die die Gemeinde mit externen Stellen und Leistungserbringern eingegangen ist.

Verschiedene Änderungen hat der Kleine Landrat in den ersten fünf Monaten der laufenden Amtsperiode bereits umgesetzt. So wurde das Ordnungsamt neu dem Tiefbauamt zugeteilt, damit beispielsweise Materialbeschaffungen im Bereich Strassenwesen mit dem Werkbetrieb koordiniert werden. Zudem wird sichergestellt, dass Auftragsvergaben nur erfolgen, wenn mehrere Offerten vorliegen. Ferner wurden verschiedene Verträge gekündigt und werden neuverhandelt. So wurden z.B. die Honorare bei externen Ingenieurdienstleistungen neu verhandelt.

Der Kleine Landrat ist sich sicher, dass die Gemeinde mit diesen und zusätzlichen Massnahmen, spätestens mittelfristig, den finanziellen Spielraum weiter erhöhen kann.

3.3. Einnahmenseitige Optionen (ohne Substanzverkäufe)

Vertretbare Mehreinnahmen ohne Steuererhöhungen hat die Gemeinde bereits im Verzichts- und Sanierungsprogramm sowie in die Hebel-1-Massnahmen des vorliegenden Finanzierungspakets miteinbezogen. Im Sanierungspaket wurde auch der Spielraum bei den aperiodischen, d.h. nicht jährlich zu bezahlenden Steuern ausgeschöpft. Soll nun – angesichts des grossen Investitionsstaus – ein weitreichender Leistungsabbau oder ein grosser Schuldenanstieg vermieden werden, sind jährlich wiederkehrende Steuern zu erhöhen. Die Gemeinde hat dabei drei Möglichkeiten:

Erstens die Erhöhung der Einkommenssteuer- und Vermögenssteuer. Dies trifft zu rund 84 Prozent die Einheimischen. Zudem ist der Davoser Gemeindesteuersatz im Vergleich zu anderen Bündner Tourismusgemeinden mit 103 % bereits relativ hoch. Die in Kapitel 4 Abschnitt c) beschriebene Liegenschaftensteuer käme einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses um rund 17 % gleich. Mit einer solch deutlichen Erhöhung auf 120 % hätten Zweitwohnungsbesitzer kaum ein finanzielles Interesse daran, ihr Steuerdomizil zum Beispiel im Ruhestand nach Davos zu verlegen. Sie würden wegen der fehlenden Liegenschaftensteuer zwar bevorzugt, aber wegen des weit überdurchschnittlich hohen Steuerfusses bei direkten Steuern im Vergleich zu anderen Gemeinden viel stärker benachteiligt. Ausserdem wäre es bei einer derart markanten Erhöhung des Davoser Steuerfusses durchaus denkbar, dass Einwohner und Zuzüger in der Region vermehrt Klosters-Serneus mit einem Steuerfuss von 90,2 % als Wohnort wählen würden. Zudem müsste befürchtet werden, dass äusserst gute Steuerzahler, die nicht seit Generationen in Davos verwurzelt sind, abwandern könnten. Dadurch müsste der Steuersatz für Einkommens- und Vermögenssteuern nochmals deutlich erhöht werden, um die durch die Abwanderung entstandenen Mindererträge zu kompensieren, was weitere negative Folgen nach sich zieht.

Zweitens die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, sofern dies rechtlich möglich würde. Damit werden nur die Zweitwohnungsbesitzer belastet. Selbst wenn das Bundesgericht eine solche Steuer legitimieren würde: Wird sie in Betracht gezogen, so würde die Stimmung in der Destination nachhaltig beschädigt, wie dies anderswo spürbar ist. Dabei sind gerade Zweitwohnungsbesitzer eine wichtige Stütze für unsere Destination, indem sie wiederkehrend sehr hohen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren. Die Zweitwohnungsbesitzer sind für wichtige Davoser Leistungsträger (insbesondere HCD und Bergbahnen) von grosser Bedeutung.

Insgesamt sind beides – einerseits die Erhöhung des Gemeindesteuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern, andererseits die Zweitwohnungssteuer – unfaire Lösungen, weil je nachdem die einen oder die anderen einseitig und bedeutend zusätzlich belastet werden. Wenn aber eine Liegenschaftensteuer eingeführt wird, dann werden die Eigentümer von Erst- und Zweitliegenschaften gleich behandelt. So muss sich niemand einseitig als Milchkuh fühlen.

Da die Anzahl und die Grösse der Liegenschaften massgeblich auch nicht spezialfinanzierte Infrastrukturkosten der Gemeinde beeinflusst, ist nach Überzeugung des Kleinen Landrates gerade auch in Davos mit sehr vielen Zweitwohnungen die Einführung einer Liegenschaftensteuer gerechtfertigt, insbesondere auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit.

Kritiker können monieren, es sei unfair, wenn nur die Liegenschafteneigentümer wegen des Investitionsbedarfs steuerlich zusätzlich belastet werden. Diese Argumentation greift jedoch aus verschiedenen Gründen zu kurz:

- A Die Wertsteigerungen der Davoser Liegenschaften haben sehr viel mit der Attraktivität der Destination zu tun, die wiederum gestützt wird durch die überdurchschnittlich grosse öffentliche Infrastruktur, die grosse internationale Anlässe überhaupt erst ermöglicht, und durch die grossen Beiträge der öffentlichen Hand für Sport und Kultur. Hätte die Gemeinde Davos nämlich wie alle anderen Bündner Tourismusgemeinden seit Jahren und Jahrzehnten eine Liegenschaftensteuer, so wäre die bestehende Infrastruktur, auch durch zusätzliche Mittel von ausserhalb der Destination, bereits angemessen mitfinanziert worden.
- B Durch diese Wertsteigerungen ist auch das Davoser Mietzinsniveau spürbar angestiegen, wodurch höhere Liegenschaftserträge erzielt werden.
- C Hätte Davos wie alle anderen Bündner Gemeinden seit langem eine Liegenschaftensteuer, so wären die bisherigen Einkommens- und Vermögenssteuern wie in anderen Tourismusgemeinden deutlich tiefer. So hätte Davos für die anstehenden Investitionen auch den Spielraum für eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern, um so zumindest teilweise den Finanzbedarf zu decken.
- D Gerade wegen der Zweitwohnungsinitiative ist eine vermehrte Besteuerung der Liegenschaften naheliegend, weil deren Wert in vielen Fällen wegen der Angebotsverknappung nochmals zunimmt, die Gemeinde aber gerade wegen der Zweitwohnungsinitiative jährlich deutliche Mindereinnahmen verzeichnen muss.

3.4. Verhältnis zur Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse

Nachdem die Volksinitiative zur Schuldenbremse im Sommer 2012 zustandegekommen ist, muss innerhalb von 18 Monaten darüber abgestimmt werden. Der Kleine Landrat sieht deshalb vor, dass die Stimmberechtigten im November 2013 über die Einführung der Schuldenbremse befinden können.

Der Grosse Landrat wird somit am 26. September 2013 nebst dem Budget 2014 auch die Schuldenbremse beraten, damit das Stimmvolk fristgerecht im November 2013 über beide Vorlagen befinden kann. Sowohl der Grosse Landrat wie auch das Stimmvolk können dann in ihren Beratungen den Entscheid des Souveräns über das Finanzierungspaket bereits berücksichtigen.

Es muss festgehalten werden, dass die Einführung einer Schuldenbremse den Investitionsstau nicht abbaut. Auch mit einer Schuldenbremse stellt sich die Frage, wie die anstehenden Investi-

onen finanziert werden: entweder durch jährliche Mehreinnahmen oder durch Minderausgaben in Millionenhöhe. Ansonsten wird der Investitionsstau unweigerlich zunehmen.

4. Die Liegenschaftensteuer im Einzelnen

4.1. Allgemeine Bemerkungen

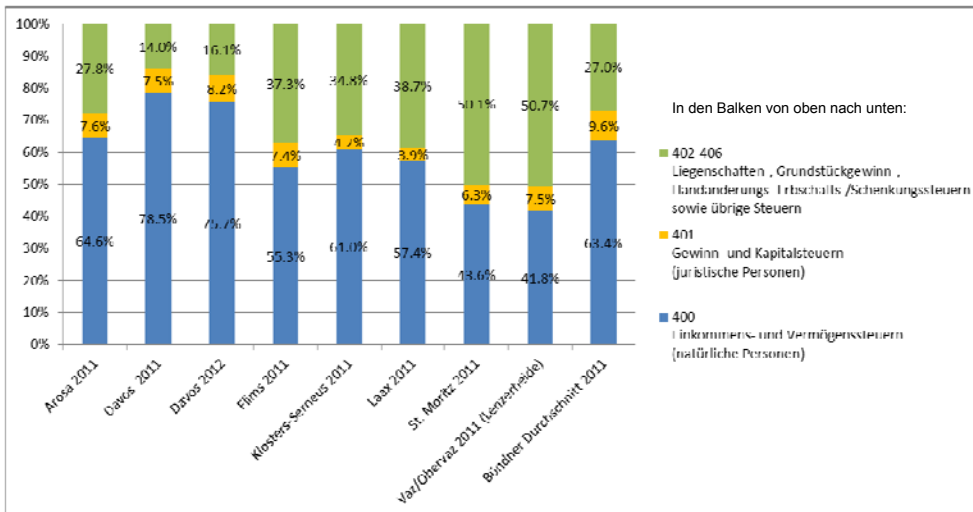
Der vorliegende Nachtrag III zum kommunalen Steuergesetz ist notwendig, um die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftensteuer zu schaffen.

Die Liegenschaftensteuer wird in allen 158 Bündner Gemeinden erhoben, mit Ausnahme der vier Gemeinden Davos, Jenaz, Brusio und Almens. Letztere drei sind bezüglich Bedeutung des Tourismus nicht mit Davos vergleichbar. Insgesamt existiert die Liegenschaftensteuer in 13 Kantonen, insbesondere in den Tourismuskantonen Wallis, Tessin und Bern. In den Kantonen Jura, Luzern, St. Gallen, Tessin und Wallis ist sie auf Gemeindeebene obligatorisch (Quelle: Broschüre „Die Liegenschaftensteuer“ der eidg. Steuerverwaltung, abrufbar unter <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/>, Sektion D. Einzelne Steuern, zwölftes Dokument von oben, Seite 6/16).

Gerade in touristischen Gebieten ist die Liegenschaftensteuer naheliegend: Dadurch beteiligen sich auch die Zweitwohnungsbesitzer adäquat an den Infrastrukturkosten. Bei einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer beträgt der Anteil der Zweitwohnungsbesitzer rund 16 % (inkl. Eigenmietwertbesteuerung). Bei der Liegenschaftensteuer sind es deutlich mehr, nämlich rund 37 %. Somit fließen deutlich mehr Gelder von aussen zu als bei der Einkommens- und Vermögenssteuer, wodurch die einheimischen Steuerzahler entlastet werden.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, ist in Davos der Anteil der Einkommens- und Vermögenssteuer (Steuerart 400: blauer Balken) an den gesamten Steuereinnahmen deutlich grösser als in anderen grösseren Bündner Tourismusgemeinden. Weil Davos keine Liegenschaftensteuer erhebt, ist der grüne Balken in Davos viel kleiner im Vergleich zu den anderen Tourismusgemeinden oder zum Durchschnitt aller Bündner Gemeinden. Dies bedeutet eine markante Mehrbelastung für die Davoser Einheimischen gegenüber den Einheimischen in anderen Orten, da bei den Steuerarten 402-406 der Anteil der Auswärtigen viel höher ist. Eine Analyse aus dem Jahr 2009 hat ergeben, dass sich Zweitwohnungseigentümer wie folgt an den Davoser Steuern beteiligen: bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zu 16 %, bei der Liegenschaftensteuer (sofern sie erhoben würde) zu 37 %, bei der Grundstückgewinnsteuer zu 45 % und bei der Handänderungssteuer zu 72 %. Die Angaben zu den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie zur Liegenschaftensteuer basieren auf kantonalen Auswertungen.

Aufteilung der Steuereinnahmen auf die einzelnen Hauptsteuerarten in Bündner Tourismusgemeinden

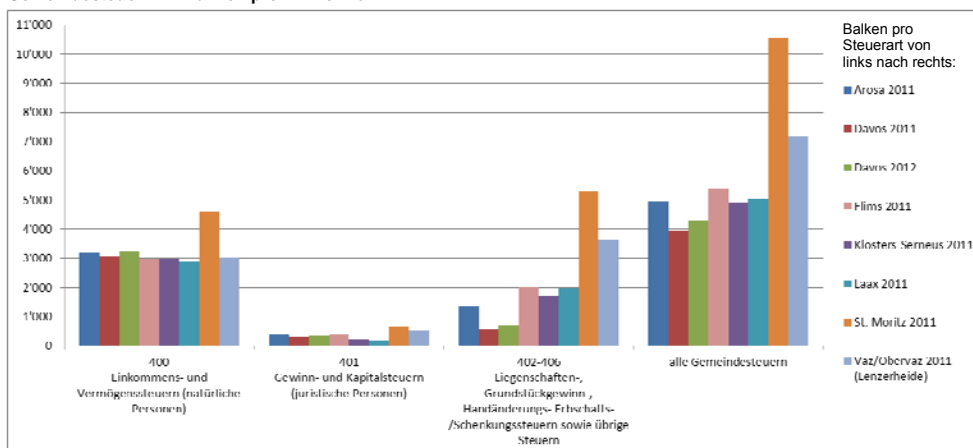


Quelle:
 Amt für Gemeinden Graubünden, <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/projekte/UnsereGemeinden/Seiten/InfoSeiteNeu.aspx>
 (Die Zahlen 2012 der anderen Gemeinden sind in der kantonalen Statistik noch nicht verfügbar.)

Wenn in Davos für das Jahr 2012 Liegenschaftensteuern eingesetzt würden wie in Kap. 4.4. beschrieben, so würde sich der Anteil des grünen Balkens auf 24 % erhöhen. Im Gegenzug würde sich der blaue Balken auf 68 % reduzieren. Davos hätte damit eine ähnliche Aufteilung auf die verschiedenen Steuerarten wie Arosa oder der Bündner Durchschnitt. In den anderen Tourismusgemeinden ist der Anteil des grünen Balkens aber zum Teil immer noch deutlich grösser, weil dort Einkommens- und Vermögenssteuern im Vergleich zu den Steuern aus Immobilien unterdurchschnittlich ausfallen (relativ tiefe Gemeindesteuerfüsse für Einkommen und Vermögen, auch wegen einer im Vergleich zu Davos weniger umfangreichen öffentlichen Infrastruktur, und teilweise sehr hohe Liegenschaftswerte mit entsprechenden hohen Erträgen durch Liegenschafts-, Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern). Bei der Grundstücksgewinn- und bei der Handänderungssteuer hat die Gemeinde Davos aufgrund der kantonalen Steuergesetzgebung keinen Spielraum für eine Anpassung gegen oben.

Folgende Grafik zeigt die Steuererträge in Franken von grösseren Bündner Tourismusgemeinden:

Gemeindesteuern in Franken pro Einwohner



Quelle:
 Amt für Gemeinden Graubünden, <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/projekte/UnsereGemeinden/Seiten/InfoSeiteNeu.aspx>
 (Die Zahlen 2012 der anderen Gemeinden sind in der kantonalen Statistik noch nicht verfügbar.)

In absoluten Zahlen zeigt sich, dass Davos im Vergleich zu anderen grösseren Bündner Tourismusgemeinden deutlich tiefere Steuererträge pro Einwohner aufweist. Gerade bei den Steuerarten 402-406 ergeben sich wegen der fehlenden Liegenschaftensteuer grosse Unterschiede. Die Davoser Gesamtwerte für 2011 und 2012 von 3'929 bzw. 4'293 Franken pro Person liegen weit unter dem nächst grösseren Betrag von 4'901 (Klosters-Serneus). Hochgerechnet auf die Einwohnerzahl von Davos resultieren gegenüber Klosters-Serneus jährliche Differenzen von mindestens 6,7 Mio. Franken, gegenüber den anderen aufgeführten Orten (Arosa, Laax etc.) nochmals markant mehr. Eine vermehrte Besteuerung der Davoser Liegenschaften ist also auch im Vergleich mit anderen Bündner Tourismusorten vertretbar.

4.2. Ausgestaltung der kommunalen Liegenschaftensteuer

Die konkrete Ausgestaltung der Liegenschaftensteuer hat sich vollumfänglich nach kantonalem Recht zu richten (vgl. Art. 16 des kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes GKStG). Im kommunalen Steuergesetz sind nur noch der Steuersatz festzusetzen. Wie bei der Handänderungssteuer und wie in zahlreichen anderen Bündner Gemeinden soll bei der Liegenschaftensteuer ein fester Satz ins Steuergesetz aufgenommen werden, zum Beispiel so wie in Chur, Vaz/Obervaz (Lenzerheide), Klosters-Serneus, Flims, Laax, Landquart und Domat/Ems. Auch Thusis als zeitlich letzte Bündner Gemeinde, welche die Liegenschaftensteuer auf das Steuerjahr 2012 eingeführt hat, hat einen fixen Steuersatz im Gemeindesteuergesetz festgehalten. Die Liegenschaftensteuer würde erstmals in Rechnung gestellt Ende November/anfangs Dezember 2014 zusammen mit den provisorischen Gemeindesteuern für 2014.

4.3. Steuersatz

Der Maximalansatz für die Liegenschaftensteuer wurde kantonal auf 2 ‰ festgesetzt (Art. 18 GKStG). Gemäss Botschaft vom 16. Mai 2006 an den Grossen Rat (<http://www.gr.ch/Botschaften/2006/3-2006.pdf>, ab Seite 202) geschah dies aus mehreren Gründen:

- Da die Liegenschaftensteuer als Objektsteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen oder die hypothekarischen Belastung nicht berücksichtigen kann und zudem auch eine Vermögens- bzw. Kapitalsteuer erhoben wird, ist die Liegenschaftensteuer gegen oben zu limitieren.
- Im Hinblick auf die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevisionen 2006 und 2008 und die damit verbundenen Steuerausfälle forderten zahlreiche Gemeinden, den bisherigen Maximalsatz von 1 ‰ zu erhöhen. Die kantonale Steuerrevision 2010, die alleine in Davos zu Steuerausfällen von mindestens 2 Mio. Franken führte, war zu diesem Zeitpunkt gar noch nicht bekannt und entsprechend auch nicht in der Vernehmlassung der Gemeinden berücksichtigt.
- Ein Maximalsatz von 2 ‰ der Liegenschaftensteuer wurde vom Bundesgericht als zulässig und sachlich begründet bezeichnet (vgl. BGE 96 I 64, 67). Ein noch höherer Maximalsatz (wie zum Teil in anderen Kantonen) wurde von der Bündner Regierung nicht gestützt.
- Unterschiedliche Steuersätze der Liegenschaftensteuer je nach der Nutzung der Liegenschaften oder für juristische und natürliche Personen genehmigt die Bündner Regierung nicht.

Der durchschnittliche Steuersatz der Liegenschaftensteuer über alle Bündner Gemeinden beträgt im Jahr 2012 1,2 ‰. Auch Tourismusgemeinden wie zum Beispiel Churwalden, Flims, Falera,

Obersaxen, Pontresina oder Scuol kennen eine Liegenschaftensteuer von 1,2 bis 1,5 ‰. Laax, Samedan, Samnaun, Silvaplana, Sils im Engadin oder Zuoz haben einen Steuersatz von 1 ‰, ebenso wie Domat/Ems, Landquart und Thusis als grössere Gemeinden im Rheintal/Domleschg. Arosa, Klosters-Serneus, St. Moritz und Vaz/Obervaz (Lenzerheide) kennen derzeit eine relativ tiefe Liegenschaftensteuer von 0,5 ‰.

Grössere Tourismusgemeinden im Berner Oberland und im Wallis erheben die Liegenschaftensteuer zu folgenden Sätzen: Interlaken, Saanen/Gstaad, Adelboden und Grindelwald: je 1,5 ‰ vom amtlichen Wert. Zermatt, Saas Fee und Crans Montana je 1 ‰ bei natürlichen Personen und 1,25 ‰ bei juristischen Personen.

Für Davos wird konkret eine Liegenschaftensteuer von 1,3 ‰ beantragt. Im Vergleich zu Arosa, Klosters-Serneus, St. Moritz und Vaz/Obervaz ist der Davoser Steuersatz spürbar höher. Diese anderen Tourismusgemeinden erheben aber die Liegenschaftensteuer schon seit vielen Jahren und konnten damit ihre Investitionen zu einem erheblichen Teil mitfinanzieren, wodurch typischerweise ihr Zinsaufwand deutlich tiefer ausfällt. Davos hat bezüglich Finanzierung einen grossen Nachholbedarf und benötigt daher einen höheren Steuersatz. Zudem hat Davos eine überdurchschnittliche öffentlich finanzierte Infrastruktur, von der die lokale Wirtschaft profitiert. Ferner könnten sich tiefere Sätze in anderen Tourismusgemeinden durchaus bald erhöhen: Dort ist die Abhängigkeit der Bauwirtschaft vom Zweitwohnungsbau tendenziell grösser als in Davos, wo die erstarkte Hotellerie, das Kongresszentrum, der HCD und der Spengler Cup sowie die Forschungsinstitute eine breitere Abstützung der Volkswirtschaft gewährleisten. Daher wird die Zweitwohnungsinitiative in anderen Tourismusgemeinden mindestens so stark spürbar sein wie in Davos und auch dort zu deutlichen Mindereinnahmen führen, die ausgeglichen werden müssen.

4.4. Finanzielle Folgen der Einführung der Liegenschaftensteuer (Steuersatz 1,3 ‰)

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen auf, welche Folgen die vorgeschlagene Einführung der Liegenschaftensteuer hat:

A. Zuletzt vorliegende Steuerwerte der Davoser Liegenschaften gemäss Angaben der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden

in Mrd. Fr.

a) Natürliche Personen	2,926
b) Juristische Personen	<u>1,122</u>
Total Steuerwerte der Davoser Liegenschaften	<u>4,048</u>

Das kantonale Departement für Finanzen und Gemeinden hat Ende Mai 2013 den Gesamtwert von 4,048 Mrd. Franken und die Aufteilung auf natürliche und juristische Personen bestätigt. Im Steuerjahr 2007 betragen die Steuerwerte aller Zweitwohnungen 1,412 Mrd. Franken, was 37 % aller Liegenschaftensteuerwerte entspricht.

Grundlage für den Steuerwert der einzelnen Liegenschaft ist die amtliche Schätzung. Der Steuerwert entspricht nicht dem Verkehrswert der Liegenschaften. Bei Wohnliegenschaften beträgt der Steuerwert in der Regel rund zwei Drittel des amtlichen Verkehrswertes. Bei Gewerbe- und Hotelliegenschaften ist der Steuerwert massgeblich vom Ertragswert und somit

von der Ertragskraft des Betriebes abhängig. Für solche Liegenschaften kann das Verhältnis zwischen Verkehrswert und Steuerwert nicht pauschal angegeben werden. Die Steuerpflichtigen können den Steuerwert der Liegenschaft ihrer letzten Steuerveranlagung entnehmen.

B. Einnahmen aus der Liegenschaftensteuer

in Mio. Fr.

1,3 ‰ der Steuerwerte von total 4,048 Mrd. Franken	5,262
– wovon natürliche Personen	3,804
– wovon juristische Personen	1,458

Bei einem Steuersatz von 1,3 ‰ kann mit jährlichen Steuereinnahmen von rund 5,3 Mio. Franken gerechnet werden. Davon würden rund 2 Mio. Franken auf Zweitwohnungsbesitzer fallen, was umgerechnet auf den Gemeindesteuerfuss für Einkommens- und Vermögenssteuern rund 6 bis 7 % entspricht.

4.5. Vorbehalte gegenüber der Liegenschaftensteuer

Das Davoser Stimmvolk konnte über die Einführung der Liegenschaftensteuer bereits im Herbst 2009 befinden. Im damaligen Abstimmungskampf wurde eine Reihe von Gründen gegen die Liegenschaftensteuer ins Feld geführt. Verschiedene dieser Gründe können auch gegen die aktuelle Vorlage vorgebracht werden, da sie nicht auf die Davoser Ausgangslage eingehen, sondern auf die Steuer als solche. In der Beilage sind Antworten auf die verschiedenen Ablehnungsgründe aufgeführt.

Für beinahe alle bisher aufgebrachten Argumente gegen die Liegenschaftensteuer gilt: Praktisch alle Einwände sind auch in den anderen Bündner Gemeinden gültig. Und trotzdem sind in den Bündner Gemeinden keinerlei Diskussionen im Gange, diese Steuer abzuschaffen. Mit gutem Grund: Insbesondere die Tourismusgemeinden sind auf den höheren Beitrag von Zweitwohnungsbesitzern und juristischen Personen angewiesen, erst Recht nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative. Ansonsten hat die einheimische Bevölkerung zum grossen Teil alleine (im Fall von Davos zu rund 84 %) die Kosten der vergleichsweise hohen Infrastruktur zu tragen.

5. Schlussbemerkung

Die Finanzlage der Gemeinde ist an einem Wendepunkt angelangt. Das Verhältnis zwischen Schulden und Ertragskraft ist auch aus kantonaler Beurteilung schlecht. Um weitere Schulden zu vermeiden, sind zahlreiche Investitionen in den vergangenen Jahren aufgeschoben worden und warten auf ihre dringende und baldmöglichste Umsetzung. Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel reichen dazu nicht. Die jährliche Finanzierungslücke von rund 8 Mio. Franken kann nur mit einem Mix von weiteren Einsparungen und zusätzlichen Einnahmen behoben werden.

Die Gemeindeverwaltung und ihre Aufgaben wurden in den vergangenen Jahren verschiedentlich durchleuchtet und verschiedene, umfassende Einsparungsprogramme umgesetzt. Haushaltsverbessernde Massnahmen ohne schmerzhaften Leistungsabbau sind nicht mehr möglich. Der Kleine Landrat konnte aber noch ein Massnahmenpaket von 1,5 Mio. Franken schnüren. Ohne zusätzliche Einnahmen geht es daher nicht. Deshalb schlägt der Kleine Landrat als geeignetste

Option auf der Einnahmenseite die Einführung der Liegenschaftensteuer vor. Sollte die Liegenschaftensteuer keine Zustimmung in der Volksabstimmung erhalten, sind weitere Einsparungen bei der Gemeindeverwaltung, bei Schulen und Gemeindebetrieben sowie bei Beiträgen für Tourismus und Forschung unumgänglich.

Die Aufgabe der Behörden ist es, die Gemeinde Davos mit einem ausgeglichenen, nachhaltig funktionierenden Finanzhaushalt zu führen und die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Nur ein attraktives, wettbewerbsfähiges Davos kann die Funktion eines Tourismus-, Sport-, Kongress-, Gesundheits-, Forschungs-, Bildungs- und Kulturstandortes weiterhin wahrnehmen. Der Kleine Landrat plädiert deshalb eindringlich für die Einführung der Liegenschaftensteuer zur Erzielung der dringend notwendigen Einnahmen. Ohne Liegenschaftensteuer muss ein markanter Leistungsabbau umgesetzt werden. Damit sich die Stimmberechtigten ein klares Bild dieser Massnahmen machen können, hat der Kleine Landrat eine Massnahmenübersicht zusammengestellt. Der Kleine Landrat ist sich bewusst, dass gewisse Massnahmen in Teilen der Bevölkerung wenig Verständnis finden. Es wäre auch nicht im Sinne des Kleinen Landrates, dass die Davoser Bevölkerung viele Leistungen verlieren und schmerzhaft Einschränkungen gewärtigen soll.

Neben dem verwaltungsbezogenen Massnahmenpaket sowie der Einführung der Liegenschaftensteuer beabsichtigt der Kleine Landrat ausserdem mit Liegenschaftsverkäufen und weiteren strukturverbessernden Massnahmen die Gemeindefinanzen zu stärken.

Aufgrund obiger Ausführungen zieht der Kleine Landrat die Schlussfolgerung, dass die Gemeindefinanzen mit einem mehrteiligen Massnahmenpaket nachhaltig auf ein festes Fundament gestellt werden können. Dies ist jedoch nur mit zusätzlichen Einnahmen, in Form der Liegenschaftensteuer, möglich, ohne die Attraktivität und die Bedeutung der Alpenstadt Davos preiszugeben.

Der Kleine Landrat stellt deshalb folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Finanzierungspaket 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Hebel-1-Massnahmen die in die Kompetenz des Grossen Landrates fallen, werden verabschiedet. Zu Hebel-1-Massnahmen, die in die Kompetenz des Soveräns fallen, wird der Kleine Landrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt.
3. Der Nachtrag III zum Steuergesetz der Gemeinde Davos wird zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet.
4. Falls die Einführung der Liegenschaftensteuer in der Volksabstimmung keine Zustimmung findet, wird der Kleine Landrat beauftragt, die Hebel-2-Massnahmen umzusetzen bzw. den entsprechenden Organen zum Entscheid vorzulegen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Nachtrag III zum Steuergesetz der Landschaft Davos (DRB 20)
- Übersicht Massnahmen Hebel 1, 2 und 3
- detaillierte Massnahmenblätter Hebel 1, 2 und 3
- anstehende Investitionen in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereichen Hochbau und Tiefbau
- Antworten auf Argumente gegen die Liegenschaftensteuer

Nachtrag III zum Steuergesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom ... 2013 angenommen.

I. Das Steuergesetz der Gemeinde Davos vom 1. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1

Gegenstand Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

a)

e) **Liegenschaftsteuer.**

Art. 6a (neu)

b¹) Liegenschaftsteuer Der Steuersatz der Liegenschaftsteuer beträgt 1,3 ‰ des jeweiligen kantonalen Vermögenssteuerwerts.
Steuersatz

Art. 14 (Abs. 2 neu, bisherige Absätze verschieben sich)

Abs. 2 neu Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Art. 15 (lit. b ergänzt)

b) Die Einkommens- und Vermögenssteuern **sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer** sind per Ende Januar und per Ende Mai des Folgejahres zu bezahlen

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.²

III. Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ DRB 20

² Von der Regierung des Kantons Graubünden am genehmigt.

Finanzierungspaket 2013
Gesamtübersicht

Jahr	Departements- übergreifend			Departement I			Departement II			Departement III			Departement IV			Departement V			Total			
	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		Anzahl Massn.	Nettoeinsparungen ab		%	Anzahl Massn.
	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2014	2016	2016	2016
A) Vom Kleinen Landrat unterstützte Massnahmen																						
Hebel 1 Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden (unabhängig von Mehreinnahmen)										VBD: Kosten schon über Jahre reduziert, wodurch das Betriebsdefizit seit Jahren sinkt.												
	403'200	451'200	4	153'350	153'350	18	286'350	266'350	17	45'000	45'000	3	317'000	317'000	3	214'940	225'940	9	1'419'840	1'458'840	21.6%	54
Hebel 2 Massnahmen, die umgesetzt werden, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden																						
	0	0	0	1'133'600	1'471'900	16	614'000	1'422'000	12	0	1'170'000	4	793'000	793'000	6	100'000	500'000	5	2'640'600	5'356'900	40.2%	43
Total Hebel 1 und 2		451'200 6.6%	4	1'625'250 23.8%	34	1'688'350 24.8%	29	1'215'000 17.8%	7	1'110'000 16.3%	9	725'940 10.7%	14	6'815'740 100.0%	97							
Hebel 3 Land-/Liegenschaftenverkäufe																						
Hebel 4 strukturelle Massnahmen																						
noch nicht quantifizierbar, Umsetzung erfolgt zeitlich nach den Massnahmen von Hebel 1 und 2 (mittel- bis langfristige Projekte: zweite Legislaturhälfte als Zeithorizont)																						
Total vom Kleinen Landrat unterstützte Massnahmen		403'200 4.9%	4	1'286'950 17.5%	34	900'350 18.2%	29	45'000 13.1%	7	1'110'000 12.0%	9	2'829'665 34.4%	30	6'575'165 100.0%	9'277'465 100.0%	100.0%	113					
total Mehreinnahmen exkl. Verkäufe		31'200		848'000		37'500		105'000		0		522'800		1'544'500								
total Liegenschaftenverkäufe												2'461'725		2'461'725								
total Einsparungen		420'000		777'250		1'650'850		1'110'000		1'110'000		203'140		5'271'240								
wovon Personal bezogen		416'000		229'700		1'702'000		365'000		190'000		140'000		3'042'700								
B) vom Kleinen Landrat nicht unterstützte Massnahmen ("Papierkorb") → Diese Massnahmen können vom Grossen Landrat nochmals aufgenommen werden.																						
C) Total von den Departementen ausgearbeitete Massnahmen																						
	403'200	451'200	4	1'286'950	1'625'250	34	900'350	1'688'350	29	45'000	1'215'000	7	1'110'000	1'110'000	9	2'829'665	3'187'665	30	6'575'165	9'277'465		113

Hebel 1

Zuständigkeit:
 1 KLR/Kommissionen
 2 GLR
 3 Stimmvolk

Nr.	Massnahme	ab 2014 p.a.	ab 2015 p.a.	ab 2016 p.a.	ab 2017 p.a.	Personal bezogen	Erhöhung Einnahmen	anzupassende Bestimmung im DRB	Kompetenz	Kat.	Bemerkungen
dep.überg.1.1	vollständige Streichung der besonderen Sozialzulage	ca. 91'000	92'000	95'000	98'000	91'000	0	10.5, Art. 17	GLR	2	Einbezug Personalkommission gem. Art. 15, Ausschluss kt. Personalgesetz Art. 29
dep.überg.1.2	häufige Aufteilung der Beiträge an die Pensionskasse	211'000	255'000	255'000	255'000	255'000	0	10.5, Art. 13	GLR	2	Einbezug Personalkommission gem. Art. 15
dep.überg.1.3	häufiger Stufenanstieg bei Verwaltungsangestellten	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000	0	10.5, Art. 17	GLR	2	Einbezug Personalkommission gem. Art. 15, Ausschluss kt. Personalgesetz Art. 24 Abs. 2
dep.überg.1.4	Umnutzung der heutigen Büros des Ordnungsdiensts	31'200	31'200	31'200	31'200	0	31'200		KLR	1	
Total Departementsübergreifend		403'200	448'200	451'200	454'200	416'000	31'200				
<u>Einwohnerkontrolle/Ordnungsdienst</u>											
I.1.1	Gebührenerhöhung für Ausstellung/ Kontrolle von Wochenaufenthaltern	7'000	7'000	7'000	7'000	0	7'000	22, Art. 24 / 22.1	KLR	1	
I.1.2	Gebührenerhöhung für Anmeldungen am Schalter (Wohnsitzaufnahme)	5'000	5'000	5'000	5'000	0	5'000	22, Art. 24 / 22.1	KLR	1	
I.1.3	Gebührenerhöhung für Fundwesen	1'000	1'000	1'000	1'000	0	1'000	38.1, Art. 12	GLR	2	
		13'000	13'000	13'000	13'000	0	13'000				
<u>IT</u>											
I.1.4	Optimierung Lizenzen Lohnbuchhaltung AbacusLohn	900	900	900	900	0	0	-	KLR	1	
I.1.5	Optimierung Lizenzen Geschäftskontrollsystem CMI Axioma	4'000	4'000	4'000	4'000	0	0	-	KLR	1	
I.1.6	Optimierung Lizenzen Columbus Softwareverteilung	450	450	450	450	0	0	-	KLR	1	
I.1.7	Umbau IP-Managementlösung	8'600	8'600	8'600	8'600	0	0	-	KLR	1	
I.1.8	Optimierung Lizenzen Zeiterfassungssystem Presento	2'900	2'900	2'900	2'900	0	0	-	KLR	1	
		16'850	16'850	16'850	16'850	0	0				
<u>Allgemeines/Kanzlei</u>											
I.1.9	Anpassung der Gebühren beim ruhenden Verkehr (Parkkarten)	50'000	50'000	50'000	50'000	0	50'000	56.1, Art. 8	KLR	1	
I.1.10	Erhöhung Tarif vermietete Parkplätze	5'000	5'000	5'000	5'000	0	5'000	vertragliche Basis	KLR	1	
I.1.11	Vermietung Parkplatzflächen an WEF	14'000	14'000	14'000	14'000	0	14'000	56.1, Art. 9?	KLR	1	
I.1.12	CD-Gutschein statt Wappenscheibe für Jungbürger	4'000	4'000	4'000	4'000	0	0		KLR	1	
I.1.13	Druck Jahresbericht mit Kopierer	6'000	6'000	6'000	6'000	0	0		KLR	1	
I.1.14	Streichung Beitrag an Davoser Info-TV	11'000	11'000	11'000	11'000	0	0		GLR	2	GLR-Beschluss vom 26.11.1985
I.1.15	Pro-Juventute-Elternbriefe nur für Kinder bis 3 Jahre	1'500	1'500	1'500	1'500	0	0		KLR	1	
I.1.16	Reduktion Beitrag an Pro Flüela	10'000	10'000	10'000	10'000	0	0		GLR	2	GLR-Beschluss vom 24.9.2009
I.1.17	Kündigung von Verbandsmitgliedschaften (Städteverband etc.)	12'000	12'000	12'000	12'000	0	0		KLR	1	
		113'500	113'500	113'500	113'500	0	69'000				
<u>Bibliotheken</u>											
I.1.18	Tarifanpassungen bei der Leihbibliothek	10'000	10'000	10'000	10'000	0	10'000		Kulturkomm./1		
Total Departement I		153'350	153'350	153'350	153'350	0	92'000				
<u>Sozialdienst</u>											
II.1.1	Mietzinseinnahmen Häuschen neben Chinderchrattä	14'000	14'000	14'000	14'000	0	14'000		KLR	1	
II.1.2	Suchtprävention	7'000	7'000	7'000	7'000	0	0		KLR	1	
II.1.3	Ausbau individuelle Prämienverbilligung bei Klienten	1'000	1'000	1'000	1'000	0	1'000		KLR	1	
II.1.4	Entschädigung für Lohn- und Rentenverwaltungen	1'000	1'000	1'000	1'000	0	1'000		KLR	1	
II.1.5	Überprüfung situationsbedingte Leistungen	2'000	2'000	2'000	2'000	0	0		KLR	1	
II.1.6	Entschädigung fürs Ausfüllen von Steuererklärungen	1'500	1'500	1'500	1'500	0	1'500		KLR	1	
II.1.7	Bewirtschaftung der bis 2011 übernommenen Krankenkassenprämien	10'000	10'000	10'000	10'000	0	10'000		KLR	1	
II.1.8	Verzicht auf Seniorenkalender	3'100	3'100	3'100	3'100	0	0		KLR	1	
II.1.9	Reduktion Beitrag an Trägerkreis Ehe und Familie	3'750	3'750	3'750	3'750	0	0		KLR	1	
II.1.10	Reduktion Ausgaben für Flüchtlinge bis 2014 (nur bis 2014 möglich, ab 2015 FA-Reform)	20'000	0	0	0	0	0		KLR	1	
		63'350	43'350	43'350	43'350	0	27'500				
<u>Musikschule</u>											
II.1.11	Mehr Sponsoring/weniger Rückstellungen	6'000	6'000	6'000	6'000	0	0		KLR	1	
II.1.12	Verzicht auf Grundschulentschädigung	zur Kenntnisnahme							KLR	1	
II.1.13	Änderung Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag	25'000	25'000	25'000	25'000	0	0		GLR	2	Leistungsvereinbarung vom 4.2.2008
		31'000	31'000	31'000	31'000	0	0				

Hebel 1 Fortsetzung	ab 2014 p.a.	ab 2015 p.a.	ab 2016 p.a.	ab 2017 p.a.	Personal bezogen	Erhöhung Einnahmen	anzupassende Bestimmung im DRB	Kompetenz	Kat.	Bemerkungen
Volksschule										
II.1.14	5'000	5'000	5'000	5'000	0	0		KLR	1	vorab Schulrat
II.1.15	52'000	52'000	52'000	52'000	52'000	0		KLR	1	vorab Schulrat
II.1.16	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	0		KLR	1	vorab Schulrat
II.1.17	7'000	7'000	7'000	7'000	0	0		KLR	1	vorab Schulrat
II.1.18	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	0		KLR	1	vorab Schulrat
II.1.19	0	0	0	14'000	14'000	0	DRB 10 Art. 15 + DRB 81 Art. 12	Stimmvolk	3	
	192'000	192'000	192'000	206'000	194'000	0				
Total Departement II	286'350	266'350	266'350	280'350	194'000	27'500				
öffentlicher Verkehr										
III.1.1	0	0	0	0	0	0		GLR	2	via Budget
III.1.2	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000		KLR	1	Beschluss vom 2.11.2010 (Protokoll-Nr. 10-2032)
III.1.3	30'000	30'000	30'000	30'000	0	30'000		GLR	2	DRB 55 Art. 14 Lit. b) / KLR für Tarifierung zuständig im Rahmen der Konzepte
III.1.4	10'000	10'000	10'000	10'000				KLR	1	Reduktion Betriebsplanung (sofern keine zusätzlichen politischen Aufträge für Fahrplanabklärungen)
Total Departement III	45'000	45'000	45'000	45'000	5'000	35'000				
Forst										
IV.1.1	40'000	40'000	40'000	40'000	0	0		GLR	2	GLR hat gem. DRB 71 Art. 21 Kompetenz für MFZ-Verkehr im Wald, Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Weideregulungen, Waldbauprojekte, Behebung/Verhütung Waldschäden
Werkbetrieb										
IV.1.2	27'000	27'000	27'000	27'000	5'000	0	-	KLR	1	
IV.1.3	250'000	250'000	250'000	250'000	0	0	-	KLR	1	
Total Departement IV	317'000	317'000	317'000	317'000	5'000	0				
V										
V.1.1	32'640	32'640	32'640	32'640	0	29'000	-	KLR	1	
V.1.2	13'000	13'000	14'000	14'000	0	14'000	DRB 37.5 Art. 15	KLR	1	Verweis auf DRB 37.1 Art. 1 Abs. 2 Gebührenverordnung Abfallbewirtschaftung
V.1.3	0	10'000	10'000	10'000	0	10'000		KLR	1	
V.1.4	30'000	30'000	30'000	30'000	0	30'000	DRB 60, Art. 157 f.	KLR	1	
V.1.5	80'000	80'000	80'000	80'000	0	0		GLR	2	
V.1.6	16'000	16'000	16'000	16'000	0	0		KLR	1	
V.1.7	8'000	8'000	8'000	8'000	0	8'000		KLR	1	
V.1.8	28'800	28'800	28'800	28'800	0	28'800		KLR	1	
V.1.9	6'500	6'500	6'500	6'500				GLR	2	
Total Departement V	214'940	224'940	225'940	225'940	0	119'800				
Total Hebel 1 über alle Departemente	1'419'840	1'454'840	1'458'840	1'475'840	620'000	305'500				

Rekapitulation:

	2014:	2016:	Anzahl Massnahmen 2014
Total KLR/Kulturkomm.:	844'340 59%	835340 57%	42 78%
Total GLR:	575'500 41%	623'500 43%	11 20%
Total Stimmvolk:	0 0%	0 0%	1 2%
	1'419'840	1'458'840	54

(Reduktion Schulrat, erst ab 2017 wirksam)

Hebel 2

Zuständigkeit:

- 1 KLR/Schulrat
- 2 GLR
- 3 Stimmvolk

Nr.	Massnahme	ab 2014 p.a.	ab 2015 p.a.	ab 2016 p.a.	ab 2017 p.a.	Personal bezogen	Erhöhung Einnahmen	anzupassende Bestimmung im DRB	Kompetenz	Kat.	Bemerkungen
Total Departementsübergreifend		0	0	0	0	0	0				
<u>Einwohnerkontrolle</u>											
I.2.1	Anpassung Hundesteuer	24'000	24'000	24'000	24'000	0	24'000	32, Art. 7 f.	Stimmvolk	3	
<u>Allgemeines/Kanzlei</u>											
I.2.2	Aufhebung Pilzkontrolle	3'200	3'200	3'200	3'200	0	0	34 Art. 10 f.	GLR	2	
I.2.3	Reduktion Bundesfeier auf einfache Veranstaltung	16'000	16'000	16'000	16'000	0	0		KLR	1	
I.2.4	vollständige Aufhebung Pro-Juventute-Elternbriefe	2'000	2'000	2'000	2'000	0	0		KLR	1	
I.2.5	Reduktion Barbeitrag an Forschungsinstitute um 15 %	0	0	185'000	185'000	0	0	86 Art. 14	Stimmvolk	3	sofern die Kontinuität der anerkannten Forschungsprogramme nicht gewahrt werden kann
I.2.6	Verminderung Beitrag an Sportfonds um 50 %	0	115'000	115'000	115'000	0	0		GLR via Budget	2	
I.2.7	Reduktion Beitrag an Kulturfonds um 50 %	0	125'000	125'000	125'000	0	0	86 Art. 6	Stimmvolk	3	
I.2.8	Reduktion Beitrag an Ortsmuseen um 50 %	30'000	30'000	30'000	30'000	0	0	evtl. 86 Art. 4	Stimmvolk	3	sofern Erhalt der Museen nicht mehr gegeben wäre
I.2.9	Anpassung der Gebühren beim ruhenden Verkehr	10'000	10'000	10'000	10'000	0	0	56.1	KLR	1	
I.2.10	Streichung vorgesehener Gemeindebeitrag für Bikeweg-Unterhalt	173'400	86'700	86'700	86'700	0	0		GLR	2	auf Basis der Finanzkompetenzen gemäss Verfassung Art. 21a Lit. a oder b
I.2.11	Streichung Beitrag an Kultursekretariat	83'000	83'000	83'000	83'000	0	0	86 Art. 8	Stimmvolk	3	
		317'600	470'900	655'900	655'900	0	0				
<u>Bibliotheken</u>											
I.2.12	Kürzung Dienstleistungen Dokumentationsbibliothek	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	0	87.3	GLR	2	
<u>Weitere Massnahmen</u>											
I.2.13 a)	Erhöhung Tourismusförderungsabgabe Hotels, Pensionen, Gasthöfe	179'000	179'000	179'000	179'000		179'000		GLR	2	
I.2.13 b)	Erhöhung Tourismusförderungsabgabe übrige Beherberger/Vermieter	160'000	160'000	160'000	160'000		160'000		GLR	2	
I.2.13 c)	Erhöhung Tourismusförderungsabgabe Bergbahnen	80'000	80'000	80'000	80'000		80'000		GLR	2	
I.2.13 d)	Erhöhung Tourismusförderungsabgabe übrige TFA-Pflichtige (Grundtaxe + Erhöhung Beitrag auf Basis AHV-Lohnsumme)	313'000	313'000	313'000	313'000		313'000		GLR	2	
		732'000	732'000	732'000	732'000	0	732'000		(Tarifanpassung gem. DRB 26.1: GLR. Zweckänderung DRB 26 Art. 12 Stimmvolk)		Ohne Zweckänderung müsste man mit DDO vereinbaren dass sich DDO in demselben Ausmass an den Betriebskosten des Kongresszentrums und des Eisstadions beteiligt.
Total Departement I		1'133'600	1'286'900	1'471'900	1'471'900	60'000	756'000				
<u>Musikschule</u>											
II.2.1	Erhöhung Mitgliederbeitrag für die Eltern	10'000	10'000	10'000	10'000	0	10'000		GLR	2	neue Leistungsvereinbarung
II.2.2	Streichung Förderprogramm	10'000	10'000	10'000	10'000	0	0		GLR	2	neue Leistungsvereinbarung
II.2.3	Streichung Schulgeldermässigungs fonds	10'000	10'000	10'000	10'000	0	0		GLR	2	neue Leistungsvereinbarung
		30'000	30'000	30'000	30'000	10'000	0				
<u>Volksschule</u>											
II.2.4 a)	Unterschnittler Mittelstufenschüler besuchen Unterricht im Oberschnitt	7'000	20'000	20'000	20'000	75'000	0		GLR	2	via Auslegeordnung
II.2.4 b)	Aufhebung aller Unterschnittler Schulen (zusätzliche Einsparungen im Vergleich zu II.2.4 a)	320'000	1'044'000	1'044'000	1'044'000	1'175'000	0	81 Art. 1	Stimmvolk	3	
II.2.5	Streichung Lohnausgleichszahlung für schulische Heilpädagogen	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	0		Schulrat/KLR	1	
II.2.6	Reduktion Wahlfächer an der Oberstufe	5'000	15'000	15'000	15'000	15'000	0		Schulrat/KLR	1	
II.2.7	Reduktion IT-Bedarf (Reduktion der PCs)	20'000	50'000	50'000	50'000	0	0		Schulrat/KLR	1	
II.2.8	Abschaffung Hausaufgabenhilfe	14'000	45'000	45'000	45'000	45'000	0		Schulrat/KLR	1	
II.2.9	Abschaffung Schwimmunterricht für Volksschüler	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0		Schulrat/KLR	1	
		446'000	1'254'000	1'254'000	1'254'000	1'390'000	0				
<u>Sozialdienst</u>											
II.2.10	Streichung Suchtprävention	20'000	20'000	20'000	20'000	5%-Stelle			KLR	1	
II.2.11	Eratzlose Streichung Schulsozialarbeit	118'000	118'000	118'000	118'000	118'000			KLR	1	
		138'000	138'000	138'000	138'000	118'000	0				
Total Departement II		614'000	1'422'000	1'422'000	1'422'000	1'518'000	0				
<u>öffentlicher Verkehr</u>											
III.2.1	Anpassung Gültigkeit & Tarife Wiesen	0	50'000	50'000	50'000	0	50'000	55 Art. 14	GLR	2	
III.2.2	Anpassung Gültigkeitsbereich der Gästekarten	0	20'000	20'000	20'000	0	20'000	55 Art. 14	GLR	2	
III.2.3	Kündigung Tarifverbund (zusätzlich zu Massnahme III.2.1)	0	400'000	400'000	400'000	0	0	55 Art. 14	GLR	2	
III.2.4	Einstellung Linie 3 ganzjährig	0	700'000	700'000	700'000	360'000	0	55 Art. 14	GLR	2	
Total Departement III		0	1'170'000	1'170'000	1'170'000	360'000	70'000				

Hebel 2 Fortsetzung	ab 2014 p.a.	ab 2015 p.a.	ab 2016 p.a.	ab 2017 p.a.	Personal bezogen	Erhöhung Einnahmen	anzupassende Bestimmung im DRB	Kompetenz	Kat.	Bemerkungen
Forst										
IV.2.1	Reduktion auf kurzfristig kostendeckende Leistungen	40'000	40'000	40'000	40'000	40000	0	64 und 71	Stimmvolk	3
Tiefbau										
IV.2.2	tieferer Qualitätsstandard Gemeindestrassen	120'000	120'000	120'000	120'000	0	0		KLR	1
IV.2.3	tieferer Qualitätsstandard Brücken	40'000	40'000	40'000	40'000	0	0		KLR	1
IV.2.4	tieferer Qualitätsstandard Strassenbeleuchtung	70'000	70'000	70'000	70'000	0	0		KLR	1
		230'000	230'000	230'000	230'000	0	0			
Werkbetrieb										
IV.2.5	Reduktion Strassenunterhalt Sommer und Winter	123'000	123'000	123'000	123'000	60'000	0		KLR	1
IV.2.6	Schliessung verschiedener touristischer Anlagen (Natureisbahn, Wolfgangloipe, Winterwanderweg Wolfgang-Meierhöfe, keine Blumenrabatten/-kisten)	180'000	180'000	180'000	180'000	0	0	24	GLR	2 Zuständigkeit in 24.1 nicht klar geregelt! Annahme GLR wegen Generalklausel in Art. 21 Landschaftsverfassung: GLR ist zu- ständig für alle Angelegenheiten, für die nicht KLR oder Stimmbürger zuständig sind.
IV.2.7	Streichung Gemeindebeitrag Langlauf	mind. 220'000	220'000	220'000	220'000	85'000		24	Stimmvolk	3
		523'000	523'000	523'000	523'000	145'000	0			
Total Departement IV		793'000	793'000	793'000	793'000	185'000	0			
Departement V										
V.2.1	Schliessung Eau-là-là während 3 Monate pro Jahr	65'000	65'000	65'000	65'000	140'000	0		GLR	2 keine besonderen Vorschriften vorgefunden, aufgrund der Tragweite sinnvollerweise GLR
V.2.2	Aufhebung oder Fremdbewirtschaftung Beachvolleyballfeld Strandbad	5'000	5'000	5'000	5'000	0	0		KLR	1 Beachvolleyballfeld nicht explizit erwähnt in Vorlage vom 9.6.1996, siehe Fussballfeld Bünda
V.2.3	Fussballfeld Bünda: Übergabe an FC oder Aufhebung	30'000	30'000	30'000	30'000	0	0		KLR	1 Bewirtschaftung von Liegenschaften üblicherweise in der Kompetenz des KLR
V.2.4	Neuer Vertrag mit HCD: z.B. Schliessung Kunsteisbahn (200'000) sowie höhere Mietzinseinnahmen (200'000), ab 2014/15	400'000	400'000	400'000	400'000		400'000		KLR	1 Basis: Landschaftsverfassung Art. 35 Lit e)
Total Departement V		100'000	500'000	500'000	500'000	140'000	400'000			
Total Hebel 2 über alle Departemente		2'640'600	5'171'900	5'356'900	5'356'900	2'263'000	1'226'000			

Rekapitulation:

	2014:	2016:	Anzahl Massnahmen 2014
Total KLR/Schulrat:	673'000	1'144'000 21%	17 40%
Total GLR:	1'250'600	2'461'900 46%	18 42%
Total Stimmvolk:	717'000	1'751'000 33%	8 19%
	2'640'600	5'356'900	43

Hebel 3: Land- und Liegenschaftenverkäufe

Nr.	Massnahme	2014	2015	2016	2017
V.3.1	acht Gebäude in Wiesen	aufgrund der unterschiedlichen Art und Lage der Objekte schwierig zu quantifizieren			
V.3.2	Verkauf Anteil 4/1000 STWEG Cavia Wiesen	3'000			
V.3.3	Verkauf Langlaufzentrum	noch offen (nur symbolischer Betrag realistisch)			
V.3.4	Verkauf Parz. Nr. 181 Rathausstutz	50'000			
V.3.5	weitere Liegenschaften gemäss Beiblatt: Schlachthof, Parkplatz Jakobshorn, von Sprecher-Haus, Schiesstand Islen, Werkhof EWD	Fr. 9'846'900 über 4 Jahre =			
		2'461'725	2'461'725	2'461'725	2'461'725
	total Massnahmen	2'514'725	2'461'725	2'461'725	2'461'725
	Anzahl Massnahmen				16

Departement:	departementsübergreifend	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	alle Aufgabenbereiche mit Mitarbeitern, die kantonale Kinderzulagen erhalten	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Vollständige Streichung der besonderen Sozialzulage per 2014 für Mitarbeitende mit Eintritt ab 01.01.2014 sowie eine an Auflagen gebundene Anspruchsberechtigung für Mitarbeitende mit Eintritt vor dem 31.12.2013
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Wie der Kanton bezahlt die Gemeinde seit mehreren Jahrzehnten (seit mind. 1978) eine zusätzliche Familienzulage als Ergänzung der obligatorischen Kinderzulage (FAK), und zwar Fr. 220 pro Monat bei mindestens einem Kind (nicht ansteigend bei mehreren Kindern).
	wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	xxx.301/302.01	207	91	92	95	98

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Eine Streichung der besonderen Sozialzulage wurde bereits im Sommer 2012 bei der Budgetierung für 2013 vom bisherigen Kleinen Landrat diskutiert. Im Sinne einer grundsätzlichen Beurteilung im Rahmen des auszuarbeitenden Finanzpakets wurde damals beschlossen, dass der im Sommer 2012 gewählte Kleine Landrat diese Zulage neu beurteilen soll.

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

Gemäss Budget 2013 erhalten 112 Mitarbeitende (inkl. Lehrpersonen) diese Zulagen. Der Personaldienst weist daraufhin, dass die besondere Sozialzulage seit Jahrzehnten einen festen Lohnbestandteil bildet und seit jeher in der Personal-Gesetzgebung des Kantons verankert ist. Sie wird nur an Personen ausbezahlt, welche kantonale Familienzulagen beziehen und/oder unterstützungspflichtig sind. Auch die Destination Davos Klosters richtet nach wie vor eine Sozialzulage an unterstützungspflichtige Mitarbeitende aus. Bei einer Anstellung wird, wie bis im Jahr 2010 auch die berufliche Vorsorge, die besondere Sozialzulage den BewerberInnen als Lohnbestandteil "verkauft". Ein Wegfall würde für viele Mitarbeitende nach der Reduktion des Arbeitgeberanteils für die BVG-Beiträge erneut zu einer spürbaren Lohnneinbusse führen. Eine nochmalige Reduktion des Netto-Salärs würde die meisten Mitarbeitenden mit einem Durchschnittsalär schmerzhaft treffen und wäre eine weitere demotivierende Lohnneinbusse. Für Mitarbeitende, welche vor dem 31.12.2010 eingetreten sind, würde es bei einer Abschaffung teilweise Jahre dauern, bis das Lohnniveau 2010 wieder erreicht würde. Der Personaldienst könnte eine vollständige Abschaffung nicht unterstützen.

Mitarbeitende, welche das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2013 angetreten haben, bleiben per 01.01.2014 unter folgenden Voraussetzungen weiterhin bezugsberechtigt:

- Die Familienzulage des Mitarbeitenden wird über die Gemeinde Davos abgerechnet und ausbezahlt (Hauptverdiener)
- Das Brutto-Salär ist kleiner oder gleich Klasse 14 / Stufe 20 (= maximales Brutto-Salär von CHF 7'904.- pro Monat, Stand 2013)

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 10.5, Art. 17 (Ausschluss von Art. 22 der kant. Personalverordnung 170.410)
(vom Grossen Landrat zu erlassen)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)
Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: departementsübergreifend

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: alle Aufgabenbereiche mit Personalaufwand

Massnahme Kurzbezeichnung **häftige Aufteilung der Beiträge an die Pensionskasse (altersunabhängig)**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Der Arbeitgeberbeitrag der Verwaltungs- und Betriebsangestellten (versichert bei der Swiss Life) wurde per 1.1.2010 von 75 % auf 67 % gesenkt. Ein Jahr später erfolgte im Rahmen des Verzichtsprogramms eine altersabhängige Reduktion der Arbeitgeberbeiträge auf 50 % (bis Alter 39) bis 60 % (ab Alter 55), was der kantonalen Aufteilung entspricht. Dadurch wurden die die prozentualen Arbeitgeberbeiträge für Verwaltungsangestellte denjenigen der Lehrpersonen und Revierförster angeglichen, die bei der kantonalen Pensionskasse versichert sind. Gleichzeitig wurden die Leistungen der Swiss Life an die Leistungen der kantonalen Pensionskasse angeglichen. In einem weiteren Schritt soll nun die häftige Aufteilung der Beiträge an die Pensionskasse vorgenommen werden (gesetzliches Minimum), und zwar für alle Mitarbeitenden, d.h. inklusive Lehrpersonen und Revierförster

wirksam ab 1. Januar 2014 bzw. anfangs Schuljahr 2014/15

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	xxx.301/302.01		211	255	255	255

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Aufteilung der Einsparung: ca. Fr. 180'000 Verwaltung/Betriebe, ca. Fr. 75'000 Lehrpersonen
Seit 2011 beträgt der durchschnittliche Arbeitgeberanteil über die gesamte Belegschaft der Gemeinde Davos ca. 55 %. Von der vorgesehenen Reduktion sind alle Mitarbeitenden älter als 40 Jahre betroffen, da die jüngeren Mitarbeiter bereits häftige Beiträge leisten.

Qualitativ, quantitativ

Die Anpassung bei Lehrpersonen erfolgt auf den 1.8.2014, um Lehrpersonen, die mit dieser Massnahme nicht einverstanden sind, die Möglichkeit zu geben, die Volksschule Davos auf das Ende des ordentlichen Schuljahres zu verlassen. Aus diesem Grund beträgt die Einsparung bei den Lehrpersonen in 2014 rund Fr. 31'000 (5 Monate), danach Fr. 75'000.

Personell/organisatorisch

Die erneute Lohnneinbusse (nach den Anpassungen per 2010 von total rund Fr. 169'000 und per 2011 von total rund Fr. 182'000) könnte zu Unmut beim Personal führen.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

45 von 224 bei der kantonalen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber kennen schon die häftige Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch Schulverbände, Stand Sommer 2012).

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Die Attraktivität der Gemeinde auf dem Arbeitsmarkt könnte sich durch den Wegfall der für den (älteren) Arbeitnehmer vorteilhaften BVG-Lösung weiter verschlechtern. Dies einerseits bei Lehrpersonen, weil die Mehrheit der beim Kanton angeschlossenen Arbeitgeber die kantonale Beitragsaufteilung kennt (je nach Alter 50-60% zu Lasten des Arbeitgebers). Andererseits aber auch bei Kaderstellen, wo in der Privatwirtschaft bei vergleichbarer Betriebsgrösse oftmals Zusatzversicherungen mit höherem Arbeitgeberbeitrag und Leistungsumfang bestehen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 10.5, Art. 13, Änderung vom Grosse Landrat zu genehmigen.

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: departementsübergreifend

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: alle Aufgabenbereiche mit Personalaufwand

Massnahme Kurzbezeichnung **häftiger Stufenanstieg bei Verwaltungsangestellten**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Aufgrund der langjährig gültigen kantonalen Entschädigungspraxis wurde der Lohn der Verwaltungsangestellten nebst der Teuerung in der Regel jährlich um eine Stufe erhöht, sofern keine schlechte individuelle Leistung vorlag. Die Beiträge innerhalb einer Lohnklasse steigen über die verschiedenen Stufen degressiv an, d.h. sie nehmen von Stufe zu Stufe prozentual ab. Von der vorherigen Stufe und über alle Lohnklassen gleich betragen die Stufenanstiege zwischen 1,5 % (Stufe 1 auf 1,5) absteigend bis 0,87 % (von Stufe 5 auf Stufe 5,5), 0,59 % (von Stufe 11 auf Stufe 11,5) und 0,53 % (von Stufe 20,5 auf Stufe 21). Abgesehen von Teuerungsausgleichen und Stufenanstiegen gibt es bei der Gemeinde bis ins oberste Kader keine variablen, jährlich ausbezahlten Lohnbestandteile (Boni oder ähnliches).

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	xxx.301/302.01		70	70	70	70

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Gemäss Lohnbudget 2013 liegt der Durchschnitt der Stufenanstiege aller Verwaltungs- und Betriebsabteilungen bei rund Fr. 139'000, was ca. 0,9 % der Bruttolohnsumme entspricht. Der Kanton hat den automatischen Stufenanstieg per 2008 abgeschafft und anstelle davon für variable Lohnanteile total 1 % der Lohnsumme zur Verfügung gestellt. Bei einer Habierung der Stufenanstiege liegt die Gemeinde also deutlich unter dem kantonalen Niveau.

Qualitativ, quantitativ

Für die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden ist es sinnvoll, an den bewährten Lohntabellen festzuhalten, z.B. wenn es darum geht, neue Mitarbeiter ins Lohnsystem einzureihen.

Personell/organisatorisch

Die erneute Lohneinbusse (nebst bisherigen und den jetzt vorgesehenen Massnahmen im Bereich BVG und besondere Sozialzulage) könnte zu Unmut beim Personal führen.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Von einer Anpassung bei den Lehrpersonen wird abgesehen, da deren Entlöhnung auf dem neuen Schulgesetz basiert. Im Zuge der Überführung in die neue kantonale Lehrerlohnskala wird der Lohn zahlreicher Lehrpersonen für mehrere Jahre eingefroren.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Die Attraktivität der Gemeinde auf dem Arbeitsmarkt könnte sich durch die Halbierung weiter verschlechtern, insbesondere im Vergleich mit anderen Gemeinden und dem Kanton.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: departementsübergreifend

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 070 Verwaltungsliegenschaften

Massnahme Kurzbezeichnung **Freigabe der heutigen Büros vom Ordnungsamt und Neueinrichtung (kleinere Büros)**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Durch die Freigabe der heutigen Büroräumlichkeiten infolge Neuorganisation des Ordnungsamtes stehen 4 Büros für andere Dienststellen zur Verfügung. Durch eine Verschiebung des Sozialamts in das Rathaus können die bisherigen Räumlichkeiten an Dritte vermietet werden.

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			31.2	31.2	31.2	31.2

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Durch dem Zusammenzug von Aussenstellen können Wohnungen für Dritte bei diesen Aussenstellen eingerichtet werden.

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Nein

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement I		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	101 Einwohnerkontrolle		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Gebührenerhöhung für Ausstellung- und Kontrolle von Wochenaufenthaltern	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Die Kontrolle der Wochenaufenthaltern, ob ein Wochenaufenthalt noch berechtigt ist verursacht bei der EWK monatlich einen sehr grossen Aufwand.	
	wirksam ab	01.01.2014	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			7	7	7	7

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Jährliche Mehreinnahmen von ca. Franken 7'000.00		
		Gebühr heute = Fr. 20.--, Neu Fr. 30.-- pro WA Maximal zulässig gem KT, Fr. 30.-- (BR 130.250)		
	Qualitativ, quantitativ	Anpassung nach verursachtem Aufwand notwendig.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Nein		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Gebührenverordnung der Gemeinde Davos; DRB 22.1 (Zuständigkeit KLR)
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement I		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	101 Einwohnerkontrolle		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Gebührenerhöhung für Anmeldungen am Schalter (Wohnsitznahme)	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Der administrative Aufwand bei der entgegennahme, Kontrolle und Erfassung der Zuzügerdaten verursacht einen grossen Aufwand.	
	wirksam ab	01.01.2014	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			5	5	5	5

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Jährliche Mehreinnahmen von ca. Franken 5'000.00		
	Qualitativ, quantitativ	Anpassung angebracht		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Nein		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Gebührenverordnung der Gemeinde Davos; DRB 22.1 (Zuständigkeit KLR)
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement I		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	110 Ordnungsamt		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Gebührenanpassung für Fundwesen	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Die Anpassungen für die Registrierung und für die Vermittlung von Fundgegenständen wurde in den letzten 20 Jahren nie Angepasst.	
	wirksam ab		

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			1	1	1	1

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Mit den Anpassungen können 1'000 - 1'500 Franken mehr Einnahmen erzielt werden.		
	Qualitativ, quantitativ	zeitgemässe Anpassung. Gebührenvergleich mit St. Gallen, Chur, St. Moritz und Zürich		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Nein		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Verordnung über das Fundbüro und die Behandlung von Fundsachen, DRB 38.1 (Zuständigkeit GLR)
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidentialdepartement
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	020.315.01

Massnahme	Kurzbezeichnung	Optimierung Lizenzen Lohnbuchhaltung AbacusLohn
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Innerhalb der Lohnbuchhaltung AbacusLohn wurde früher das Modul AbaView lizenziert. Dieses Modul ist heute nicht mehr notwendig da viele Funktionen im Basismodul integriert wurden und der Rest nicht in gebrauch ist. Das Vorgehen wurde mit Margrit Heldstab besprochen. Die Kostenreduktion beträgt 812.00 SFr. exkl. MWSt.
	wirksam ab	Umsetzung ab 2014 möglich

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	020.315.01	7	0.9	0.9	0.9	0.9

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Reduktion der Lizenzkosten		
	Qualitativ, quantitativ	Keine		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen: Keine		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Präsidialdepartement

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 020.315.01

Massnahme Kurzbezeichnung **Optimierung Lizenzen Geschäftskontrollsystem CMI Axioma**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Das Geschäftskontrollsystem ist heute mit 17 unabhängigen Mandanten aufgebaut. Durch eine Reduktion auf 4 Mandanten kann eine Kostenreduktion von 3600.00 SFr. exkl. MWSt. erzielt werden.

wirksam ab Umsetzung ab 2014 möglich

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	020.315.01	20	4	4	4	4

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Reduktion der Lizenzkosten

Qualitativ, quantitativ

Die saubere Trennung der diversen Verwaltungsmandanten ist nicht mehr auf gleicher Stufe sichergestellt, kann aber mit dem Release 2014 auf Grund des heutigen Wissens auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden. In der Berechnung wurde aber der Mandant Personal noch separat gerechnet, da dort die heikelsten Daten abgelegt sind.

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine

- Weitere Auswirkungen:
Keine

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen
siehe Qualitativ, quantitativ

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)
siehe Qualitativ, quantitativ

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidentialdepartement
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	020.315.01 und 217.315.02
Massnahme	Optimierung Lizenzen Columbus Softwareverteilung
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
Ausführlicher Beschrieb	Innerhalb der Softwareverteilungslösung Columbus der Firma Brainware ist ein Modul Helpdesk lizenziert. Dieses Modul kann eingespart werden, da die Zeiterfassung für Support mit der Anwendung Projekto nach dem umgesetzten Update einfacher gemacht werden kann und keine Auswertungen bzgl Helpdesk erforderlich sind. Die Kostenreduktion beträgt 450.00 SFr. exkl. MWSt.
wirksam ab	Umsetzung ab 2014 möglich

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	020.315.01	3.2	0.15	0.15	0.15	0.15
	217.315.02	4.9	0.3	0.3	0.3	0.3

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	Finanziell Reduktion der Lizenzkosten
	Qualitativ, quantitativ Keine
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine - Weitere Auswirkungen: Keine
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidentialdepartement
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	020.315.01
Massnahme	Umbau IP-Managementlösung
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
Ausführlicher Beschrieb	Die IP-Managementlösung der Verwaltung muss erneuert werden. Die Lösung kann einfach und ohne grössere Aufwände in die jetzt updateten Microsoft-Serversysteme integriert werden, womit die Wartungs- und Betriebskosten für die heute noch separate Lösung wegfallen.
wirksam ab	Umsetzung 2013 möglich

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	020.315.01	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	Finanziell Wegfall von Support- und Wartungskosten
	Qualitativ, quantitativ Keine
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine - Weitere Auswirkungen: Keine
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)
Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidentialdepartement						
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	020.315.01						
Massnahme	Kurzbezeichnung	Optimierung Lizenzen Zeiterfassungssystem Presento					
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1					
	Ausführlicher Beschrieb	Auf Grund der heute tieferen Anzahl Mitarbeiter könnte die Anzahl Presentouser von heute 150 auf neu 100 Benutzer reduziert. Dadurch könne Lizenzkosten von 2870.00 SFr. exkl. MWST. eingespart werden.					
	wirksam ab	Umsetzung ab 2014 möglich					
		Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
				2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)			3.3	2.9	2.9	2.9	2.9
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> teilweise		<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell		Reduktion der Lizenzkosten				
	Qualitativ, quantitativ		Keine, solange die Anzahl Benutzer in Presento nicht wieder deutlich ansteigt.				
	Personell/organisatorisch		- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine				
			- Weitere Auswirkungen: Keine				
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen		Keine				
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)		Keine				
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)		Keine				
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.						

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	63 Ruhender Verkehr
Massnahme	Anpassung der Gebühren beim ruhenden Verkehr
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
Ausführlicher Beschrieb	Tarife für Parkkarten PW und LKW/Car sind seit 1996/1997 unverändert. Die Preise sind im Vergleich ausgesprochen günstig und sollen moderat erhöht werden, beispielsweise Jahresparkkarte von Fr. 400.-- auf Fr. 500.--
wirksam ab	01.07.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	630.434.01	620	50	50	50	50

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Mehreinnahmen durch Tariferhöhung.		
	Qualitativ, quantitativ	Keine Änderungen.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine.		
		- Weitere Auswirkungen: Keine.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine.		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) 56.1 Vollzugsreglement zum Parkplatzgesetz
------------------------------------	---

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	63 Ruhender Verkehr					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Erhöhung Tarif vermietete Parkplätze				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Ständig vermietete Parkplätze auf öffentlichem Grund werden im Tarif angepasst: Seehofseeli, Rathaus, Kongresszentrum, Bibliothek, VBD, verschiedene Einzelplätze.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
	630.434.01	620	2014	2015	2016	2017
			5	5	5	5
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Mehreinnahmen durch Tarifierhöhung.					
	Qualitativ, quantitativ					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: - Weitere Auswirkungen:					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzustimmende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine. Vertragliche Basis.					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	63 Ruhender Verkehr					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Vermietung Parkplatzflächen an WEF				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	WEF entschädigt benötigte Parkplatzflächen analog anderen Kongressen Heute bezahlt WEF Fr. 6'000.-- für Parkplatznutzung, andere Kongresse zahlen für dieselbe Fläche Fr. 20'000.--. Gemäss Vollzugsreglement zum Parkplatzgesetz.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
	630.434.01	620	2014	2015	2016	2017
			14	14	14	14
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Mehreinnahmen.					
	Qualitativ, quantitativ					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen:					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	090 Anlässe					
Massnahme	Kurzbezeichnung	CD-Gutschein statt Wappenscheibe für Jungbürger				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Jungbürger zu werden ist ein spezieller Moment im Leben des Bürgers. Jungbürger erhalten ein kleines Geschenk. Wappenscheiben sind zu kostspielig geworden. Neu soll ein CD-Gutschein abgegeben werden.				
	wirksam ab	2013				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	090.319.01	35	4	4	4	4
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell					
	Qualitativ, quantitativ Die Wappenscheibe ist ein dauerhaftes Geschenk. Andere, günstigere Geschenke sind eher alltäglicher Natur und können die Bedeutung des Anlasses nicht widerspiegeln.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	02 Verwaltung
Massnahme	Druck Jahresbericht mit Kopierer
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
Ausführlicher Beschrieb	Vervielfältigung des Jahresberichtes via Kopierer, kein Druck in Druckerei. Die elektronische Fassung des Jahresberichts bleibt unverändert. Der Papierversand wird auf ein Minimum eingeschränkt.
wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	020.310.01	82	6	6	6	6

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	<p>Finanziell Einsparung infolge Leistungsverzicht.</p> <p>Qualitativ, quantitativ Der Jahresbericht ist eine Visitenkarte. Die inskünftig kopierte Papier-Version mit Bostitch bzw. Kunststoff-Spiralbindung ist eine sehr einfache Präsentation. Wurde als Sparmassnahme bei anderen Gemeinden (Domat/Ems) umgesetzt.</p> <p>Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.</p> <p>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.</p> <p>Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Jahresbericht wird Kapitalgebern, Bundes- und Kantonsstellen etc. abgegeben. Image von Davos kann beeinträchtigt werden.</p>

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Präsidual

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 830 Kommunale Werbung

Massnahme Kurzbezeichnung **Beitrag an Davoser Info-TV streichen**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Davoser Info-TV ist ein redundantes Informationssystem. Geringe Informationstiefe. Wird nur im Zentrum empfangen. Gemeinde bezahlt 12 % des Gesamtaufwandes. Die Haushalte sind mit TV, Zeitungen, Gratiszeitungen und Internet gut informiert.

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	830.365.04	12	11	11	11	11

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Lokalfernsehsender und sein Teletext enthält auch Gemeindenachrichten, z.B. Ergebnisse der Volksabstimmungen. Diese Mittellungen fallen inskünftig weg. Der Bevölkerung stehen jedoch weiterhin zahlreiche andere Medien zur Verfügung. Über die Nutzungsintensität der Bevölkerung zum Davoser Info-TV ist nichts bekannt.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine.

- Weitere Auswirkungen:
Keine.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Fehlender Beitrag kann dazu führen, dass DDO den Lokalfernsehsender einstellen wird, da der Gemeindebeitrag ein namhafter Anteil darstellt.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Grundlage ist ein Beschluss des Grossen Landrates vom 26.11.1985.

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	59 Hilfsaktionen					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Pro-Juventute-Elternbriefe nur für Kinder 1-3 Jahre				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Die Gemeinde kommt für Einkauf und Versand der Pro-Juventute-Elternbriefe auf. Eltern mit Kindern im Alter von 1-3 Jahren sollen diese Informationen erhalten (nicht mehr für Kinder im Alter von 4-6 Jahren).				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	590.365.01	15	1.5	1.5	1.5	1.5
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell					
	Qualitativ, quantitativ Vor allem ausländische Eltern mit kleinem Beziehungsnetz profitieren von den Pro-Juventute-Elternbriefen. Auch Schweizer Eltern schätzen diese Informationen. Die Pro-Juventute-Elternbriefe für 4- bis 6-jährige Kinder werden nicht mehr kostenlos abgegeben.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	651 Regionalverkehr					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Reduktion Beitrag an Pro Flüela (per Ende Winter 2013/2014) auf max. Fr. 25'000				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Die längere Offenhaltung der Passstrasse ist nur mit dem Gemeindebeitrag möglich. Ansonsten wird die Passstrasse im Herbst ca. zwei Monate früher geschlossen und im Sommer ca. einen Monat später geöffnet.				
	wirksam ab	01.07.2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	651.365.03	35	10	10	10	10
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Der Grosse Landrat sprach den Beitrag bis und mit Winter 2013/2014 (09-758).					
	Qualitativ, quantitativ					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Grundlage ist ein befristeter Beschluss des Grossen Landrates vom 24.09.2009					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Präsidual

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 090 Anlässe und Mitgliedschaften sowie 830 Kommunale Werbung

Massnahme Kurzbezeichnung **Kündigung von Verbandsmitgliedschaften**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Ausgewählte Verbandsmitgliedschaften werden gekündigt. Verbände nehmen gemeinschaftliche Aufgaben wahr. Der Nutzen der Verbände ist volkswirtschaftlich, eine Kündigung der Mitgliedschaft untergräbt die Solidarität. Fördert Trittbrettfahrertum.

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	090.365.01	17	8	8	8	8
	830.365.03	4	4	4	4	4

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparung der Mitgliederbeiträge von Städteverband, Rat der Gemeinden Europas, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Tourismusinstitute der Universitäten SG und BE, Schweizerischer Tourismusverband, u.a.

Qualitativ, quantitativ

Verbände können nicht mehr für Abklärungen/Umfragen angefragt werden (Bsp. Städteverband).

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine.

- Weitere Auswirkungen:
Keine.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Keine.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	301 Bibliothek Schweizerhaus

Massnahme	Kurzbezeichnung	Tarifanpassungen bei der Leihbibliothek
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Leihbibliothek hat tiefe Tarifstrukturen. Letzte Tarifanpassung im Jahr 2000. Seitdem hat sich Medienbestand um 32 % erhöht. Auch qualitative Verbesserungen. Mahnwesen wird effizienter gestaltet, indem die 1. Mahnung kostenpflichtig wird.
	wirksam ab	September 2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	301.434.01	32	10	10	10	10

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Mehreinnahmen infolge Gebührenerhöhung.		
	Qualitativ, quantitativ	Das seit dem Jahr 2000 quantitativ ausgeweitete Angebot an Medien bleibt bestehen. Qualitative Verbesserungen wie Vorträge, Anlässe, Lesebänke, Bücherklappe, etc. in den letzten Jahren.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine.		
		- Weitere Auswirkungen: Keine.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Die Gebühren sind auf tiefem Niveau. Kein signifikanter Rückgang der Kundenzahl zu erwarten.		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) DRB 87.3, da überholt durch DRB 86, insbesondere Art. 9 und 12 (Gebührenanpassung ist in der Kompetenz der Kulturkommission)
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Beitrag Kinderbetreuung

Massnahme Kurzbezeichnung **Mietzinseinnahmen Chinderchrattä**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Durch die Vermietung des sich neben dem Chinderchrattä befindenden Häuschens an den Verein Kinderbetreuung Davos könnten ab 01.01.2014 für die Gemeinde jährliche Einnahmen von etwa Fr. 14'000.00 generiert werden.

wirksam ab 01.01.2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	582.365.02		14	14	14	14

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? teilweise nein

Finanziell

Die Schneesportschule bezahlt zurzeit für das Häuschen neben dem Chinderchrattä einen Mietzins von Fr. 1'200.00 pro Jahr. Mit der Vermietung an den Verein Kinderbetreuung könnten etwa Fr. 14'000.00 pro Jahr zusätzlich eingenommen werden.

Qualitativ, quantitativ

Die grosse Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen könnte damit ein gutes Stück weit befriedigt werden.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Im Chinderchrattä könnte mit der Eröffnung einer neuen Kindergruppe zusätzliches Personal eingestellt werden, was sich auch wieder auf die Steuereinnahmen der Gemeinde positiv auswirken würde.
- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Eltern, die aus beruflichen Gründen dringend auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, könnte geholfen werden. Durch die Berufstätigkeit können die Steuereinnahmen der Gemeinde erhöht werden.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Suchtprävention (Projekt BAG/Radix)

Massnahme Kurzbezeichnung **Suchtprävention**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Von den für das Jahr 2011 veranschlagten Fr. 20'000.00 für die Suchtprävention wurden schliesslich nur etwas mehr als Fr. 4'000.00 gebraucht. Damit rechtfertigt sich eine Einsparung von Fr. 7'000.00 pro Jahr.

wirksam ab 01.01.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	580.315.03	20	7	7	7	7

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Bereits ab dem 01.01.2013 können jährlich Fr. 7'000.00 eingespart werden.

Qualitativ, quantitativ

Die Folgen der Einsparung bei der für die Gesellschaft wichtigen Prävention werden in erster Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu spüren bekommen.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Es ist zu prüfen, ob die für die Erfüllung der Präventionsaufgaben geschaffenen 5 Stellenprozente weiterhin beibehalten werden sollen.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Diese Sparmassnahme wird sich auf künftige Präventionsprojekte nachteilig auswirken.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

In erster Linie auf Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule, Soziales und Jugendsportförderung		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Bürger und Einwohner in der Gemeinde / Ausländer / Flüchtlinge		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Grundversicherung der Krankenkasse (KVG)	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Der Sozialdienst wirkt bei allen Klientinnen und Klienten darauf hin, dass sie im Falle einer Unterstützung durch die öffentliche Hand in eine Krankenversicherung eintreten, deren Kosten vollumfänglich durch die individuelle Prämienverbilligung gedeckt sind.	
	wirksam ab	01.01.2013	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	581.366.01/05		1	1	1	1
	9					

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Es können etwa Fr. 1'000.00 pro Jahr eingespart werden.		
	Qualitativ, quantitativ	Keine		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen:		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
	Keine

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Lohn- und Rentenverwaltungen

Massnahme Kurzbezeichnung **Lohn- und Rentenverwaltungen**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Der Sozialdienst übt bei etlichen Personen das Mandat einer Lohn- oder Rentenverwaltung (IV, AHV, EL) aus. Bisher wurde diese Arbeit unentgeltlich erledigt. In Zukunft sollen sich die einzelnen Personen am administrativen Aufwand des Sozialdienstes beteiligen.

wirksam ab 01.01.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			1	1	1	1

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Es können pro Jahr etwa Fr. 1'000.00 an zusätzlichen Einnahmen generiert werden.

Qualitativ, quantitativ

Keine

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule, Soziales und Jugendsportförderung		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Bürger und Einwohner in der Gemeinde / Ausländer / Flüchtlinge		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Situationsbedingte Leistungen	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Der Sozialdienst überprüft bei den situationsbedingten Leistungen, welche gemäss SKOS nicht im Grundbedarf enthalten sind, genau, ob diese Ausgaben gerechtfertigt sind und somit gewährt werden.	
	wirksam ab	01.01.2013	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			2	2	2	2

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Mit dieser Massnahme können Fr. 2'000.00 und mehr eingespart werden.		
	Qualitativ, quantitativ	Geringfügig		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen:		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)	Keine
------------------------------------	-------------------------------------	-------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Massnahme Kurzbezeichnung

Steuererklärungen bei Lohn- und Rentenverwaltungen

Stufe 1 oder 2 *1)

Stufe 1

Ausführlicher
Beschrieb

Der Sozialdienst füllt für Klientinnen und Klienten, für welche der Lohn oder die Rente verwaltet wird, jährlich die Steuererklärung aus. Diese Dienstleistung soll in Zukunft finanziell entsprechend honoriert werden

wirksam ab

01.01.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			1.5	1.5	1.5	1.5

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

ja teilweise nein

Finanziell

Es können Mehreinnahmen von etwa Fr. 1'500.00 pro Jahr generiert werden.

Qualitativ, quantitativ

Geringfügig

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Keine

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule, Soziales und Jugendsportförderung		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Krankheitskosten		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Uneinbringliche Krankenkassenprämien / Rückerstattungen	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	Durch eine konsequente Bewirtschaftung der bis zum 31.12.2011 von der Gemeinde übernommenen Krankenkassen-Prämien können allenfalls statt Fr. 50'000.00 Fr. 60'000.00 pro Jahr hereingeholt werden.	
	wirksam ab	01.01.2013	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	520.463.01	50	10	10	10	10

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Es können Mehreinnahmen von etwa Fr. 10'000.00 pro Jahr generiert werden		
	Qualitativ, quantitativ	Keine		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen: Keine		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Seniorenkalender

Massnahme Kurzbezeichnung **Seniorenkalender**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Auf den bisher von der Gemeinde an die Seniorinnen und Senioren abgegebenen Seniorenkalender kann verzichtet werden.

wirksam ab 01.01.2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
		3.1	3.1	3.1	3.1	3.1

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Die Gemeinde kann jährlich etwa Fr. 3'100.00 einsparen

Qualitativ, quantitativ

Geringfügig

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine

- Weitere Auswirkungen:

Keine

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Keine

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Keine

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Beitrag an Trägerkreis Ehe und Familie	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Trägerkreis Ehe und Familie
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Der Beitrag an den Trägerkreis Ehe und Familie kann um die Hälfte von Fr. 7'500.00 pro Jahr auf Fr. 3'750.00 reduziert werden
	wirksam ab	01.01.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
		7.50	3.75	3.75	3.75	3.75

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Durch die Halbierung des Beitrages können jährlich Fr. 3'750.00 eingespart werden.		
	Qualitativ, quantitativ	Geringfügig		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen: Keine		
		Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine		
		Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Flüchtlinge

Massnahme	Kurzbezeichnung	Flüchtlinge
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Aufgrund des von der Regierung des Kantons an die Standortgemeinden von Asylzentren gesprochenen Pauschalbeitrages bis zum Inkrafttreten der FA-Reform am 01.01.2015 können die Ausgaben bei den Flüchtlingen reduziert werden.
	wirksam ab	01.01.2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	581.366.09	200	20			

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Aufgrund der damals von Hans Peter Michel und Roland Clemenz ergriffenen Initiative und de von der Regierung mittlerweile gesprochenen Pauschalbeitrags können die Ausgaben für die Flüchtline in diesem und im nächsten um Fr. 20'000.00 reduziert werden. Was nach Einführung der FA-Reform geschieht, bleibt momentan offen.		
	Qualitativ, quantitativ	Keine		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine		
		- Weitere Auswirkungen: Keine		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Keine		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule und Soziales, Robert Ambühl		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Verein Musikschule Davos, Musikschule		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Weniger Rückstellungen, mehr Sponsoring	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1	
	Ausführlicher Beschrieb	2013 möchten wir weniger Rückstellungen bilden und mehr Sponsoring generieren.	
	wirksam ab	2013	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	219365.01	515	6	6	6	6

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Einsparung von ca. CHF 6000.-- im Jahr.		
	Qualitativ, quantitativ	Keine Auswirkung		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: keine Auswirkung		
		- Weitere Auswirkungen: keine Auswirkung		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	keine Auswirkung		
Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	keine Auswirkung			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule und Soziales, Robert Ambühl

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Verein Musikschule Davos, Musikschule

Massnahme	Kurzbezeichnung	Rückzahlungen/Grundschule in der Volksschule
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Im Dezember 2010 haben wir CHF 20000.-- und im März 2011 CHF 75000.-- an die Gemeinde zurückerstattet. 2012 sind wir nicht vollumfänglich nach Leistungsvereinbarung bezahlt worden und haben die Grundschule selber finanziert. Die entspricht einem Verzicht von ca. CHF 130000.00 im vergangenen Jahr.
	wirksam ab	2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	219365.01	515	-	-	-	-

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Laut Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag vom 4.2.2008 erhalten wir von der Gemeinde jährlich einen Sockelbeitrag von CHF 218000 sowie pro gemeldeter Schüler/-in CHF 1118.75. 2012 wurde uns aber nur ein Betrag von CHF 485000.-- ausbezahlt. Dies entspricht nicht unserer Leistungsvereinbarung und wurde uns im Vorfeld auch nicht kommuniziert. Trotzdem haben wir 2012 auf das uns zustehende Geld verzichtet (CHF 21357.80) und die Kosten für die Grundschule in der Volksschule selber übernommen. Zusätzlich konnten wir die Schüler/-innen der Grundschule nicht, wie im Vertrag vereinbart, abrechnen. Insgesamt entstand der Gemeinde damit 2012 eine Einsparung von CHF 130000.--.

Qualitativ, quantitativ

Keine Auswirkung

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
keine Auswirkung

- Weitere Auswirkungen:
keine Auswirkung

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

keine Auswirkung

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

keine Auswirkung

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule und Soziales, Robert Ambühl	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Verein Musikschule Davos, Musikschule	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Änderung Leistungsvereinbarung und Leistungsauftrag
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Laut Leistungsvereinbarung stehen der Musikschule Davos neben dem Sockelbeitrag von CHF 218'000.-- CHF 1118.75 pro Schüler/Schülerin im Jahr zu. In der Anlage zeigen wir die derzeitige finanzielle Ausgangslage und die damit verbundenen möglichen Verzichtsmassnahmen auf.
	wirksam ab	2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	219365.01	515	25	25	25	25
			wiederkehrend, vgl. Folgeseite (zweitletzte Zeile)			

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Einsparungen von CHF 25'000.--		
	Qualitativ, quantitativ	Keine Auswirkung		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: keine Auswirkung		
		- Weitere Auswirkungen: keine Auswirkung		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	keine Auswirkung		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	keine Auswirkung		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Anlage zu Verzichtsmassnahme 3 / Hebel 1

Ausgangslage

Der Musikschule Davos steht laut der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde vom 4.2.2008, welche auf einer Volksentscheid vom 24. 2.2008 basiert, jährlich ein Sockelbeitrag von CHF 218'000.—, als auch eine jährliche Zuwendung pro Schüler/-innen unter 20 Jahren von CHF 1118.75 zu.

Im April 2010 bzw. März 2011 hat die MSD freiwillige Rückzahlungen von CHF 20'000.— bzw. CHF 75'000.— geleistet, im Wissen um die angespannte Finanzlage der Gemeinde. In unseren Unterlagen zur Finanzierungsmassnahme der Gemeinde im August 2010, haben wir bereits schon einmal aufgezeigt, dass die jährliche Zuwendung pro Schüler/-in angepasst, oder ein Zuwendungsbetrag der Gemeinde an die MSD festgesetzt werden muss, will man die Finanzen besser budgetieren können und nicht von stark schwankenden Schülerzahlen abhängig sein. 2012 hat man uns bereits einen festen Budgetbetrag zugewiesen – allerdings ohne uns dies vorab zu kommunizieren und demnach unter Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Konditionen (Anspruch 2012 CHF 506'360 – ausbezahlt CHF 485'000 – weshalb 2012 auch keine Rückzahlung von unserer Seite her möglich war).

Da wir grosses Verständnis für die gemeinsamen Sparanstrengungen haben, schlagen wir die beiden untenstehenden Lösungen zur Finanzierbarkeit vor, die eine Vertragsanpassung bedingen würden.

Vorschlag 1	Festbetrag pro Jahr
200 – 249 Schüler/-innen	CHF 470'000
250 – 300 Schüler/-innen	CHF 490'000
301 – 350 Schüler/-innen	CHF 510'000

Vorschlag 2

Anpassung des Jahresbeitrages pro Schüler/-in auf CHF 995.— anstatt CHF 1118.75.

Durchschnittliche Schülerzahlen seit 2008 – 283 Schüler/-innen
(ohne die Schüler/-innen der Grundschule in der Volksschule welche die Musikschule Davos aus ihren eigenen Mitteln finanziert)

$283 \times 995 = \text{CHF } 281'585 + \text{CHF } 218'000 \text{ (Sockelbeitrag)} = \text{CHF } 499'585$

Das Budget 2013 liegt bei CHF 515'000.— und würde, bei Annahme von Vorschlag 1, wiederkehrende Verzichtsmassnahmen von CHF 25'000.— pro Jahr ergeben.



Departement: **Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung**

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: **Schul- und Büromaterial**

Massnahme Kurzbezeichnung: **Reduktion Kosten bei Schul- und Büromaterial**

Stufe 1 oder 2 *1) **Stufe 1**

Ausführlicher Beschrieb: **Bewusstes Einkaufen, Koordination mit Materialbestellung der Gemeindeverwaltung und dadurch Erlangen von Rabatten beim Verlag/Anbieter
Reduktion der Ausgabenlimite für Schulmaterialbestellung**

wirksam ab: **Schuljahr 2014/15 (Mai 2014)**

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	2xx.310.02	98	5	5	5	5
	218.310.01	19				

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Fr. 5'000 / Jahr

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Neuorganisation/Koordination des internen Ablaufs für Materialbestellungen

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Diverse Abteilungen Gemeinde-Intern

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat **Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.**

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldungen Hauswarte					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Bereinigung der Wischflächenberechnung Abteilung Hauswarte				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Die Wischflächenberechnung soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Weiter soll überprüft werden, ob der Reinigungsintervall gekürzt werden kann.				
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	217.310.01	775	52	52	52	52
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Fr. 52'000 / Jahr					
	Qualitativ, quantitativ Die Sauberkeit im Schulhaus wird nicht mehr vollauf gewährleistet.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Die Pensen der Hauswartspersonen werden für die Neuanstellungen im Schulhaus Primarschule Platz und Oberstufe auf Sommer 2013 reduziert. - Weitere Auswirkungen: Auch Vereine werden nicht zu jederzeit eine perfekt saubere Turnhalle antreffen.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldung Primarlehrpersonen					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung einer Abteilung an der Primarschule				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1				
	Ausführlicher Beschrieb	Im Schulhaus Bünza wird die kommende 1. Klasse nur noch einfach geführt.				
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	210.302.01	4'550	120	120	120	120
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Fr. 120'000 / Jahr					
	Qualitativ, quantitativ Die Klassengrösse in der verbleibenden 1. Primarklasse erreicht knapp die Maximalschülerzahl gem. neuem Schulgesetz.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Eine Primarlehrerstelle wird gestrichen. - Weitere Auswirkungen:					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Lehrmittel Primar- und Oberstufe	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Lehrmittelbeschaffung zusammenfassen
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Lehrmittel sollen künftig nur noch von einem Lehrmittellieferanten erfolgen. Dadurch sollen bessere Konditionen ausgehandelt werden.
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	21x.310.01	133	7	7	7	7

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell Fr. 7'000 / Jahr			
	Qualitativ, quantitativ Nur noch ein Lieferant und ein Ansprechpartner			
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen:			
	- Weitere Auswirkungen: Vereinheitlichung des Bestellwesens			
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen			
Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)				

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Kurse / Fortbildung (Ausbildung)	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung der Ausbildungskosten für Schulische Heilpädagogen, Schulleiter etc.
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Ausbildungen von Lehrpersonen zur Erlangung einer weiteren lohnwirksamen Qualifikation werden nicht mehr übernommen
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	219.309.01	65	8	8	8	8

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Fr. 8'000 / Jahr

Qualitativ, quantitativ

Für die Betroffenen wird diese Ausbildung somit weniger attraktiv und für die Schule als Arbeitgeberin kann es schwieriger werden, entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal zu finden.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Entschädigung Schulrat	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Personelle Reduktion im Schulrat
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Reduktion der Anzahl Schulratspersonen auf fünf Mitglieder
	wirksam ab	Schuljahr 2016/17 (Januar 2017)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	218.300.01	58				14

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell Fr. 14'000 / Jahr			
	Qualitativ, quantitativ Qualitätseinbussen beim Behandeln der laufenden Geschäfte			
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Streichung von ein bis zwei Schulratspositionen - Weitere Auswirkungen: Verlagerung der Schulratsarbeiten auf Schulleitung und Schulsekretariat und die weiterhin amtierenden Behördenmitglieder			
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen			
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Landschaftsverfassung DRB 10 Art. 15 Abs. 2 Lit c), Schulgesetz DRB 81, Art. 12
------------------------------------	--

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb Davos

Massnahme Kurzbezeichnung

Ausgleich für verbilligte Davoserpässe (Kostenwahrheit beim VBD)

Stufe 1 oder 2 *1)

1

Ausführlicher
Beschrieb

Der Grosse Landrat hat letztmals im März 1997 die Preise der „Davoserpässe“ stark verbilligt. Die Abonnemente werden heute, gegenüber dem Tarif 650 (Tarif für Streckenabonnemente, siehe Beilage, Auszug T650), mit rund 50% Rabatt, zulasten der VBD-Rechnung, abgegeben. Anlässlich der Budgetberatung im August 2012, wurde die Angelegenheit thematisiert und uns wurde zugesichert, dass künftig dieser Betrag, im Sinne einer Kostenwahrheit, der VBD-Rechnung gutgeschrieben wird.

wirksam ab

Jan 14

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	650.490.03		200	200	200	200
	651.390.01		-200	-200	-200	-200
	interne Verrechnung		0	0	0	0

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

 ja teilweise nein

Finanziell

Die Kosten werden dem Konto Regionalverkehr belasten und das Guthaben der VBD Rechnung gutgeschrieben. Es ist uns bewusst, dass diese Zahlenverschiebungen für die Gemeinde keine Einsparungen bringen.

Qualitativ, quantitativ
keine

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
keine- Weitere Auswirkungen:
aus Sicht vom VBD keine

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb Davos (VBD)

Massnahme	Kurzbezeichnung	Abschaffung Vorzugsabonnement für Gemeindeangestellte
	Stufe 1 oder 2 *1)	1
	Ausführlicher Beschrieb	Mitarbeiter der Gemeinde (Verwaltung, technische Abteilungen, Spital, Alterszentrum und Schule) haben die Möglichkeit den Davoserpass als Vorzugsabonnemente zu beziehen. Beschluss KLR vom 02.11.2010, Protokoll-Nr. 10-2032, kann aufgehoben werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einen regulären Jahrespass kaufen.
	wirksam ab	Fahrplanjahr 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
		650.434.01	5	5	5	5

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Heute werden die Vorzugsabonnemente zulasten der VBD-Rechnung abgegeben.

Qualitativ, quantitativ

Leistungsabbau gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VBD-Mitarbeiter nicht betroffen). Das Vorzugsabonnement wird vorwiegend von Spital- Schul- und Alterszentrums-Angestellten bezogen.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen 2013-2017:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Der Abbau würde zulasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, negative Auswirkungen bei der Mitarbeiterzufriedenheit.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb Davos

Massnahme Kurzbezeichnung

Davoserpass; Preiserhöhung

Stufe 1 oder 2 *1)

1

Ausführlicher
Beschrieb

Der Davoserpass wurde vom Landrat, als Umweltabo massiv verbilligt. In der Zwischenzeit wurde der Gültigkeitsbereich und die örtliche Erschliessungsqualität (Dischma, Filisur, Wiesen etc.) massiv ausgebaut. Eine Preisanpassung wurde nicht im gleichen Rahmen durchgeführt. Der Davoserpass ist heute, gemäss Bericht Rapp Trans AG, zu billig, siehe auch T650 Abopreise.

wirksam ab

Fahrplanjahr 2015

	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	650.434.01		30	30	30	30

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

 ja
 teilweise
 nein

Finanziell

Eine Erhöhung um 10 % würde ca. Fr. 35'000 bringen, abzüglich ca. Fr. 5'000 Verkaufsrückgang. Bei 20 % ca. Fr. 70'000 abzüglich ca. Fr. 14'000 = Fr. 56'000

Qualitativ, quantitativ

Diese Massnahme würden bei der Bevölkerung bzw. den langjährigen VBD-Gästen sehr schlecht ankommen. Bei der Beurteilung wurde ein möglicher Leistungsabbau nicht berücksichtigt.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen 2013-2017:
keine

- Weitere Auswirkungen:
Reklamationen aus der Bevölkerung

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Anpassung Tarifverbundvereinbarung sowie T 651.40 und T 651.41 (Tarif- und Gültigkeitsanpassungen sind nicht im Einzelnen, sondern als Ganzes zu bearbeiten)

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

RhB, Postauto (Tarifverbundvereinbarung)

DDO, da aufgrund der Verteuerung die Diskussion über die Gästekarte wieder aktuell wird.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
55.2

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb Davos

Massnahme Kurzbezeichnung

Reduktion Betriebsplanung

Stufe 1 oder 2 *1)

1

Ausführlicher
Beschrieb

Ohne zusätzliche politische Aufträge für Fahrplanabklärungen lässt sich eine Reduktion bewerkstelligen.

wirksam ab

Fahrplanjahr 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	650.318.05		10	10	10	10

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

ja

teilweise

nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen 2013-2017:
keine- Weitere Auswirkungen:
keine

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 810 Forstbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Leistungsoptimierung in allen Betriebsteilen**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1
Alle Betriebsteile werden bezüglich Leistungen und Kosten optimiert

Ausführlicher
Beschrieb

wirksam ab 1.1.2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	810	402.3	40	40	40	40

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Kostenreduktion um Fr. 40'000.-/Jahr (Basis Finanzplan 14-17 vom 4.9.12)

Qualitativ, quantitativ

Massnahmen aus Sparpaket 2011 werden noch strikter umgesetzt

Minimale forstliche Massnahmen im Wirtschaftswald

Im Schutzwald nur Massnahmen mit Waldprojekten

Öffentlichkeitsarbeit einschränken (Information, Fichtenäste in Advenzzeit, etc.)

Mehr gewinnbringende Drittaufträge aquirieren

Personell/organisatorisch

Auswirkungen auf Personalstellen:

Nur noch sehr "wirtschaftliche" Mitarbeiter beschäftigen

- Weitere Auswirkungen:

Jede neue Aufgabe auf Kostenwirksamkeit überprüfen (auch interne)

Neue, zusätzliche Arbeiten werden nur noch mit bewilligtem Kredit übernommen

Fraktion Wiesen, nur dringende Arbeiten in Waldbauprojekten ausführen

(Fusion Wiesen, neue Aufgaben, aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel!)

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Alle Leistungen für andere Dienststellen konsequent zu Selbstkosten verrechnen

Zusammenarbeit mit kooperativen, interessierten Dienststellen ausbauen

Alle gesetzlichen Leistungen des Kantons einfordern

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Waldbewirtschaftung beschränkt sich auf Waldflächen, die im Rahmen der kantonalen Waldbau-Projekte mitfinanziert werden

In den übrigen Waldflächen werden nur noch Arbeiten ausgeführt, die kostendeckend sind

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 71 überarbeiten

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 622 Werkbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Strassenunterhalt reduzieren / LL-Loipe aufheben**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Strassen Sommer: Reinigung und Unterhalt Böschungen reduzieren
Langlauf: Loipe ARA Gadenstatt bis Mühle Glaris aufheben

wirksam ab 2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	622	5'946	27	27	27	27

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Die Leistungsvereinbarung mit der DDO wird von diesen Massnahmen nicht betroffen.
Durch die Aufteilung der Kosten im Bereich Langlauf (1/3 Gemeinde und 2/3 Anlagefonds beträgt die Nettoeinsparung für die Gemeinde Fr. 19'000.-

Qualitativ, quantitativ

Es handelt sich um einen spürbaren Leistungsabbau beim Strassenunterhalt und bei den Langlaufloipen.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine

- Weitere Auswirkungen:
Reklamationen werden zunehmen.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

DDO ist von der Reduktion beim Langlauf durch die Kostenbeteiligung auch betroffen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 622 Werkbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Winterdienst - Schneeräumung durch Dritte**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb
Winterdienst - Schneeräumung durch Dritte
Die Grundpauschale soll bei grösseren Kosten für die Schneeräumung in einem prozentualen Verhältnis reduziert werden
Schneeräumungstarif und Verträge mit den Drittunternehmern müssten angepasst werden.

wirksam ab ab Winter 2013/14

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	622.365.02	250	250	250	250	250
	622.365.03	800				

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Bei hohen Kosten auf dem Konto 622.365.03 wird das Konto 365.02 tiefer ausfallen.
Bei wenigen Winterdienstesätzen ist das Konto 365.03 auf dem Stand des Budgets -
dann wird das Konto 365.02 voll abgerechnet.

Qualitativ, quantitativ

keine Einbussen in der Qualität des Winterdienstes.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Verträge mit Drittunternehmern und Schneeräumungstarif muss angepasst werden
ab Winter 2013/14

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Massnahme Kurzbezeichnung **Neurelegung Vermietung Büroräumlichkeiten Postgebäude/Sonnenhof**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher
Beschrieb Büro Academia Raetica im Postgebäude wird in eine Wohnung umgewandelt. Wird neu vermietet zu Fr. 2'500 pro Monat. Bisher hat die Academia Raetica Fr. 1'000/Monat bezahlt (nach Abzug 50 % Förderbeitrag). Zudem werden die bisherigen Büroräumlichkeiten der Berufsberatung neu zu Fr. 2'500 pro Monat vermietet (bisher Fr. 1'280)

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	070.427.01/957.423.01		32.64	32.64	32.64	32.64

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Bauschuttdeponien (Inertstoffdeponie Valdanna)

Massnahme	Kurzbezeichnung	Anpassung Deponiegebühren
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Mit der Eröffnung einer neuen Inertstoffdeponie in Valdanna ist eine Anpassung der Deponiegebühren sinnvoll. Im Moment liegen die Tarife bei Fr. 14.00 resp. 18.60 pro Kubikmeter. Anpassung wird im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Betriebsführungsvertrages vorgenommen. Von den Einnahmen gingen bisher Fr. 2.82 pro m ³ an die Gemeinde.
	wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			13	13	14	14

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Die Einnahmen der Gemeinde waren bisher für Aufforstung, Nachsorge etc. reserviert Verwendung 2011 und 2012 auch für Planung und Erschliessung Valdanna
Vorschlag: Preis unverschmutztes Aushubmaterial Fr. 15.-, Inertstoffe Fr. 20.-, ergibt Mehreinnahmen von ca. Fr. 13'000.- /a, die vollumfänglich an die Gemeinde gehen.

Qualitativ, quantitativ

Höhere Preise fördern Ablagerung ausserhalb der Landschaft

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

In den Abteilungen Verteuerung der Projekte infolge höherer Deponiegebühren. Für Gemeinde als Ganzes spielt die Anpassung keine Rolle.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Verteuerung der Baupreise infolge höherer Deponiegebühren

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Betriebsreglement und Betriebsordnung müssen neu erstellt werden (DRB 37.5 Art. 15)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Eisstadion Kto. 345

Massnahme Kurzbezeichnung **Eisstadion: Aushandlung neuer Vertrag, z.B. Abgeltung Betriebsstunden (ab 2014/15)**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Bestehender Vertrag anpassen. Konditionen erhöhen und/oder Stundenzahlen Personal reduzieren. Vertragskündigung ist Ende April 2013 erfolgt.

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
				10	10	10

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparung möglich durch weniger Eisstunden! Mehr Mietzinseinnahmen möglich!

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Gebühren- und Stundenansätze erhöhen

Massnahme	Kurzbezeichnung	Gebühren- und Stundenansätze erhöhen
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 1
	Ausführlicher Beschrieb	Bauamtliche Gebühren- und Stundenansätze werden erhöht
	wirksam ab	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			30	30	30	30

Auswirkungen Leistungverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 60, Art. 157 f.

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Globalbudget einführen

Massnahme Kurzbezeichnung **Globalbudget einführen für Liegenschaftenunterhalt**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Mit der Einteilung des Globalbudgets über alle Liegenschaften könnten ca. Fr. 80'000.- eingespart werden.

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			80	80	80	80

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Einsparung von rund Fr. 80'000.-

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Skatinganlage PP Jakobshorn

Massnahme Kurzbezeichnung **Verkauf Skatinganlage und Wegfall der Auf- und Abbaukosten**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Auf- und Abbau Skatinganlage PP Jakobshorn würde wegfallen.

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			16	16	16	16

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparung Auf- und Abbaukosten von Fr. 16'000.- jährlich.

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Strandbad Kto. 342

Massnahme Kurzbezeichnung **Strandbad neu verpachten**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher
Beschrieb Neuverpachtung
Heute Minimalpacht Fr. 24'000.-

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			8	8	8	8

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Einnahme von Fr. 5'000.- bis 10'000.- Wetterabhängig

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Massnahme Kurzbezeichnung **Mieterhöhung Personalzimmer Bahnhofstrasse 19 (Val. Meisser)**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher
Beschrieb Turmhotel mietet Personalzimmer. Preis Fr. 300.- inkl.
Nebenkosten / Zimmer. Vorschlag Neuausschreibung und Mietzinserhöhung
(vorherige Mietzinserhöhung war heikel, da gerichtliche Auseinandersetzung mit Turmhotel)

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			28.8	28.8	28.8	28.8

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Zimmer neu Fr. 500.- -> 12x200.-x12=28'800.-

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Bei einer Zusammenlegung der Werkbetriebe würden diese Mehrerträge nicht mehr anfallen.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Massnahme Kurzbezeichnung **Reduktion Anzahl Mitglieder/Sitzungen Raumplanung, UVAK**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 1

Ausführlicher Beschrieb Reduktion der Anzahl Mitglieder (derzeit 7) bei der Raumplanungskommission, Reduktion der Anzahl Sitzungen der UVAK (z.B. nur noch quartalsweise anstelle von 8-9 Sitzungen pro Jahr)

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	770.300.01/		6.5	6.5	6.5	6.5
	790.300.01					

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Bei einer Zusammenlegung der Werkbetriebe würden diese Mehrerträge nicht mehr anfallen.

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement I					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	110 Ordnungsamt					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Gebührenanpassung Hundewesen				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2				
	Ausführlicher Beschrieb	In den letzten Jahren (15-20) erfolgte keine Anpassung der Hundesteuer.				
	wirksam ab					
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	902.406.01	60	24	24	24	24
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Jährliche Mehreinnahmen von insgesamt ca. Franken 24'000. Es ist nur die Stufe 2-Massnahme vorgesehen, da das Hundgesetz geändert werden müsste, was eine Volksabstimmung voraussetzt.					
	Qualitativ, quantitativ zeitgemässe Anpassung. Siehe Gebührenvergleich insbesondere mit Basel und St. Moritz					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Nein					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Keine					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden; DRB 32 Zuständigkeit GLR)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund	3. Hund	4. Hund	Hof Hund	Hüte/Arbeitshu	Pensionär	Polizei-/Lawinen- /Schweisshund usw.		Mehreinnahmen Vergleich mit JR 2012
Davos	120.00	240.00	240.00	240.00	60.00	60.00	60.00	5.00		
Lenzerheide	57.50	112.50	112.50	112.50	57.50	57.50	57.50	0.00		
St. Moritz	100.00	300.00	700.00	1100.00		1/2 Preis von 1-	-	0.00		
St. Gallen	110.00	200.00	200.00	200.00	60.00	60.00	-	0.00		
Basel Stadt	160.00	320.00	320.00	320.00	-	-	-	0.00		
Ertrag Rechnung 2012									58'650.00	
Anzahl Tiere	367	36			72			20.00		
Vorschlag Davos	140.00	280.00	280.00	280.00	100.00	100.00	100.00	50.00		
Stufe 1	51'380.00	10'080.00	-	-	7'200.00	-	-	1'000.00	69'660.00	11'010.00
Vorschlag	160.00	320.00	320.00	320.00	160.00	160.00	160.00	80.00		
Stufe 2	58'720.00	11'520.00	-	-	11'520.00	-	-	1'600.00	83'360.00	24'710.00

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	470 Pilzkontrolle					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Pilzkontrolle aufheben				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2				
	Ausführlicher Beschrieb	Die Pilzkontrolle wird nicht mehr angeboten.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	470.301.01	2.2 + 1.0	3.2	3.2	3.2	3.2
	470.310.01					
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell					
	Qualitativ, quantitativ Die Landschaft Davos ist weitläufig und reich an Pilzen. Die Bevölkerung nutzt diese Möglichkeiten. Pilze sammeln, zubereiten und essen liegt jedoch in der Eigenverantwortung des einzelnen. Die Pilzkontrolle gibt Sicherheit und verhindert schlimme Vergiftungsunfälle. Absolut tödlich wirkende Pilze gibt es aber in Davos nicht.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Pilzkontrolleur Gian Davatz erhält Auftrag nicht mehr. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) DRB 34 Art. 10 f. (zuständig: Grosser Landrat)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	300 Kulturförderung
Massnahme	Bundesfeier auf einfache Veranstaltung reduzieren
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
Ausführlicher Beschrieb	Die Bundesfeier wird auf Rede, Musikgesellschaft, Kirchenglocken, Schweizerpsalm reduziert. Feuerwerk, Gerstensuppe, Musikgruppe, Tontechnik, etc. fallen weg.
wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	300.318.01	21	16	16	16	16

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	Finanziell
	Qualitativ, quantitativ Keine repräsentative Feier mehr, kann den Eindruck einer Pflichtübung erhalten.
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Die Bundesfeier wird bisher gemeinsam mit DDO organisiert und durchgeführt. Auch für die zahlreich anwesenden Gäste fällt das attraktive Bundesfeier-Programm weg.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	59 Hilfsaktionen					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Pro-Juventute-Elternbriefe werden nicht mehr unterstützt				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2				
	Ausführlicher Beschrieb	Die Gemeinde gibt die Unterstützung für Einkauf und Versand der Pro-Juventute-Elternbriefe auf.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	590.365.01	15	2	2	2	2
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell					
	Qualitativ, quantitativ Vor allem ausländische Eltern mit kleinem Beziehungsnetz profitieren von den Pro-Juventute-Elternbriefen. Auch Schweizer Eltern schätzen diese sachkundigen Informationen. Die Eltern müssen sich neu selbst organisieren und für den Erwerb der Pro-Juventute-Elternbriefe aufkommen.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	840 Wirtschaftsförderung

Massnahme	Kurzbezeichnung	Beitrag an Forschungsinstitute reduzieren (SIAF, PMOD und AO)
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Gemeinde finanziert hohe Standortbeiträge an Forschungsinstitute, unter dem Titel Wirtschaftsförderung. Kürzung von 15 %. Der Gemeindeanteil an der Unterstützung der Forschungsinstitute ist signifikant höher als derjenige des Kantons.
	wirksam ab	Gültige Vereinbarung mit PMOD bis 2015

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	840.365.01/.02	1234			185	185

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Gemeindebeiträge p.a. an SFI (SIAF/PMOD) Fr. 1'014'115 und an AO Fr. 220'000. Die Reduktion des Gemeindebeitrages kann, verstärkt durch die proportional gleichhohe Reduktion von Kantons- und Bundesbeiträgen, ggf. zu einem Rückgang an Arbeitsvolumen und entsprechend der Steuereinnahmen führen.		
	Qualitativ, quantitativ			
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Ggf. proportionale Beitragsreduktion durch Kanton/Bund, Schwächung der Forschungsinstitute und des Standortes Davos		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) DRB 86 Art. 14
------------------------------------	---

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	341 Sport- und Freizeitanlagen
Massnahme	Beitrag an den Sportfonds reduzieren
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
Ausführlicher Beschrieb	Der Beitrag an den Sportfonds wird um 50 % vermindert.
wirksam ab	2015

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	341.363.01	230		115	115	115

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell			
	Qualitativ, quantitativ			
	Personell/organisatorisch			
	- Auswirkungen auf Personalstellen:	Keine.		
	- Weitere Auswirkungen:	Keine.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Zahlreiche Sportveranstaltungen, auch mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung, werden Mühe bekunden, den Beitragsausfall zu kompensieren. Das Veranstaltungsangebot wird sich zugunsten sich selbst finanzierender Veranstaltungen verschieben.		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine (DRB 24 Art. 11: Speisung Sportfonds max. 3.5 % des Steuerertrages, kein Minimalbetrag gesetzlich definiert)
------------------------------------	---

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	300 Kulturförderung
Massnahme	Kürzung des Beitrages an den Kulturfonds
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
Ausführlicher Beschrieb	Der Beitrag an den Kulturfonds wird um 50 % vermindert.
wirksam ab	2015

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	300.363.01	250	0	125	125	125

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	Finanziell
	Qualitativ, quantitativ Das kulturelle Angebot in der Gemeinde Davos wird sich vermehrt auf kommerziell selbsttragende Veranstaltungen ausrichten.
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Zahlreiche Organisationen und Veranstalter im kulturellen Bereich werden Mühe bekunden, ihr Kulturangebot im heutigen Umfang aufrecht zu erhalten.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) DRB 86 Art. 6 Abs. 2
------------------------------------	---

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)
Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential		
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	300 Kulturförderung		
Massnahme	Kurzbezeichnung	Beitrag an Ortsmuseen reduzieren	
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2	
	Ausführlicher Beschrieb	Der Beitrag an die Ortsmuseen wird um 50 % vermindert.	
	wirksam ab	2014	

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	300.365.01	60	30	30	30	30

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell			
	Qualitativ, quantitativ			
	Personell/organisatorisch			
	- Auswirkungen auf Personalstellen:	Keine.		
	- Weitere Auswirkungen:	Keine.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Keine.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) evtl. DRB 86 Art. 4 lit. e
------------------------------------	---

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	63 Ruhender Verkehr					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Anpassung der Gebühren beim ruhenden Verkehr				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2				
	Ausführlicher Beschrieb	Parktarife PW und LKW/Car sind seit 1996/1997 unverändert. Die Preise sind im Vergleich günstig und sollen vor allem bei den Langzeitparkplätzen (ab 2 h) erhöht werden, beispielsweise von Fr. 1.-- auf Fr. 1.50 pro h.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	630.434.01	620	10	10	10	10
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	Finanziell Mehreinnahmen durch Tariferhöhung.					
	Qualitativ, quantitativ Keine Änderungen.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Keine.					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Keine.					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) 56.1 Vollzugsreglement zum Parkplatzgesetz					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Präsidial

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 63 Ruhender Verkehr

Massnahme Kurzbezeichnung **Streichung von DDO angefragter Gemeindebeitrag für Bikeweg-Unterhalt**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb Für die Aufrechterhaltung des Bike-Konzepts sind für einige Wege grössere Unterhaltsleistungen dringendst notwendig.

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	341	nicht budgetiert	173.4	86.7	86.7	86.7

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Insgesamt sind Fr. 1,3 Mio. vorgesehen (5 Jahre), die auf die drei Parteien DDO, DavosKlosters Mountains (DKM) und Gemeinde aufgeteilt werden (Fr. 86'700 pro Jahr und Partner). Da DDO und DKM die Leistungen in 2013 vorfinanzieren, müsste die Gemeinde in 2014 zwei Jahrestanchen bezahlen (2013 und 2014)

Qualitativ, quantitativ

Einige Wege müssen dringend repariert werden, weil sie in den letzten Jahren stark befahren wurden und Grundeigentümer nicht mehr länger hingehalten werden können.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Keine.

- Weitere Auswirkungen:
Keine.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Für DDO ist das Mountain-Bike-Angebot eine zentrale Säule des Sommer-Tourismus. Die Zahl an Mountainbiker nimmt stetig zu. Im deutschsprachigen Raum gibt es gemäss DDO mehr Mountainbiker als Skifahrer. Andere Destinationen weiten ihr Angebot stark aus: St. Moritz Fr. 300'000 im Sommer 2013 für den Ausbau von Wegen, und Lenzerheide einen 7-stelligen Betrag in den kommenden Jahren. Die Gemeinden finanzieren dazu den effektiven Ausbau und Neubau der Trails.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Präsidential					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	63 Ruhender Verkehr					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Beitrag an Kultursekretariat				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2				
	Ausführlicher Beschrieb	Gemäss DRB 86 leistet die Gemeinde jährlich einen Beitrag an das Kultursekretariat.				
	wirksam ab	2014				
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan		2016	2017
	300.365.02	83	83	83	83	83
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein					
	Finanziell					
	Qualitativ, quantitativ Der Gemeindebeitrag wurde bereits anlässlich des Verzichtsprogramms ab 2011 um Fr. 10'000 pa.a. gekürzt (Verzichtsmassnahme I.17). Durch die vollständige Streichung des Gemeindebeitrags wäre die Organisation und die Durchführung von wichtigen Anlässen gefährdet. Die Sekretariatsarbeit für die Kulturkommission wäre nicht mehr gewährleistet. Zudem wurde jahrelange Aufbauarbeit nachhaltig zunichte gemacht.					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: Keine. - Weitere Auswirkungen: Keine.					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) DRB 86, insbesondere Art. 8 (Landschaftsabstimmung)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Departement I

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 301 Bibliothek Schweizerhaus

Massnahme Kurzbezeichnung **Kürzung Dienstleistungen Dokumentationsbibliothek**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb Reduktion der Tätigkeit der Dokumentationsbibliothek auf die minimalen, gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	301.X		60	60	60	60

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Reduktion des Personalbestandes von 110% auf 50%
Reduktion des Personalaufwandes um ca. CHF 60'000.- p.a.

Qualitativ, quantitativ

Nutzung der Dokumentationsbibliothek für öffentliches Publikum erschwert möglich. Keine publizierten Öffnungszeiten mehr. Keine Unterstützung, keine Recherchen zu Publikationen über Davos (z.B. Davoser Revue, Tageszeitungen)

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Abbau von 60 Stellenprozent. Aufhebung von zwei Arbeitsplätzen. Reduktion von 70 auf 50% Stellenprozent der Hauptarbeitsstelle.
- Weitere Auswirkungen:
Evtl. Verlust des DDK-Beitrages von CHF 10'000.- p.a.. Keine Weiterführung und Verwaltung des Fotoarchives mehr möglich.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement I
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	831 Kongresszentrum
Massnahme	Erhöhung Tourismusförderungsabgabe
Kurzbezeichnung	
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
Ausführlicher Beschrieb	Damit mehr Mittel zur Verfügung stehen für die Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur, die notwendig ist für wichtige Anlässe (z.B. WEF und Spengler Cup), wird die Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens von DRB 26 Art. 8 erhöht.
wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			732	732	732	732

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Die Ansätze von DRB 26.1 Art. 2 werden um 40 % erhöht:

- a) Hotels, Pensionen, Gasthöfe: bisher Fr. 70/110/90 pro Bett, neu Fr. 100/155/125
- b) übrige Beherberger/Vermieter: bisher Fr. 25-65, neu Fr. 35-90
- c) Bergbahnen: bisher 0.5 %, neu 0.7 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen
- d) übrige TFA-Pflichtige: Grundtaxe: bisher Fr. 200-450, neu Fr. 280-630
 AHV-Lohnsumme: bisher 1.2, 1.6, 2.5, 4.5, 6.5, 8.5
 AHV-Lohnsumme: neu 1.7, 2.3, 3.5, 6.3, 9.1, 10 (gesetzl. max.)

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Gemäss DRB 26 Art. 12 darf die Tourismusförderungsabgabe ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung durch DDO im Gesamtinteresse von Davos verwendet werden. Das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz lässt in Art. 23 Abs. 3 ausdrücklich zu, dass mit der Tourismusförderungsabgabe auch Anlässe mitfinanziert werden dürfen. Ohne Zweckänderung des Art. 12 des kommunalen Gesetzes muss mit DDO vereinbart werden, dass sich DDO im Ausmass der Erhöhung an den jährlichen Betriebskosten des Kongresszentrums und des Eisstadions beteiligt (für die Anlässe WEF und Spengler Cup).

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
 DRB 26.1, Art 2.

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule und Soziales, Robert Ambühl						
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Verein Musikschule Davos, Musikschule						
Massnahme	Kurzbezeichnung	Erhöhung Mitgliederbeitrag					
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2					
	Ausführlicher Beschrieb	Denkbar wäre eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages für die Eltern. Wir bewegen uns mit unseren Tarifen aber schon im oberen Drittel im Kanton. Einigen Eltern wäre es dann vielleicht nicht mehr möglich, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken.					
	wirksam ab	2013					
		Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
				2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)		219365.01	515	10	10	10	10
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein						
	Finanziell Hängt von gleichbleibenden Schülerzahlen und dem Erhöhungsbeitrag ab.						
	Qualitativ, quantitativ Keine Auswirkung						
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: keine Auswirkung - Weitere Auswirkungen: keine Auswirkung						
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen keine Auswirkung						
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) keine Auswirkung						
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine						
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.						

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule und Soziales, Robert Ambühl						
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Verein Musikschule Davos, Musikschule						
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Förderprogramm					
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2					
	Ausführlicher Beschrieb	Denkbar wäre auch eine Streichung des Förderprogrammes der MSD. Das Förderprogramm bietet unseren sehr begabten Schüler/-innen eine Möglichkeit sich intensiv der Musik zu widmen. Ausserdem vertreten sie die Musikschule Davos auch nach aussen. Es wäre ausgesprochen schade, dieses Förderprogramm streichen zu müssen.					
	wirksam ab	2013					
		Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
				2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)		219365.01	515	10	10	10	10
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein						
	Finanziell Einsparungen von ca. CHF 10000.-- pro Jahr.						
	Qualitativ, quantitativ Keine Auswirkung						
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: keine Auswirkung - Weitere Auswirkungen: keine Auswirkung						
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen keine Auswirkung						
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) keine Auswirkung						
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine						
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.						

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Schule und Soziales, Robert Ambühl						
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Verein Musikschule Davos, Musikschule						
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Schulgeldermässigungsfonds					
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2					
	Ausführlicher Beschrieb	Denkbar wäre auch eine Streichung des Schulgeldermässigungsfonds. Der Schulgeldermässigungsfonds bietet finanziell schwach gestellten Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder zu tieferen Tarifen in den Musikunterricht zu schicken. Gerade in diesem Jahr verzeichnen wir einen markanten Anstieg an Anmeldungen. 2012 betragen die Rabatte insgesamt CHF 14000.-- und dieses Semester sind wir schon bei dem gleichen Betrag, dies entspricht einer Verdoppelung für 2013.					
	wirksam ab	2013					
		Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
				2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)		219365.01	515	10	10	10	10
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein			
	Finanziell Einsparungen von ca. CHF 10000.-- pro Jahr.						
	Qualitativ, quantitativ Keine Auswirkung						
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: keine Auswirkung - Weitere Auswirkungen: keine Auswirkung						
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen keine Auswirkung						
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern) Wir sehen den Schulgeldermässigungsfonds als teil unserer sozialen Verantwortung. Allen Schüler/-innen sollte es möglich sein zu musizieren egal, wie ihre Eltern finanziell gestellt sind.						
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB) keine						
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.						

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldung Primarlehrpersonen	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Unterschnitter Mittelstufenschüler besuchen Unterricht im Oberschnitt (Möglichkeit 2 im beiliegenden Detailbeschrieb zu den Unterschnitter Schulen)
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Unterschnitter Mittelstufenschüler ab der 4. Klasse (ohne Monstein) besuchen den Unterricht in Davos Platz oder Davos Dorf
	wirksam ab	Schuljahr 2014/15 (August 2014)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	210.302.01	5'400	7	20	20	20

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

- In Frauenkirch würde eine Abteilung (4.- 6. Klasse) geschlossen.
- In Wiesen würde eine Abteilung (5./6. Klasse) geschlossen.

Qualitativ, quantitativ

- In den Unterschnitter Schulhäusern würden pro Schulhaus nur noch eine Abteilung unterrichtet.
- Folgen im Sozialbereich für die Unterschnitter Schüler
- Folgen im Sozialbereich für die Schüler in sehr grossen Klassen im Platz und im Dorf.
- Problematische und umständliche Zuteilung der Schüler für die 4. Klasse.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Reduktion um ca. 1/5 Vollzeitstellen.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Es wären grosse Diskussionen in der Bevölkerung zu erwarten.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Besoldung Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen

Massnahme Kurzbezeichnung **Aufhebung aller Unterschnitter Schulen**
(Möglichkeit 1 im beiliegenden Detailbeschrieb zu den Unterschnitter Schulen)

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb Alle Unterschnitter Kindergärtler/Schüler besuchen den Unterricht in Davos Platz oder Davos Dorf.

wirksam ab Schuljahr 2014/15 (August 2014)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	2x0.302.01	5'400	327	1'064	1'064	1'064
		zusätzlich zu II.2.4a):	320	1044	1044	1044

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

könnten anderweitig verwendet oder veräussert werden. Wegfallen würden die Kosten für die Hauswarpersonen. Zusatzkosten würden für die Schulbus- abonnemente anfallen.
• Die Schüler von Wiesen müssten mit einem Schulbus-Zusatzkurs von und nach Wiesen geführt werden.

Qualitativ, quantitativ

Verlust der fraktionseigenen Dorfschule. Folgen im Sozialbereich für die Unterschnitter Schüler. Folgen im Sozialbereich für die Schüler in sehr grossen Klassen im Platz und im Dorf. Problematische und umständliche Aufteilung der Schüler zu den Schulhäusern.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Reduktion um ca. 10 Vollzeitstellen.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Es wären grosse Diskussionen in der Bevölkerung zu erwarten.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Unterschnitter Schulen

Möglichkeit 1

Alle Unterschnitter Kindergärtler/Schüler besuchen den Unterricht in Davos Platz oder Davos Dorf.

Schuljahr 2014/15											
Jahrgal	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI	Anz KI	Ki/KI
2002	6	19	21	19	20	18	97	5	19.4		
2003	5	19	19	14	18	20	90	4	22.5		
2004	4	17	17	15	16	16	81	4	20.3		
2005	3	18	18	13	13	21	83	4	20.8		
2006	2	33		26		13	72	3	24.0		
2007	1	39		36		16	91	4	22.8	Primarschule	
2008	2 KG	47		33		28	108	6	18.0	5	21.6
2009	1 KG	40		33		16	89	5	17.8	4	22.3
2010		57		30		18	105	6	17.5	5	21.0
2011		42		22		30	94	5	18.8	4	23.5
Primarschule: Max. Klassengrösse 24 Kinder											
Kindergarten: Max. Klassengrösse 20 Kinder											

Mess- und quantifizierbare Folgen:

- Sämtliche Unterschnitter Schulhäuser müssten geschlossen werden.
- Die Schulgebäude könnten anderweitig verwendet oder veräussert werden.
- Wegfallen würden die Kosten für die Hauswarpersonen
- Zusatzkosten würden für die Schulbusabonnemente anfallen.
- Die Schüler von Wiesen müssten mit einem Schulbus-Zusatzkurs von Wiesen nach Glaris Ortofi und zurück nach Wiesen geführt werden.
- Im Schuljahr 2014/15 müsste an der Primarschule Platz die 6. Klasse (Jg 2002) zusätzlich geführt werden. (Ca. Fr. 125'000.- Mehrkosten)
- Ab dem Schuljahr 2015/16 (Jg 2008) und 2017/18 (Jg 2010) müsste in Davos Platz während jeweils je 6 Jahren eine zusätzliche Abteilung geführt werden.
- Der Kindergarten ist in der Tabelle oben als Einjahrgangskindergarten geführt. Gemäss aktueller Praxis werden aber die Kinder in Zweijahrgangskindergärten unterrichtet. Daher muss die Zahl der Kindergärten jeweils von zwei Jahren zusammengezählt werden. Würden künftig alle Kinder in Davos Platz und Davos Dorf unterrichtet, so könnten zwar im Unterschnitt 3 Kindergärten geschlossen werden, dafür müssten in Davos Platz 2 zusätzliche Kindergärten (à je Fr. 80'000.-) eröffnet werden.

Nicht mess- und quantifizierbare Folgen:

- Verlust der fraktionseigenen Dorfschule
- Folgen im Sozialbereich für die Unterschnitter Schüler
- Folgen im Sozialbereich für die Schüler in sehr grossen Klassen im Platz und im Dorf.
- Problematische und umständliche Aufteilung der Schüler zu den Schulhäusern

Kosteneinsparungen pro Jahr			
Einsparungen Lehrerlöhne	1'280'000		1'280'000
Einsparungen Abwärtskosten	140'515		1'420'515
Schülerabonnemente		20'000	1'400'515
Schulbus Wiesen - Ortolfi		50'000	1'350'515
Führen von 2 zusätzlichen Kindergärten im Platz		170'000	1'180'515
Wegfall von Zusatzbeiträgen für Kleinschulen*		116'395	1'064'120
Total			1'064'120

* Gemäss aktuell vorliegenden Informationen erhalten lediglich die Schulen Monstein und Glaris vom Kanton den Status als Kleinschulen. Einen Rekurs gegen diesen Entscheid hat die Schule Davos jedoch bereits eingereicht.

Martin Flütsch, 03.06.2013

Möglichkeit 2

Unterschnittener Mittelstufenschüler ab der 4. Klasse (ohne Monstein) besuchen den Unterricht in Davos Platz oder Davos Dorf.

Würden auch die Monsteiner Kinder der 4.-6. Klasse im Oberschnitt den Unterricht besuchen, verblieben in der Schule Monstein in der 1.-3. Klasse nur noch sehr wenig Kinder (teilweise nur gerade 5). Würden diese Kinder mit den Glariser Kindern gemeinsam geschult, würde die maximale Klassengrösse deutlich überschritten (22 – 31 Kinder).

Schuljahr 2014/15									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2002	6	19	21	19	20	18	97	5	19.4
2003	5	19	19	14	18	20	90	4	22.5
2004	4	17	17	15	16	16	81	4	20.3
Schuljahr 2015/16									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2003	6	19	19	14	18	20	90	4	22.5
2004	5	17	17	15	16	16	81	4	20.3
2005	4	18	18	13	13	21	83	4	20.8
Schuljahr 2016/17									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2004	6	17	17	15	16	16	81	4	20.3
2005	5	18	18	13	13	21	83	4	20.8
2006	4	33		26		13	72	3	24.0
Schuljahr 2017/18									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2005	6	18	18	13	13	21	83	4	20.8
2006	5	33		26		13	72	3	24.0
2007	4	39		36		16	91	4	22.8
Schuljahr 2018/19									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2006	6	33		26		13	72	3	24.0
2007	5	39		36		16	91	4	22.8
2008	4	47		33		28	108	6	18.0
Schuljahr 2019/20									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2007	6	39		36		16	91	4	22.8
2008	5	47		33		28	108	6	18.0
2009	4	40		33		16	89	5	17.8
Schuljahr 2020/21									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2008	6	47		33		28	108	6	18.0
2009	5	40		33		16	89	5	17.8
2010	4	57		30		18	105	6	17.5
Schuljahr 2021/22									
Jahrgang	Klasse	PaPI	PbPI	PaDo	PbDo	US	Total	Anz KI	Ki/KI
2009	6	40		33		16	89	5	17.8
2010	5	57		30		18	105	6	17.5
2011	4	42		22		30	94	5	18.8

Mess- und quantifizierbare Folgen:

- In Frauenkirch würde eine Abteilung (4.- 6. Klasse) geschlossen.
- In Wiesen würde eine Abteilung (5./6. Klasse) geschlossen.
⇒ **Total Einsparungen von 16 Abteilungen im Unterschnitt während den nächsten 8 Schuljahren.**
In Glaris würde lediglich noch die 1. – 3. Klasse unterrichtet (aktuell 1. – 4. Klasse).
- Die Schüler von Wiesen müssten mit einem Schulbus-Zusatzkurs von und nach Wiesen geführt werden.
- Der Kindergarten Sertig müsste nach Frauenkirch verlegt werden.
- Anzahl Klassen im Oberschnitt
Im Schuljahr 2014/15 müsste man zusätzlich 1 Abteilung führen.
Im Schuljahr 2016/17 könnte man 1 *Abteilung einsparen*.
Im Schuljahr 2017/18 könnte man 1 *Abteilung einsparen*.
Im Schuljahr 2018/19 könnte man 1 *Abteilung einsparen*.
Im Schuljahr 2018/19 müsste man zusätzlich 2 Abteilungen führen.
Im Schuljahr 2019/20 müsste man zusätzlich 3 Abteilungen führen.
Im Schuljahr 2020/21 müsste man zusätzlich 5 Abteilungen führen.
Im Schuljahr 2021/22 müsste man zusätzlich 4 Abteilungen führen.
⇒ **Total zusätzliche 12 Abteilungen im Oberschnitt während den nächsten 8 Schuljahren.**

Nicht mess- und quantifizierbare Folgen:

- In den Unterschnitt Schulhäusern würden pro Schulhaus nur noch eine Abteilung unterrichtet.
- Folgen im Sozialbereich für die Unterschnitt Schüler
- Folgen im Sozialbereich für die Schüler in sehr grossen Klassen im Platz und im Dorf.
- Problematische und umständliche Zuteilung der Schüler für die 4. Klasse.
- Deutliches Anwachsen der Klassenbestände ab der Mittelstufe.

Kosteneinsparungen (pro Jahr)			
Durchschnittliche Einsparungen Lehrerlöhne	65'000		65'000
Einsparungen Abwärtskosten (Schulhaus Sertig)	10'000		75'000
Schülerabonnemente		5'000	70'000
Schulbus Wiesen - Ortolfi		50'000	20'000
Total			20'000

Martin Flütsch, 02.05.2013

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldung Lehrkräfte / Schulische Heilpädagogen	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Lohnausgleichszahlungen für Schulische Heilpädagogen ISS
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Die bisher gewährte Lohnausgleichszahlung für Schulische Heilpädagogen, die vom Giuvaulta angestellt waren, sollen wegfallen.
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	2xx.302.01	8464	30	30	30	30

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Fr. 30'000 / Jahr		
	Qualitativ, quantitativ	Für die Betroffenen, ca. 8 Lehrpersonen, bedeutet dies eine Lohneinbusse. Dadurch wird die Motivation zum Unterrichten von ISS-Kindern sicherlich sinken.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen:		
		- Weitere Auswirkungen:		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen			
Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)				

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Besoldung Lehrkräfte Oberstufe

Massnahme Kurzbezeichnung **Reduktion der Wahlfächer an der Oberstufe**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb Reduktion des Wahlfachangebots auf der Oberstufe

wirksam ab Schuljahr 2014/15 (Sommer 2014)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	21x.302.01	2421	5	15	15	15

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Fr. 15'000 / Jahr

Qualitativ, quantitativ
Die Bildungsqualität wird reduziert, da fehlendes Angebot für lernmotivierte Schüler.

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:
Reduktion der Pensen in den Wahlfachlehrerstellen

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Anschaffung Informatik	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Reduktion des IT-Bedarfs (bedingt durch Reduktion der PC)
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Anzahl der Computer in den Primarschulhäusern in 7 Jahren reduzieren. PC's erst ab Mittelstufe zugänglich. Reduktion Service- und Supportgebühren.
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (Sommer 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	217.311.02	98	20	50	50	50

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Fr. 50'000 / Jahr bis ca. 2020 Beim Ersatz der Geräte in ca. 7 Jahren könnte das Einsparungspotential etwa bei Fr. 200'000.- liegen.		
	Qualitativ, quantitativ	Qualitätseinbusse in der Bildung und im Umgang mit den elektronischen Medien Vermehrt sind die Lehrmittel auch computerbasiert und der Einsatz der Geräte wird vorausgesetzt. Diese Massnahme würde der allgemeinen Entwicklung entgegenlaufen.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: - Weitere Auswirkungen:		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen			
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldung Lehrkräfte	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Abschaffung Hausaufgabenhilfen
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Abschaffung Hausaufgabenhilfen, minus 14 Lektionen
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	2xx.302.01	8464	14	45	45	45

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Fr. 45'000 / Jahr		
	Qualitativ, quantitativ	Kann keine ausgebildete Lehrperson dazu angestellt werden, ist die Qualität nicht mehr gewährleistet.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Verminderte Pensen allgemein		
		- Weitere Auswirkungen: Das Blockzeitenmodell könnte nicht mehr in der jetzigen Form umgesetzt werden.		
		Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung	
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Besoldung Lehrkräfte / Schulsport und Schwimmen	
Massnahme	Kurzbezeichnung	Abschaffung Schwimmunterricht für Volksschüler
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Abschaffung Schwimmunterricht für alle Volksschüler Zusatzlehrpersonen fürs Schwimmen und die Eitritte ins Hallenbad entfallen
	wirksam ab	Schuljahr 2013/14 (August 2013)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	2xx.302.01	8464	50	50	50	50
	219.365.02	39				

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Fr. 50'000 / Jahr, wovon ca. Fr. 30'000 interne Verrechnung z.G. Hallenbad z.L. Schule		
	Qualitativ, quantitativ	Schwimmfähigkeit in der heutigen Zeit ist wichtig, manchmal sogar lebenswichtig		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Reduktion Pensen bei den Schwimmlehrpersonen - Weitere Auswirkungen: Das Blockzeitenmodell könnte nicht mehr in der jetzigen Form umgesetzt werden.		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen			
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)			

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Suchtprävention (Projekt BAG/Radix)

Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Suchtprävention
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Die Suchtprävention in der Gemeinde Davos wird vollumfänglich gestrichen.
	wirksam ab	01.01.2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	580.315.03	20	20	20	20	20

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
	Finanziell	Es können pro Jahr Einsparungen in der Höhe von Fr. 20'000.00 erzielt werden		
	Qualitativ, quantitativ	Die Aufgabe der Prävention in der Gemeinde Davos könnte nicht mehr wahrgenommen werden. In der Öffentlichkeit würde das mit Unverständnis zur Kenntnis genommen werden.		
	Personell/organisatorisch	- Auswirkungen auf Personalstellen: Die für die Prävention geschaffene Stelle von 5% muss gestrichen werden. - Weitere Auswirkungen:		
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen	Testverkäufe, suchtmittelfreie Zone und andere präventive Vorhaben können nicht mehr realisiert werden.		
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)	Unter dieser Massnahme hätten in erster Linie Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu leiden.		

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Schule, Soziales und Jugendsportförderung

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Schulsozialarbeit

Massnahme	Kurzbezeichnung	Streichung Schulsozialarbeit
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Das Angebot der Schulsozialarbeit wird ersatzlos gestrichen.
	wirksam ab	01.01.2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	580.301.01		118	118	118	118

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Mit der Streichung dieses Angebotes können jährlich Fr. 118'000.00 an Lohnkosten eingespart werden.

Qualitativ, quantitativ

Es wird auf ein Angebot verzichtet, welches in anderen grösseren Gemeinden und Städten heute zum Standard gehört.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen: Es werden zwei Arbeitsstellen mit einem Volumen von 80% und einem Volumen von 20% gestrichen.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Neben dem Unverständnis, welches diese Massnahme in der Bevölkerung auslösen würde, würden in erster Linie Lehrerschaft, Eltern, Kinder und Jugendliche unter der Streichung des Angebotes leiden. Ebenso würden zwei Arbeitsstellen verloren gehen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung

Anpassung Gültigkeit & Tarife Wiesen

Stufe 1 oder 2 *1)

2

Ausführlicher Beschrieb

Gemäss TVDK, gelten auf der Postauto-Linie Davos – Wiesen – Lenzerheide, für den Streckenabschnitt Davos Platz – Wiesen, die Verbundfahrausweise. Gäste, die in Wiesen logieren, können das Angebot, Postauto Wiesen - Davos unentgeltlich nutzen, das gleiche gilt für den Davoserpass. Die Gemeinde übernimmt die Ertragsausfälle. Siehe auch Davoserpass und Gästekarte.

wirksam ab

Fahrplanjahr 2015

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	651.365.02 & Diverse			50	50	50

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

 ja teilweise nein

Finanziell

Mit den Anpassungen können Einsparungen von rund Fr. 50'000 - 60'000 erzielt werden. Vertrag mit PAG müsste neu verhandelt werden.

Qualitativ, quantitativ

massiver Leistungsabbau, aber gleichzeitig wird das Verursacherprinzip eingeführt.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen 2013-2017:

keine

- Weitere Auswirkungen:

Förderung des MIV

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

siehe Massnahme Anpassung Gültigkeitsbereich der Gästekarte

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

DDO, da der Gültigkeitsbereich der Gästekarte beschnitten wird. Zusammen mit der Massnahme, Nichtanerkennung der Gk in den Seitentäler ein kaum verantwortbarer Leistungsabbau für die Gäste. Die Betriebsleitung hat den Auftrag Sparmassnahmen aufzuzeigen, d.h. nicht, dass sie damit einverstanden ist.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

55.1 / 55.2

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb

Massnahme	Kurzbezeichnung	Anpassung Gültigkeitsbereich der Gästekarten (Seitentäler, Monstein)
	Stufe 1 oder 2 *1)	2
	Ausführlicher Beschrieb	Heutige Regelung, die GK gilt im Ortsnetz. Für Gäste, die in einem Seitental oder in Monstein logieren, gilt die Sonderregelung, dass diese das Ortsnetz sowie das entsprechende Seitental unentgeltlich benutzen können. Der Gast, der in der Ortsnetz-Zone wohnt, muss für die Fahrt ins Seitental bezahlen. Mit der Abschaffung der Sonderregelung, können alle Gäste gleich behandelt werden. Nur machbar zusammen mit der Massnahme Wiesen.
	wirksam ab	Fahrplanjahr 2015

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	650.434.01			20	20	20

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?



ja



teilweise



nein

Finanziell

Mehreinnahmen von zahlenden Fahrgästen in den Seitentälern

Qualitativ, quantitativ

Leistungsabbau gegenüber Gästen, die in einem Seitental oder in Wiesen, Monstein logieren, aber gleichzeitig eine Gleichstellung aller Davoser Gäste.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen 2013-2017:
keine- Weitere Auswirkungen:
noch nicht bekannt

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

T 651.40 / 651.41, sowie auf die Tarifverbands Vereinbarung

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Wird beim DDO sehr schlecht ankommen und dürfte zum heutigen Zeitpunkt fraglich sein. Die Betriebsleitung hat den Auftrag Sparmassnahmen aufzuzeigen, d.h. aber nicht, dass sie damit einverstanden ist.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

55.1 / 55.2

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Regionalverkehr

Massnahme Kurzbezeichnung

Kündigung Tarifverbund (TVDK)

Stufe 1 oder 2 *1)

2

Ausführlicher
Beschrieb

Heute besteht, zwischen dem Kanton GR, Gemeinde Klosters und Davos, sowie den TU's RhB, OKS und VBD, eine Tarifverbundsvereinbarung. Die Transportunternehmungen Rhätische Bahn (RhB), Verkehrsbetrieb Davos (VBD), Ortsbus Klosters-Serneus (OKS) und PostAuto (PAD) verpflichten sich, im Gebiet der Tarifgemeinschaft Davos-Klosters Fahrausweise, Gästekarten und Skiabonnemente im Rahmen der Tarifverbundsvereinbarung gegenseitig zu anerkennen. Für das Verbundsgebiet Gemeinde Davos besteht ein "integraler Tarifverbund", dessen Tarifbestimmungen im T 651.40 geregelt werden. Der gemeinsame Perimeter umfasst:

RhB: Küblis – Filisur inkl. Bahnersatzbus Küblis-Saas-Klosters

VBD: Liniennetz auf dem Gebiet der Landschaft Davos Gemeinde

OKS: Liniennetz Ortsbus Klosters-Serneus

PAD: Davos Platz – Wiesen.

Im Klartext; heute gilt der Davoserpass auf dem ganzen VBD-Netz, sowie auf der RhB von Filisur bis Davos Laret bzw. im Winter das Jahresabo bis Klosters inkl. OKS. Die Gästekarte gilt auf dem VBD-Ortsnetz und der RhB Filisur - Klosters. Die Skiabonnemente gelten ab Mitte November bis Mitte April auf der RhB Küblis bis Filisur, dem OKS und dem VBD (ohne Seitentäler). Bei einer Kündigung der Tarifverbundsvereinbarung werden sämtliche gegenseitige Fahrscheinanerkennungen aufgehoben. Der Davoserpass würde nur noch auf dem VBD-Netz und die Davosergästekarte nur noch auf dem VBD-Ortsnetz gültig sein. Skiabonnemente sind auf dem VBD-Ortsnetz nicht mehr gültig. Die Dienstleistungen der RhB können innerhalb der Landschaft Davos nicht mehr genutzt werden.

wirksam ab

	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	651.365.02 & Diverse 650			450	450	450
	./ Massnahme III.2.1 Tarife Wiesen			-50	-50	-50
	zusätzliche Einsparung durch III.2.3			400	400	400

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

 ja
 teilweise
 nein

Finanziell

Einsparungen im Konto 651.365.01 Regionalverkehr in der Höhe von CHF 720'000 (Ertragsausfälle VBD 575'000, Ertragsausfälle Postauto Wiesen 80'000, Ertragsausfälle RhB Schmelzboden-Wiesen Station zuzüglich Geschäftsführungskosten). Mit dem Betrag von CHF 575'000 wird der VBD für Ertragsausfälle (u.a. Skiabonnemente auf dem Ortsbus) entschädigt. Der detaillierte Verteiler ist im Anhang 4 der Tarifverbundsvereinbarung ersichtlich (Original bei der Gemeinde). Beim VBD würde im Konto 650.434.02, der Beitrag aus dem TVDK, CHF 573'000, sowie die CHF 150'000, die der Kanton an die Ertragsausfälle mitfinanziert, fehlen. Der VBD kann aber nur einen Teil der Ertragsausfälle aus dem Regionalverkehr, durch den Mehrverkauf von Abonnements und EB kompensieren. Für die Gemeinde Einsparungen (Konto Regionalverkehr), für den VBD höhere ungedeckte Kosten.

Qualitativ, quantitativ

massiver Leistungsabbau für Ortsansässige und Gäste

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
noch nicht abschätzbar

- Weitere Auswirkungen:

Meine persönliche Meinung: für die touristische Region Klosters - Davos ein kaum vorstellbarer "Supergau" im öffentlichen Verkehr. Fahrscheinkontrollen in den Linienbussen kaum umsetzbar, sehr hohe "Schwarzfahrerquoten" speziell im Winter.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen
aus touristischer Sicht eine Katastrophe

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

alle Partner gemäss Tarifverbundvereinbarung sowie Gemeinde Saas, Küblis, Filisur und DDO

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
möglich Kurtaxengesetz

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:

III

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Verkehrsbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung

Einstellung Linie 3 ganzjährig

Stufe 1 oder 2 *1)

2

Ausführlicher
Beschrieb

Die Linie n 1 und 7, inklusive der Abendkurse Laret - Glaris, verkehren ganzjährig wie heute. Die Linie 3 wird ganzjährig eingestellt. Die Linie 4 verkehrt ganzjährig von ca. 06.30 Uhr bis ca. 20.00 Uhr mit einem Fahrzeug im Halbstundentakt zwischen Stilli und Bahnhof Platz mit Kursführung in beiden Richtungen über die Talstrasse. Eine Einstellung des Rundkurses der Linie 3 und der gekürzten Linie 4 bedeuten in Bezug auf die örtliche Verfügbarkeit vor allem, dass die Pischabahn mit dem öffentlichen Verkehr nicht mehr erschlossen ist und dass Fahrten von der Promenade nach der Talstrasse und umgekehrt ein umständliches und zeitraubendes Umsteigen bedingen. Auf der Talstrasse reduziert sich das Angebot im Sommer um 50 % und im Winter um 75 %. Auf der Promenade entfallen gegenüber heute tagsüber 50 Kurse pro Richtung, was mehr als einem Drittel des gesamten heutigen Angebots des VBD entspricht.

wirksam ab

Fahrplanwechsel 2015 oder 2016

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
650 div.				700	700	700

Auswirkungen

Leistungsverzicht/-abbau?

ja

teilweise

nein

Finanziell

zu erwartende Einsparungen beim Betriebsaufwand: ca. Fr. 822'000. Das massiv tiefere Angebot auf der Promenade und Talstrasse bedingt in Stosszeiten viele Zusatzkurse. Daher wird mit einer Einsparung von insgesamt rund Fr. 700'000 pro Jahr gerechnet. Da nach einem Leistungsabbau das Personal fehlen wird, können nur vereinzelt Zusatzfahrten angeboten werden. Transportauftrag kann so nicht mehr sichergestellt werden.

Qualitativ, quantitativ

starker Leistungsabbau gegenüber Bewohnern und Gästen

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

Abbau von 4 Stellen à Fr. 90'000 (inkl. Sozialleistungen)

- Weitere Auswirkungen:

Tarifverbundvereinbarung muss neu verhandelt werden

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

MIV wird zunehmen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

alle Partner gemäss Tarifverbundvereinbarung

ggf. Änderungen von Rechtserlassen

Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

möglich Kurtaxengesetz

Beurteilung Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 810 Forstbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Arbeitsleistungen auf kurzfristig kostendeckende Leistungen reduzieren**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschreibung freiwillige Betriebsteile, die nur Kosten verursachen, streichen
gesetzliche Betriebsteile optimieren, es dürfen kurzfristig keine Kosten anfallen

wirksam ab 1.8.2014 (nur noch ein Lernender bis 31.7.2016)

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	810	402.3	40	40	40	40
			zusätzlich zu Finanzierungspaket Stufe 1			

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Kostenreduktion mit Stufe 1 um Fr. 80'000.-/Jahr (Basis Finanzplan 14-17 vom 4.9.12)

Qualitativ, quantitativ

Ausbildung Lernender wird ersatzlos aufgehoben
Öffentlichkeitsarbeit wird auf gesetzliches minimum reduziert
Waldbauliche Massnahmen nur im Rahmen von Waldbauprojekten
Mehr gewinnbringende Drittaufträge aquirieren

Personell/organisatorisch

Auswirkungen auf Personalstellen:
Kündigung Berufsbildner

- Weitere Auswirkungen:

Mittel- und langfristig Mangel an ausgebildeten Fachkräften
Nur sehr qualifiziertes Personal anstellen

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

In allen Dienststellen in der Verwaltung werden ähnliche Massnahmen umgesetzt
Alle Leistungen für andere Dienststellen konsequent zu Selbstkosten verrechnen
Zusammenarbeit mit kooperativen, interessierten Dienststellen ausbauen
Alle gesetzliche Leistungen des Kantons einfordern

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Waldzustand wird sich verschlechtern, Eingriffe beschränken sich auf einzelne grosse Holzschläge
Jungwaldpflege wird nicht mehr ausgeführt
Nicht bewirtschaftete Wälder werden dichter und instabiler, mittel- und langfristig werden
massiv höhere Kosten anfallen

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 64 und 71 überarbeiten

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	Tiefbau
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	Strassen und Wege - Baulicher Unterhalt (Strassen, Plätze, Wege)
Massnahme	Gemeindestrassen werden auf einem tieferen Qualitätsstand gehalten.
Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
Ausführlicher Beschrieb	Unterhalt von Strassen, Plätzen und Wegen wird reduziert und nicht mehr im heutigen Umfang durchgeführt. Durch den geringeren Unterhalt wird die Qualität der Strassen leiden.
wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	620.314.01	595	120	120	120	120

Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
	<p>Finanziell Einsparung von über 20% gegenüber dem langjährigen Mittel seit 2001. Der Aufschub von dringend notwendigen Sanierungsmassnahmen bewirken grosse Folgekosten, was die Gesamtkosten der Sanierung erhöhen.</p> <p>Qualitativ, quantitativ Das Strassennetz der Gemeinde Davos hat eine Länge von etwa 40 km. 2007 musste die Gemeinde vom Kanton 6 km Verbindungsstrassen übernehmen. 2009 ist das Strassennetz von Wiesen mit einer Länge von etwa 6 km dazugekommen. Der jährliche durchschnittliche Unterhalt 2001 bis 2013 betrug 726'000 Fr. Die Reduktion beträgt 35% (in den letzten Jahren sind 43% Strassen dazugekommen). Es werden nur noch die notwendigsten Unterhaltsarbeiten durchgeführt, damit die Sicherheit für die Fussgänger und die Fahrzeuglenker gewährleistet ist. Die Reklamationen und Haftungsfälle werden zunehmen. Die Folgekosten bei einem Aufschub der Investition belaufen sich auf 5-10% der Investitionskosten pro Jahr</p> <p>Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: keine direkten Auswirkungen auf Personal, da fast komplette Fremdvergaben. - Weitere Auswirkungen: Der reduzierte Strassenunterhalt führt dazu, dass der Strassenzustand sich schneller verschlechtert und vermehrt Frostschäden auftreten. Als Folge davon verkürzt sich die Lebensdauer der Strassen, womit die Folgekosten steigen werden. vermehrte Reklamationen werden zunehmen und das Personal belasten</p> <p>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen Probleme mit der Befahrbarkeit der Strassen durch die Niederflurbusse können auftreten</p> <p>Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)</p>

ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
------------------------------------	-------------------------------------

Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.
-----------------------------	---

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Brückenunterhalt

Massnahme Kurzbezeichnung **Brücken werden auf einem tieferen Qualitätsstand gehalten.**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb Beschränkung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den über 100 Brücken auf das Nötigste! Dadurch muss aus Sicherheitsgründen mit Sperrungen oder Gewichtsbeschränkungen gerechnet werden.

wirksam ab 2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	620.314.03	180	40	40	40	40

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparung von über 11% gegenüber dem langjährigen Mittel seit 2001.

Der Aufschub von dringend notwendigen Sanierungsmassnahmen bewirken grosse Folgekosten, was die Gesamtkosten der Sanierung erhöhen.

Qualitativ, quantitativ

Die Gemeinde unterhält etwa 100 Brücken. Der jährliche Unterhalt und die Erneuerung der Brücken wird um 22% reduziert.

Es werden nur noch die notwendigsten Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten durchgeführt. Die Brücken müssen die erforderlichen Lasten tragen können und für die Verkehrsteilnehmer sicher sein.

Eventuelle Schliessung von Brücken und damit verbunden von Wegen zur Gewährleistung der Sicherheit

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

keine direkten Auswirkungen auf Personal, da fast komplette Fremdvergaben.

- Weitere Auswirkungen:

Durch den reduzierten Unterhalt müssen die Brücken früher einer Gesamterneuerung unterzogen werden.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 620 Strassen und Wege - Strassenbeleuchtung

Massnahme	Kurzbezeichnung	Bei der Strassenbeleuchtung wird der vorhandene Qualitätsstandard gesenkt.
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 2
	Ausführlicher Beschrieb	Beschränkung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strassenbeleuchtung auf das Nötigste! Rhythmus der Umstellung auf LED wird verlangsamt.
	wirksam ab	2014

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	620.314.04	340	70	70	70	70

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparung von über 23% gegenüber dem langjährigen Mittel seit 2001.

Qualitativ, quantitativ

Ein Ersatz der Leuchten durch LED im grösseren Rahmen kann vergessen werden. Dadurch wird auch der Stromverbrauch nicht im gewünschten Masse abnehmen. Es werden nur noch die notwendigsten Unterhaltsarbeiten durchgeführt. Neue Beleuchtungsprojekte können keine mehr in Betracht gezogen werden. Als Folge davon altert die Strassenbeleuchtung schneller.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
keine direkten Auswirkungen auf gemeindeeigenes Personal.
Eventuelle Auswirkungen auf Personalstellen beim EWD.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen
Energiestadtziele (Reduktion des Stromverbrauchs) können nicht erreicht werden

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)
Eventuelle Auswirkungen auf Personalstellen beim EWD

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Werkbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Strassenunterhalt Sommer und Winter wird um 4.5% reduziert**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb
Strassen Sommer: Reinigung und Unterhalt Böschungen reduziert
Strassen Winter: Reinigung und Winterdienst reduziert

wirksam ab 2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	622	5'946	123	123	123	123

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Die Leistungsvereinbarung mit der DDO wird von diesen Massnahmen nicht betroffen.

Qualitativ, quantitativ

Es handelt sich um einen spürbaren Leistungsabbau beim Strassenunterhalt.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Es werden bei den Mitarbeiter weniger Überstunden anfallen.

- Weitere Auswirkungen:
Reklamationen und Haftungsfälle werden zunehmen.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Die privaten Vertragspartner in der Schneeräumung sind von dieser Massnahme ebenfalls betroffen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Keine

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Werkbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Verschiedene touristische Anlagen schliessen**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher
Beschrieb
Natureisbahn: Natureisbahn schliessen
Langlauf: Wolfgangloipe ab Stilli schliessen
Spazier- und Wanderwege: Winterwanderweg Wolfgang-Meierhöfe schliessen
Gärtnerei, Grünanlagen: keine Blumenrabatten und Blumenkisten mehr

wirksam ab 2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
	622	5'946	380	380	380	380
netto (nach Reduktion Beitrag DDO spätestens ab 2015)			180	180	180	180

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Der Anteil DDO an den Unterhalt der touristischen Infrastruktur muss neu ausgehandelt werden. Der Ertrag wird tiefer ausfallen. Die Nettoeinsparungen für die Gemeinde betragen weniger als die Hälfte, nämlich Fr. 180'000.-.

Qualitativ, quantitativ

Es handelt sich um einen spürbaren Leistungsabbau bei den touristischen Anlagen. Diese Massnahmen müssen mit der DDO diskutiert und beschlossen werden.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:
Diese Massnahmen haben einen Stellenabbau zur Folge.

- Weitere Auswirkungen:
Reklamationen werden massiv zunehmen.

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

Die DDO ist von den Massnahmen stark betroffen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
Der Pauschalbeitrag von DDO ist im DRB 24 Art. 16a mit Fr. 890'000.- festgelegt.
(Anpassung alle 5 Jahre jeweils per 1.1. gemäss DRB 24.1, Art. 1 (2010-2014))

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: Tiefbau

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Werkbetrieb

Massnahme Kurzbezeichnung **Streichung Gemeindebeitrag Langlauf**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher
Beschrieb Gemeindebeitrag Langlauf wird vollständig gestrichen.

wirksam ab 2013

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
622		5'946	220	220	220	220

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
mindestens Fr. 220'000 in Ergänzung zu Massnahmen IV.2.6

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:
Diese Massnahmen haben einen Stellenabbau zur Folge.

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)
DDO und die ganze Destination Davos ist von den Massnahmen stark betroffen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)
DRB 24 Art. 14 und 15

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Hallenbad

Massnahme Kurzbezeichnung **Schliessung Eau-là-là während 3 Monate**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb
Schliessung des Bades für 3 Monate, z.B. April bis Juni (inkl. Revision)

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	343		65	65	65	65

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Einsparungen Sachaufwand ca.	130'000
Einsparungen Personalaufwand ca.	140'000
Minusumsatz 2. Quartal ca.	-205'000
Nettoeinsparung Schliessung für 3 Monate ca.	65'000

Qualitativ, quantitativ

Bis zu den Revisionsarbeiten wird das Wasser temperiert in den Becken gelassen. So werden die Becken gewichtsmässig nicht über längere Zeit entlastet, dafür muss aber das Wasser in dieser Zeit über die interne Zirkulation laufen gelassen werden. Dies ist aber immer noch billiger als allfällige Schäden im Bauwerk zu riskieren. Die Raumtemperaturen würden auf ein Minimum abgesenkt.

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Kto. 342

Massnahme Kurzbezeichnung **Strandbad: Aufhebung / Fremdbewirtschaftung Beachvolleyballfeld**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher
Beschrieb

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2014	2015	2016	2017
			5	5	5	5

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)
Bei Schliessung Gäste Strandbad

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Kto. 341

Massnahme Kurzbezeichnung **Fussballfeld Bün­da, Übergabe an FC oder Aufhebung**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			30	30	30	30

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)
FC Davos und andere, die den Fussballplatz nutzen.

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Eisstadion Kto. 345

Massnahme Kurzbezeichnung **Eisstadion: Aushandlung neuer Vertrag, Schliessung Kunsteisbahn/höherer Mietzins**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 2

Ausführlicher Beschrieb In Ergänzung zu Massnahme V.1.3 wird der bestehende Vertrag gekündigt. Insgesamt ist eine Entlastung um rund 400'000 anzustreben, z.B. Durch die Schliessung der Kunsteisbahn (mind. Fr. 200'000) sowie durch einen deutlich höheren Mietzins (ca. Fr. 200'000)

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
	341.365.01/			400	400	400
	345.365.01					

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell

Vertragskündigung ist Ende April 2013 erfolgt.

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch

- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement:	V Hochbauamt					
Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:	979 diverse Liegenschaften					
Massnahme	Kurzbezeichnung	Verkauf diverse Gebäude in Wiesen				
	Stufe 1 oder 2 *1)	Stufe 3				
	Ausführlicher Beschrieb	Alphütte mit Stall Alp Matrüel Schermen Alp Matrüel Hirtenhütte Alp Platsch Sennerei Wiesner Alp Schweinestall Wiesner Alp Stall Wiesner Alp Holzfällerhütte (Unterer Steig) Alte Sägerei (Wanderweg Wiesen-Davos)				
	wirksam ab					
Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan 2014	2015	2016	2017
	aufgrund der unterschiedlichen Art und Lage der Objekte schwierig zu quantifizieren					
Auswirkungen	Leistungsverzicht/-abbau? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	Finanziell GVG Zeitwert Total ca. 1 Mio. Franken Der Verkaufserlös kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Liebhaberobjekte					
	Qualitativ, quantitativ					
	Personell/organisatorisch - Auswirkungen auf Personalstellen: - Weitere Auswirkungen:					
	Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen					
	Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)					
ggf. Änderungen von Rechtserlassen	Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)					
Beurteilung Kleiner Landrat	Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.					

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: 979

Massnahme Kurzbezeichnung **STWEG Cavia Wiesen, Verkauf Skiliftnische 4/1000**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 3

Ausführlicher Beschrieb

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			3'000			

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Fr. 3'000.-

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung: Sport- und Freizeit, Langlaufzentrum Kto. 341

Massnahme Kurzbezeichnung **Verkauf Langlaufzentrum an DDO oder Langlaufclub**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 3

Ausführlicher Beschrieb Für das Langlaufzentrum bezahlt DDO Fr. 50.- jährlich Miete. Gemeinde macht baulichen Unterhalt, DDO betreibt es.

wirksam ab

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			nur ein symbolischer Betrag realistisch			

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
Unterhaltskosten und Lohnkosten können eingespart werden.

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Departement: V Hochbauamt

Aufgabenbereich laut Jahresrechnung:

Massnahme Kurzbezeichnung **Verkauf Parz. Nr. 181 Rathausstutz**

Stufe 1 oder 2 *1) Stufe 3

Ausführlicher
Beschrieb Parzellengrösse 89m2. Angebot ca. Fr. 560.-/m2.

wirksam ab sofort

Entlastungen/Mehreinnahmen ab 2014 (in Fr. 1'000)	Konto.Nr.	Kredit laut Budget 2013	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			2017
			2014	2015	2016	
			50'000			

Auswirkungen Leistungsverzicht/-abbau? ja teilweise nein

Finanziell
laufende Verkaufsgespräche

Qualitativ, quantitativ

Personell/organisatorisch
- Auswirkungen auf Personalstellen:

- Weitere Auswirkungen:

Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen

Auf Organisationen, Bedürfnisgruppen (verwaltungsextern)

ggf. Änderungen von Rechtserlassen Anzupassende Rechtsgrundlagen (DRB)

Beurteilung Kleiner Landrat Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

*1) Stufe/Hebel 1: Massnahmen, die in jedem Fall umgesetzt werden sollen (unabhängig von Mehreinnahmen)

Stufe/Hebel 2: Massnahmen, die umgesetzt werden sollen, wenn keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschlossen werden

Möglicher Verkauf von Grundstücken der Gemeinde Davos

Parzelle	Bezeichnung	m2	Zone	AZ	Verkehrswert	Bemerkungen
277/5621	Schlachthof	2732	WZ Dorf Platz / Arbeiten+Wohnen		Fr. 1'832'900	exkl. Eigentum Stiffler (Heimfall 2016)
5365	PP Jakobshorn	2365	Bergbahnperimeter (W4)	(0.80.)	Fr. 2'840'000	Landwert Fr. 1'200 / m2
1995	von Sprecher Haus (Ausschreibung 2010)	3234	Ortsrandzone II	0.35	Fr. 1'930'000	Gebäude wurde zum Ertragswert geschätzt, der Verkehrswert entspricht praktisch dem Landwert
2124	Schiessstand Isslen (Schützenswert!)	13132	ÜG / Landw. / Wald		Fr. 314'000	Zeitwert Fr. 628'000 realistischer Verkaufswert 50%
535	EWD Werkhof	1954	WZ Dorf Platz	0.85	Fr. 2'930'000	Landwert Fr. 1'500 / m2

Fr. 9'846'900

Der Kleine Landrat unterstützt diese Massnahme.

Beilage 4

Anstehende Investitionen in den nächsten 10 bis 15 Jahren

In den nächsten 10 bis 15 Jahren stehen sehr grosse Investitionen an. Das Hochbauamt hat anhand einer Schätzung ermittelt, dass in den nächsten 10 Jahren für die Sanierung der bestehenden Gemeindeliegenschaften rund 60 Mio. Franken zu investieren sind. Auch wenn man nur 75 % des geschätzten Investitionsbedarfs in den nächsten 10 Jahren einsetzt, so ergeben sich bei den grössten Posten enorme Beträge:

- Wohnliegenschaften	ca. 10 Mio.
- Schulliegenschaften	ca. 17 Mio.
- Kongresszentrum Altbau	ca. 11 Mio.
- Hallenbad	ca. 8 Mio.
- Eisstadion	<u>ca. 11 Mio.</u>
	ca. 57 Mio.

Der entsprechende Bericht wurde vom Grossen Landrat in der Sitzung vom 18. August 2011 zur Kenntnis genommen (vgl. http://www.gemeinde-davos.ch/pdf/einladung_glr_20110818.pdf, Beilage 282, Seite 3/5). Bezogen auf den Zeithorizont von 10 Jahren resultiert somit lediglich aus dem Bereich Gebäudesanierungen ein jährlicher Investitionsbedarf von rund 6 Mio. Franken.

Im Tiefbau stehen ebenfalls äusserst umfangreiche Investitionen an. Ohne Forstbetrieb, Werkbetrieb und Lawinenverbauungen muss mit folgenden Beträgen gerechnet werden:

- Strassenbau	2013-2017	ca. 9 Mio.
- Wasserversorgung	2013-2027	ca. 42 Mio.
- Abwasserentsorgung	2013-2027	ca. 48 Mio.
- Bachverbauungen	2013-2020	ca. 12 Mio.
- Loipenausbau	2013-2015	<u>ca. 2 Mio.</u>
	(gemäss Landschaftsabstimmung vom 23. November 1997)	ca. 113 Mio.

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass die Investitionen bei mehreren Abteilungen nicht über 10 bis 15 Jahre im Voraus geplant werden können und demnach ist der Zeithorizont der Auflistung dort auch deutlich kürzer. Wenn man das Total pro Bereich durch die Anzahl Jahre pro Bereich teilt, so kommt man beim Strassenbau auf 1,8 Mio., bei der Wasserversorgung auf 2,8 Mio., bei der Abwasserversorgung auf 3,2 Mio., bei den Bächen auf 1,5 Mio. und beim Loipenausbau auf 0,7 Mio. Franken. Somit ergibt sich ein jährlicher Investitionsbedarf von ca. 10 Mio. Franken.

Alleine in den aufgeführten Bereichen müssen also jährlich rund 16 Mio. Franken investiert werden. Nicht in diesem Betrag enthalten sind weitere notwendige Investitionen in den Bereichen Feuerwehr, Werkbetrieb und Verkehrsbetrieb (jeweils Ersatz von Maschinen und Fahrzeugen), Pflegeheim (Erweiterung), Forst (Walderschliessungen/Schutzwald), Lawinenverbauungen und andere.

Fragen und Antworten betreffend Liegenschaftensteuer

a) Argumente des Bürgers allgemein

1. Warum Mehreinnahmen? Die Gemeinde soll weiter sparen!

Bisherige und aktuelle Einsparungen

In 2010 und 2012 wurden bereits Ausgabensenkungen von rund 4,75 Mio. Franken vorgenommen. Im vorliegenden Finanzpaket sind weitere Sparmassnahmen von Fr. 1,5 Mio. enthalten, die in jedem Fall umgesetzt werden (Hebel 1). Rund Fr. 1,2 Mio. davon sind Ausgabenkürzungen, darin enthalten sind für das Personal nochmals einschneidende Massnahmen. Seit 2010 betragen die Ausgabenkürzungen also rund 6 Mio. Franken. Dies entspricht rund 8 % des Aufwands von 74 Mio. vor Umsetzung der ersten Sparmassnahmen.

Die Fr. 74 Mio. entsprechen dem Gesamtaufwand des Budget 2010 ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, interne Verrechnungen und Passivzinsen, da diese Aufwände bei gleichbleibender Struktur von vornherein nicht durch Sparmassnahmen beeinflussbar sind. Der effektiv beeinflussbare Aufwand ist wegen kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, sehr viel geringer als Fr. 74 Mio. Folglich ist auch der Anteil der Einsparungen viel höher als 8 %.

Die Gemeinde hat im Vergleich zu anderen Gemeinwesen bereits sehr viel gespart. Weitere Sparmassnahmen im Bereich von Fr. 5 Mio. wären mit einem grossen Leistungsabbau verbunden, den die Bevölkerung, der Tourismus, der Sport und die Forschung sehr deutlich spüren würden. Damit würde die Destination Davos über Jahre geschwächt.

Mehreinnahmen sind nicht gleich Mehreinnahmen

Das Finanzierungspaket beinhaltet erstmals seit langer Zeit eine Erhöhung der jährlich zu bezahlende Steuern. Im Jahr 2012 wurde zwar die Handänderungsteuer erhöht. Dies ist aber eine Steuer, die einmalig zu bezahlen ist bei Liegenschaftenkäufen und -verkäufen und deshalb vergleichsweise nur wenig Steuerpflichtige betrifft, und dies auch nur in grösseren zeitlichen Abständen. Diese zusätzlichen Erträge werden aber wegen der Zweitwohnungsinitiative zukünftig deutlich weniger hoch ausfallen. Bei den nicht jährlich anfallenden Steuern gibt es wegen kantonalen Bestimmungen keinen Spielraum für eine Erhöhung. Jährlich zu bezahlende Gemeindesteuern wurden in Davos letztmals per 2005 erhöht, und zwar von 100 % auf 103 % wegen der Übernahme der Kindergärten von den Fraktionen. Im Gegenzug wurden aber die Fraktionssteuern reduziert.

Die letzte effektive Erhöhung von jährlich zu bezahlenden Steuern erfolgte in Davos im Jahr 1993, als der Steuerfuss von 90 % auf 100 % angehoben wurde. Seither hat sich die Finanzlage der Gemeinde aber sehr deutlich verändert: hohe Investitionen und hohe Folgekosten, grosser Schuldenanstieg, rückläufige Steuereinnahmen, Klinikschliessungen etc.

2. Warum keine Zweitwohnungssteuer anstelle der Liegenschaftensteuer? Dies würde auch die einheimische Wirtschaft verschonen.

Derzeit ist noch unklar, ob eine Zweitwohnungssteuer zukünftig überhaupt erhoben werden darf. Selbst wenn das Bundesgericht eine solche Steuer legitimieren würde: Wird sie in Betracht gezogen, so würde die Stimmung in der Destination nachhaltig beschädigt, wie dies anderswo spürbar ist. Verschiedene Zweitwohnungsbesitzer erteilen dort aus Prinzip möglichst viele Aufträge nicht mehr dem einheimischen Gewerbe, sondern Firmen aus dem Unterland. Zudem sind gerade Zweitwohnungsbesitzer eine wichtige Stütze für unsere Destination, indem sie wiederkehrend sehr hohen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren. Die Zweitwohnungsbesitzer sind für wichtige Davoser Leistungsträger (insbesondere HCD und Bergbahnen) von grosser Bedeutung. Verärgerte Zweitwohnungsbesitzer kommen nicht so oft nach Davos und sind eine schlechte Mund-zu-Mund-Propaganda ist schädlich für die ganze Destination.

3. Der Fehlbetrag müsste – wenn schon – über eine Steuererhöhung aufgefangen werden (Einkommens- und Vermögenssteuer), nicht durch eine neue Steuer.

Wenn die anstehenden Investitionen durch die Einkommens- und Vermögenssteuern finanziert werden sollen, so wird die einheimische Bevölkerung in Davos mit rund 84 % belastet, der Anteil der Zweitwohnungsbesitzer beträgt lediglich rund 16 %. Erfolgt die Finanzierung dagegen über die Liegenschaftensteuer, so beträgt der Anteil der Zweitwohnungsbesitzer 36 % und sie leisten einen angemessenen Beitrag an den Infrastrukturkosten, wie sie dies in allen anderen Tourismusorten auch tun müssen.

Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine grosse Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern sehr gute Steuerzahler von Davos wegziehen könnten. Dadurch müsste der Steuersatz für Einkommens- und Vermögenssteuern nochmals deutlich erhöht werden, um die durch die Abwanderung entstandenen Mindererträge zu kompensieren, was weitere negative Folgen nach sich zieht.

4. Ist es nicht unfair, nur wenn nur Liegenschaftenbesitzer mit der neuen Steuer belastet werden?

Die Wertsteigerungen der Davoser Liegenschaften haben sehr viel mit der Attraktivität der Destination zu tun, die wiederum gestützt wird durch die überdurchschnittlich grosse öffentliche Infrastruktur, die grosse internationale Anlässe überhaupt erst ermöglicht, und durch die grossen Beiträge der öffentlichen Hand für Sport und Kultur. Hätte die Gemeinde Davos nämlich wie alle anderen Bündner Tourismusgemeinden seit Jahren und Jahrzehnten eine Liegenschaftensteuer, so wäre die bestehende Infrastruktur, auch durch zusätzliche Mittel von ausserhalb der Destination, bereits angemessen mitfinanziert worden. Zudem ist durch diese Wertsteigerungen auch das Davoser Mietzinsniveau spürbar angestiegen, wodurch höhere Liegenschaftserträge erzielt werden.

Ferner ist gerade wegen der Zweitwohnungsinitiative ist eine vermehrte Besteuerung der Liegenschaften naheliegend, weil deren Wert in vielen Fällen wegen der Angebotsverknappung nochmals zunimmt, die Gemeinde aber gerade wegen der Zweitwohnungsinitiative jährlich deutliche Mindereinnahmen verzeichnen muss.

5. Warum wird eine Liegenschaftensteuer von 1,3 Promille beantragt, deutlich mehr als in anderen Tourismusgemeinden?

Flims erhebt die Liegenschaftensteuer zu 1,2 Promille. Der Durchschnitt über alle Bündner Gemeinden beträgt ebenfalls 1,2 Promille. Der Davoser Satz ist also durchaus vergleichbar.

Andere Tourismusgemeinden wie Vaz/Obervaz (Lenzerheide), St. Moritz und Klosters-Serneus erheben die Liegenschaftensteuer zu 0,5 Promille. Diese anderen Gemeinden kennen aber die Liegenschaftensteuer seit vielen Jahren. Davos hat einen sehr grossen Nachholbedarf bei der Finanzierung der Gemeindeinvestitionen. Daher ist der beantragte Satz deutlich höher. Zudem verfügt Davos über eine vergleichsweise überdurchschnittliche öffentliche Infrastruktur mit entsprechend hohen Folgekosten und Investitionsbedarf.

6. Warum keine Reduktion des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern wie bei der letzten Vorlage?

In 2009 war vorgesehen, dass der Steuerfuss um 3 % auf 100 % reduziert würde, wenn die Liegenschaftensteuer eingeführt worden wäre. Diese Reduktion beruhte auf einem alten Versprechen aus der vorletzten Amtsdauer bis 2008.

In den letzten vier Jahren hat sich gezeigt, dass der Investitionsstau der Gemeinde immer grösser wird. Zudem wurde in der Zwischenzeit die Zweitwohnungsinitiative angenommen, wodurch die Gemeinde deutlich weniger Steuern einnehmen wird. Da sich damit die Ausgangslage wesentlich verändert hat, kann der Steuerfuss für Einkommens- und Vermögenssteuern bis auf weiteres nicht reduziert werden.

7. Abwarten mit Mehreinnahmen bis Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative und des kt. Finanzausgleichs genau feststehen

Ein Teil des jährlichen Finanzbedarfs beruht auf den voraussichtlichen Mindereinnahmen durch die Zweitwohnungsinitiative und den Mehrausgaben wegen der Revision des kantonalen Finanzausgleichs. Aufgrund deren Bedeutung für Davos muss Beides in die Ermittlung des Finanzbedarfs miteinbezogen werden. Der genaue Fehlbetrag, der sich durch diese beiden Änderungen ergibt, steht noch nicht genau fest. Angesichts des grossen Investitionsstaus und der sich abzeichnenden Entwicklungen wäre es aber fahrlässig, deswegen bis auf Weiteres keine Finanzierungsmassnahmen zu beschliessen.

8. Die Gemeinde muss aufgrund der Vorschriften von Bund und Kanton keine Liegenschaftensteuer einführen

Es ist richtig, dass die Bündner Gemeinden aufgrund des kantonalen Rechts keine Liegenschaftensteuer einführen müssen. Fakt ist aber, dass 154 von 158 Bündner Gemeinden diese Steuer erheben, insbesondere alle Tourismusgemeinden ausser Davos. Vor allem Gemeinden mit hohen Immobilienpreisen werden durch die kantonale Finanzausgleichs-Reform stark benachteiligt, wenn sie keine Liegenschaftensteuer erheben. Für Davos bedeutet dies, dass jährlich mindestens Fr. 0,8 Mio. weniger zur Verfügung stehen, weil der Kanton die Liegenschaftensteuererträge im Finanzausgleich mit 1,5 Promille berücksichtigt, unabhängig davon ob die Gemeinde sie tatsächlich erhebt. Ohne anderweitige Einnahmen wäre ein zusätzlicher Leistungsabbau vorzunehmen, um die anstehenden Investitionen einen Schuldenanstieg zu verhindern.

b) Argumente der Hauseigentümer

9. Hauseigentümer werden bereits genügend zur Kasse gebeten.

Anschlussgebühren, Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren sind gebundene Abgaben, womit die Kosten der notwendigen Infrastruktur finanziert werden. Im Falle eines Überschusses in einem Jahr wird eine Rückstellung gebildet, um zukünftige Aufwandüberschüsse zu decken. Diese Gebühren beeinflussen das Defizit der Gemeinde deshalb nicht. Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern sind Steuern, die nur beim Kauf und Verkauf der Liegenschaft anfallen und daher nicht zu den jährlichen Steuern gezahlt werden. Sie sind von den meisten Eigentümern nur in sehr grossen Zeitabständen zu bezahlen. Grundstückgewinnsteuern sind nur geschuldet, wenn beim Verkauf ein Gewinn erzielt wird. Lediglich bei der Vermögenssteuer besteht eine Doppelbesteuerung, aber nicht zu 100 %, da z.B. Wohnliegenschaften bei der Vermögenssteuer nur zu zwei Drittel besteuert werden. Dies im Gegensatz zu Wertschriften, die voll zu ihrem effektiven Marktwert besteuert werden (ausser bei Beteiligungen über 10 %). In allen anderen 154 Bündner Gemeinden ausser Brusio, Jenaz und Almens bezahlen die Hauseigentümer genau dieselben Steuern und Gebühren, ebenfalls inklusive Liegenschaftensteuer.

10. bereits kostendeckende Gebühren für Wasser-, Abwasser und Kehricht

In den Bereichen Wasser und Abwasser ist in den Jahren 2013 bis 2027 mit sehr hohen Investitionen von Fr. 42 und 48 Mio. zu rechnen. Um diese hohen Investitionen tätigen zu können, sind Gebührenerhöhungen zwingend, wie dies bereits verschiedentlich mitgeteilt wurde. Dies deshalb, weil es sich hierbei um Spezialfinanzierungen handelt, die von Gesetzes wegen selbsttragend sein müssen. Gemäss einem Vergleich des Preisüberwachers aus dem Jahr 2008 liegen die Davoser Gebühren beim Wasser um 24 % und beim

Abwasser um 18 % unter dem Schweizer Durchschnitt. In der Finanzplanung ist vorgesehen, dass die jährlichen Wasser- und Abwassergebühren im Vergleich zum Budget 2013 um rund 30 % in jeweils zwei Schritten erhöht werden sollen. Gemäss Finanzplanung soll die Erhöhung rund Fr. 1,3 Mio. betragen. Somit zeigt sich, dass der allgemeine Gemeindehaushalt die Investitionen in die Spezialfinanzierungen vorfinanzieren muss, da ansonsten viele Jahre abgewartet werden müsste, bis das notwendige Investitionsvolumen durch die Gebührenerhöhungen finanziert werden könnte, oder die Projektdauer wäre sehr viel länger. Die jährlichen Gebühren der Spezialfinanzierungen sind dazu da, die Betriebs- und Kapitalkosten über einen langfristigen Zeitraum zu decken, und nicht alle notwendigen Investitionen im Vorfeld zu finanzieren.

11. Höhere Steuern trotz verfassungsmässigem Gebot zur Förderung des Wohneigentums

Selbstverständlich fördert der Staat das Wohneigentum, trotz Liegenschaftensteuer, beispielsweise:

- Das BVG-Altersguthaben (2. Säule) kann für den Erwerb von Wohneigentum gepfändet werden.
- Vermögenssteuern erfassen die Wohnliegenschaften in der Regel lediglich zu zwei Drittel des Marktwertes
- Hauseigentümer können jedes Jahr wählen, ob sie die effektive Unterhaltskosten oder den höheren Pauschalabzug (falls geringere Unterhaltskosten) geltend machen.
- Liegenschaftenbesitzer haben mit dem Abzug der Unterhaltskosten ein wirksames Steuersenkungsinstrument, indem sie grössere Unterhaltsarbeiten in dem Jahr vornehmen lassen, in welchem sie ein hohes Einkommen haben werden. Somit wird die Steuerprogression gebrochen, so dass weniger Steuern bezahlt werden müssen.
- Die Eigenmiete wird für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft um 30 % gekürzt, der Hypothekarzins und die Unterhaltskosten können aber vollumfänglich geltend gemacht werden.
- Beschränkung der Eigenmiete auf maximal 30 % der Bareinkünfte, der Hypothekarzins und die Unterhaltskosten können aber vollumfänglich geltend gemacht werden.

Die Liegenschaftensteuer schränkt diese Förderungen überhaupt nicht ein. Die Übereinstimmung mit der Verfassung ist absolut gegeben, ansonsten würde überall in Graubünden bis auf vier Gemeinden und in vielen Tourismusgemeinden in anderen Kantonen die Verfassung gebrochen. Zudem hat das Bundesgericht die Liegenschaftensteuer legitimiert.

c) Argumente der Zweitwohnungsbesitzer

12. Zweitwohnungsbesitzer bezahlen Steuern, Gebühren, Zusatztaxe Kehricht, Kurtaxe. Im Gegenzug profitieren sie nicht vom Angebot „Davos Inclusive“

Steuern bezahlen die Zweitwohnungsbesitzer aufgrund des kantonalen Steuergesetzes, die Gebühren und Gästetaxe aufgrund kommunaler Gesetze und Verordnungen. Sie profitieren von der Gästetaxe, da diese ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden kann. Sie kann nicht für den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde verwendet werden. Das Angebot von „Davos Inclusive“ wurde von DDO zusammen mit den Bergbahnen ausgearbeitet, die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf.

13. Motor für das einheimische Gewerbe und für die Restaurants

Die Gemeinde teilt diese Ansicht. Der Anteil der Zweitwohnungsbesitzer am gesamten Liegenschaftsteuerertrag beträgt in Davos rund 35 % oder Fr. 1,8 Mio. Bei rund 4'350 Wohnungen mit auswärtigen Besitzern (Quelle: grischconsulta, Studie „Die Ferien- und Zweitwohnungen in Davos, Abb. 11) ergibt dies pro Wohnung durchschnittlich rund Fr. 414 pro Jahr bzw. Fr. 34 pro Monat. Dies hat keinen Einfluss auf das Konsumverhalten der Zweitwohnungsbesitzer. Spielten Fr. 34 pro Monat eine wesentliche Rolle, so könnte man sich keine Zweitwohnung leisten. Zudem ist das Haushaltseinkommen der Zweitwohnungsbesitzer im Durchschnitt deutlich höher als jenes der Einheimischen.

14. Die Zweitwohnungseigentümer werden als Milchkühe betrachtet, die erneut gemolken werden können.

Es geht nicht darum, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen einseitig belastet werden sollen. Gerade deshalb wurde die Zweitwohnungssteuer nicht im Finanzierungspaket berücksichtigt, sondern die Liegenschaftsteuer, woran sich auf die Einheimischen beteiligen müssen. Dennoch wurden durch die Zweitwohnungen die temporären Spitzenkapazitäten forciert. Verschiedenste Angebots- und Infrastrukturkomponenten sind demzufolge auf den maximalen Kapazitätsbedarf der Hochsaisonzeiten auszurichten, um eine adäquate Wohn- und Ferienqualität der Einwohner resp. der Gäste zu ermöglichen. Besonders in nicht spezialfinanzierten Bereichen wie z.B. dem Verkehrsnetz oder dem Spital fallen dadurch hohe Investitionen und Folgekosten an.

Erhebt die Gemeinde keine Liegenschaftsteuer, so müssen sich die Zweitwohnungsbesitzer aufgrund des Steuergesetzes nur relativ geringfügig an einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer beteiligen (in Davos ca. 16 %), der Rest geht zu Lasten der

Einheimischen. Durch die Liegenschaftensteuer leisten die Zweitwohnungsbesitzer einen höheren Anteil an den zusätzlichen Kosten, wie sie dies in allen anderen Bündner Ferienorten und in anderen Tourismuskantonen (Bern, Tessin, Wallis) tun müssen.

d) Argumente der Mieter

15. bereits kostendeckende Nebenkosten für Wasser, Abwasser und Kehricht

siehe Punkt 10

16. Mietzinsen könnten steigen

Es ist korrekt, dass die Mieten steigen könnten. Die Liegenschaftensteuer könnte nämlich bei einem Mieterwechsel auf die Mieter überwält werden. Vermieter erhöhen aber vielfach auch ohne Liegenschaftensteuer die Miete bei einem Wohnungswechsel. Nicht die Liegenschaftensteuer hat bewirkt, dass viele Mieten in den letzten Jahren angestiegen sind. Bei laufenden Mietverhältnissen ist davon auszugehen, dass aufgrund der Liegenschaftensteuer in den meisten Fällen keine Mieterhöhung möglich ist.

Selbst wenn die Liegenschaftensteuer voll überwält wird: Die Davoser Bevölkerung hat von den kantonalen Steuergesetzrevisionen 2006, 2008 und 2010 profitiert. Auch die Mieter verfügen nun beispielsweise über höhere Kinderabzüge als in der Vergangenheit.

e) Argumente der Unternehmer/Hoteliers

17. Juristische Personen müssen Liegenschaftensteuer bezahlen

Es ist richtig, dass auch die juristischen Personen die Liegenschaftensteuer bezahlen müssen, wie sie dies überall im Kanton bis auf derzeit 4 Gemeinden tun müssen (da sie ebenfalls die Gemeindeinfrastruktur beanspruchen, z.B. Strassen etc., und zudem von der Wirtschaftsförderung der Gemeinde direkt oder indirekt profitieren).

Gerade die juristischen Unternehmen wurde durch die kantonale Steuergesetzrevision 2008 und 2010 erheblich entlastet: Betrag der maximale Gewinnsteuersatz im Steuerjahr 2007 noch 15,75 %, beträgt er seit 2010 fix 5,5 %. Über alle Firmen wurden mit der Steuergesetzrevision 2010 die Gewinnsteuern um 16 % und die Kapitalsteuern um rund 3 % gesenkt!

18. Liegenschaftensteuer und Verlust bei einer Einzelfirma

Es ist richtig, dass die Liegenschaftensteuer auch im Verlustfalle bezahlt werden muss (wie die Mehrwertsteuer, Motorfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer auf dem Benzin, Zoll etc.). Verluste können auch bei selbständig Erwerbenden sieben Jahre vorgetragen werden, so dass in einem späteren Jahr mit Gewinn weniger Einkommensteuern bezahlt werden müssen, da der frühere Verlust vom Gewinn abgezogen werden kann. Die Mehrbelastung wird also später korrigiert (Art. 34 kantonales Steuergesetz).

19. Die Hoteliers haben sich bereits mit einer Zusatzabgabe an der Kongresszentrumserweiterung beteiligt.

Es ist korrekt, dass die Hoteliers sich mit insgesamt Fr. 500'000 an den Investitionen beteiligt haben. Die Gemeinde schätzt diese Beteiligung sehr. Es muss aber festgehalten werden, dass diese Beteiligung lediglich 1.7 % der Nettoinvestition von total Fr. 29,5 Millionen beträgt, welche zu Lasten der Steuerzahler geht. Ferner betragen die laufenden Kosten des erweiterten Kongresszentrums laut Vollkostenrechnung jährlich rund Fr. 5 Mio. (pro Tag rund Fr. 14'000), an welcher sich die Hoteliers nicht speziell beteiligen. Zu guter letzt muss festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Beteiligung von Fr. 500'000 die Steuersenkungen 2010, die Reform des Finanzausgleichs und die Zweitwohnungsinitiative noch nicht bekannt waren. Die Gemeinde wusste zu diesem Zeitpunkt noch nicht, welche Einbussen sie ab 2010 erwartet.

f) Argumente der Rentner (Punkte 19 und 20: siehe Argumente der Treuhänder auf der nächsten Seite)

20. Ungerecht, dass ein Rentnerehepaar mit tiefem Renteneinkommen per Saldo stärker belastet wird.

Diese Aussage stimmt so nicht pauschal. 1. Rentner mit Immobilienbesitz haben tendenziell ihre Hypothek zu einem wesentlichen Teil zurückbezahlt. Dadurch ist ihr steuerbares Vermögen angestiegen, da keine bzw. nur noch wenig Schulden vom Steuerwert des Vermögens abgezogen werden können. Gerade die Vermögenssteuer wird durch die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes 2010 deutlich reduziert. Deshalb wird die Belastung durch die Einführung der Liegenschaftensteuer auch bei tieferen Einkommen gemildert. 2. Seit 2008 darf die steuerbare Eigenmiete maximal 30 % der Bareinkünfte betragen. Dadurch sinken die Einkommenssteuern insbesondere für Rentner deutlich (Quelle: Wegleitung zur Steuererklärung 2012 , S. 54 oben: Reduktion der Eigenmiete in Härtefällen,

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/Wegleitungen/Wegleitung%20zur%20Steuererklärung%202012.pdf>)

g) Argumente der Treuhänder

21. Ungerecht, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt wird

Es ist richtig, dass die Liegenschaftensteuer als Objektsteuer die Einkommens- und Finanzierungsverhältnisse nicht berücksichtigt. Bei folgenden Steuern und Abgaben ist dies jedoch ebenfalls der Fall: Mehrwertsteuer (MWST), Mineralölsteuer, Treibstoffzuschlag, Schwerverkehrsabgabe (LSVA), Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Motorfahrzeugsteuer etc., also alle Steuern und Abgaben die viele Leute tagtäglich betreffen. Alleine die MWST macht ein Drittel der gesamten Bundeseinnahmen aus und ist für die Belastung der Davoser Haushalte viel bedeutender als die Liegenschaftensteuer. Bei all diesen Steuern und Abgaben geht es offenbar auch ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

→ Trotzdem gibt es auch bei der Liegenschaftensteuer eine Gerechtigkeit:

Wer ein grosses Haus besitzt bezahlt mehr, als jemand, der nur eine kleine Wohnung hat (wie z.B. beim Auto).

22. Standortvorteil für juristische Personen

Für die Ansiedlung von neuen Unternehmen mag die Liegenschaftensteuer eine Rolle spielen, allerdings eher eine untergeordnete. Viel wichtiger für eine Ansiedlung sind in der Regel Faktoren wie Marktnähe, Verfügbarkeit qualifizierter Mitarbeiter, Verfügbarkeit von Boden, Nähe zu Lieferanten, Länge der Transportwege etc. Auf diese Faktoren hat eine Gemeinde nur beschränkt Einfluss. Kantone betreiben oftmals Standortwettbewerb durch Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern, die sich viel bedeutender für die Unternehmen auswirken als die Liegenschaftensteuer.

Die relativ grossen Gemeindeinvestitionen mit hohem Rückfluss in die lokale Wirtschaft (z.B. Kongresswesen) machen die Mehrbelastung durch die Liegenschaftensteuer für die meisten Betriebe bei weitem wett. Eine Abwanderung wegen der Liegenschaftensteuer dürfte die ganz grosse Ausnahme bilden, zumal praktisch überall im Kanton und auch im Nachbarkanton St. Gallen Liegenschaftens-teuern erhoben werden.

23. Die Liegenschaftensteuer ist ungerecht, weil sie aufgrund des Vermögenssteuerwertes erhoben wird

Das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern schreibt in Art. 18 vor, dass der Vermögenssteuerwert für die Steuerberechnung verwendet wird. Somit können z.B. Schulden nicht abgezogen werden. Die Gemeinde kann diese kantonale Vorschrift

nicht ändern. Bezüglich tieferer Ertragswert bei landwirtschaftlichen Grundstücken: Bei diesen Grundstücken ist die Verkäuflichkeit stark eingeschränkt (bäuerliches Bodenrecht), deshalb ist der Ertragswert wesentlich tiefer als bei nicht landwirtschaftlichen und frei verkäuflichen Grundstücken. Aufgrund der unterschiedlichen Verkäuflichkeit kann nicht von einer Ungerechtigkeit gesprochen werden.

24. Verwendung der Einnahmen der Liegenschaftensteuer zur Reduktion der Einkommens- und Vermögenssteuern

Bei der letztmaligen Vorlage stand gleichzeitig eine Reduktion des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern um 3 % zur Debatte. In Anbetracht des grossen Anstiegs des Investitionsstaus und des aktuellen Schuldenstands ist eine solche Reduktion nicht mehr realistisch, weshalb in der aktuellen Vorlage davon abgesehen werden muss. Müssten die Einkommens- und Vermögenssteuern wiederum um 3 % reduziert werden, so müsste die Liegenschaftensteuer um weitere 0,2 bis 0,3 ‰ erhöht werden auf 1,5 bis 1,6 ‰.

25. Doppelbesteuerung bei Liegenschaften, aber keine Doppelbesteuerung bei Wertschriften

Gemäss kantonalem Steuerrecht werden z.B. Aktien doppelt besteuert, nämlich einerseits der Gewinn in der Aktiengesellschaft (Gewinnsteuer), andererseits die Dividende beim Aktionär (Einkommenssteuer). Beim Kapital dasselbe: das Eigenkapital wird bei der Aktiengesellschaft besteuert (Kapitalsteuer), und der Marktwert der Aktien wird beim Aktionär besteuert (Vermögenssteuer). Eine Ausnahme gibt es einzig im Bereich Beteiligungen von 10 % und mehr, um insbesondere die KMU zu entlasten. In diesem Fall besteuern Kanton und Gemeinde den Ertrag nur teilweise (50 oder 60 %).

Die Vermögenssteuer besteuert Wohnliegenschaften zu zwei Drittel des Verkehrswertes. Die Liegenschaftensteuer würde den Steuerwert der Liegenschaft nochmals zu zwei Dritteln besteuern.

-> Gerade der Vergleich mit Aktien zeigt auf, dass Doppelbesteuerungen durch unterschiedliche Steuerarten durchaus im Schweizerischen Steuersystem auftreten können. Dies betrifft aber nicht nur Liegenschaften oder Wertschriften, sondern auch andere Bereiche des Alltags, z.B. Auto (Mineralölsteuer und Mehrwertsteuer auf Benzin, Verkehrssteuern auf Auto, Autobahnvignette, kommunale Einkommenssteuern für Strassenunterhalt etc.)

26. Ungerechtigkeiten bei Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen bei der Liegenschaftensteuer werden durch das kantonale Recht geregelt, analog den Regelungen bei der Handänderungssteuer. Die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf.

h) Fazit

Für beinahe alle bisher aufgebrauchten Argumente gegen die Liegenschaftensteuer gilt:

Praktisch alle aufgeführten Nachteile sind auch in den anderen Bündner Gemeinden gültig. Und trotzdem sind in den Bündner Gemeinden überhaupt keine Diskussionen im Gange, diese Steuer abzuschaffen, mit gutem Grund: Insbesondere die Tourismusgemeinden sind auf den höheren Beitrag von Zweitwohnungsbesitzern und juristischen Personen angewiesen, erst Recht nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative. Ansonsten hat die einheimische Bevölkerung zum grossen Teil alleine (im Fall von Davos zu rund 84 %) die Kosten der vergleichsweise hohen Infrastruktur zu tragen.

Sitzung vom 21.05.2013
Mitgeteilt am 24.05.2013
Protokoll-Nr. 13-374
Reg.-Nr. U1.3

An den Grossen Landrat

Teilrevision Nutzungsplanung und Genereller Erschliessungsplan Davos Wiesen, Errichtung einer Deponiezone im Bereich Valdanna

1. Ausgangslage

Gemäss Kantonalem Richtplan sind die Regionen für die Abfallbewirtschaftung und somit auch für die Realisierung von geeigneten Deponien für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial zuständig. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer funktionierenden Inertstoffdeponie in Davos, welche den prognostizierten Bedarf der nächsten 10-15 Jahre abdeckt. Um eine Deponie zu realisieren, muss gemäss den übergeordneten Grundsätzen und Leitüberlegungen in der Nutzungsplanung eine Deponiezone festgelegt werden. Erst mit der Festlegung derselben sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Deponie geschaffen.

1.1. Deponiekonzept

Im Jahre 1992 hatte das Ingenieurbüro Büchi und Müller AG ein Deponiekonzept für die Gemeinde Davos erarbeitet. Im entsprechenden Konzept wurden verschiedene Standorte begutachtet und beurteilt. Seither haben sich wichtige Rahmenbedingungen aber geändert: So ist mit der Nutzungsplanrevision, die 2001 abgeschlossen wurde, auch das Kiesabbau- und Deponieprojekt „Uf em Büel-Wildboden“ Bestandteil des Rohstoffbewirtschaftungskonzeptes geworden. Überdies hat sich die Gemeinde Davos nach der Fusionierung mit der Gemeinde Wiesen im Jahr 2009 ein weiteres grösseres Kiesabbau- und Deponiegebiet (Tola-Wiesen) gesichert.

Seit 1992 haben sich zudem auch einige andere massgebende Grundlagen, wie die technische Verordnung über Abfälle (TVA) oder die Gewässerschutzverordnung geändert. Letztere führte zu einer Überarbeitung der Gewässerschutzkarte. Weil ab 2009, gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), für alle abgelagerten Inertstoffe eine Abgabe geleistet werden muss, wird neu auf Deponien eine Trennung zwischen Inertstoffen und unverschmutztem Deponiematerial verlangt.

Auf Grund der erwähnten Änderungen sowie der Tatsache, dass die Gemeinde Davos wegen des anstehenden grossen Bauvolumens auch kurz- bis mittelfristig über ein zusätzliches Deponievolumen verfügen muss, hat der Kleine Landrat 2009 das Ingenieurbüro CSD mit der Überarbeitung des Konzepts zur Deponierung / Ablagerung von Inertstoffen und Aushubmaterialien in der Gemeinde Davos beauftragt. Das überarbeitete Konzept ist vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 1. September 2009 genehmigt worden. Ein Jahr später ist das Volumen der Inertstoffdeponie Schmelzboden aufgestockt worden.

1.2. Deponiebedarf und -angebot

Die Gemeinde Davos hat zurzeit einen jährlichen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial von ca. 15'000 bis 20'000 m³ und einen jährlichen Bedarf für Inertstoffe von ca. 2'000 bis 5'000 m³ (ausgenommen bleiben ausserordentliche Naturereignisse oder sehr grosse Bauvorhaben, für die ausserordentliche oder projektbezogene Deponiemöglichkeiten geschaffen werden können). Auf 15 Jahre hochgerechnet, dürfte sich das Deponievolumen auf 52'500 m³ für Inertstoffe und auf 262'500 m³ für unverschmutztes Material belaufen. Weil die bestehende Deponie Schmelzboden, trotz der erwähnten Aufstockung, bereits 2013 aufgefüllt sein wird, besteht ein dringender Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen.

Im überarbeiteten Konzept zur Deponierung / Ablagerung von Inertstoffen und Aushubmaterialien in der Gemeinde Davos sind die Standorte „Schmelzboden“, „Uf em Büel-Wildboden“, „Tola-Wiesen“ und „Valdanna“ als Inertstoffdeponie-Standorte angesehen und beurteilt worden. Der Standort „Lusi-Laret“ ist ebenfalls aufgeführt, kommt jedoch nur für eine Materialablagerung (Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial) in Frage. Von den übrigen aufgeführten Standorten befindet sich die Deponie „Schmelzboden“ in der Abschlussphase. In „Tola-Wiesen“ und „Uf em Büel-Wildboden“ ist eine Deponie erst nach erfolgtem Materialabbau möglich. Aufgrund dieser Ausgangslage steht nur der Standort Valdanna für eine kurzfristige Realisierung einer Deponie zur Verfügung.

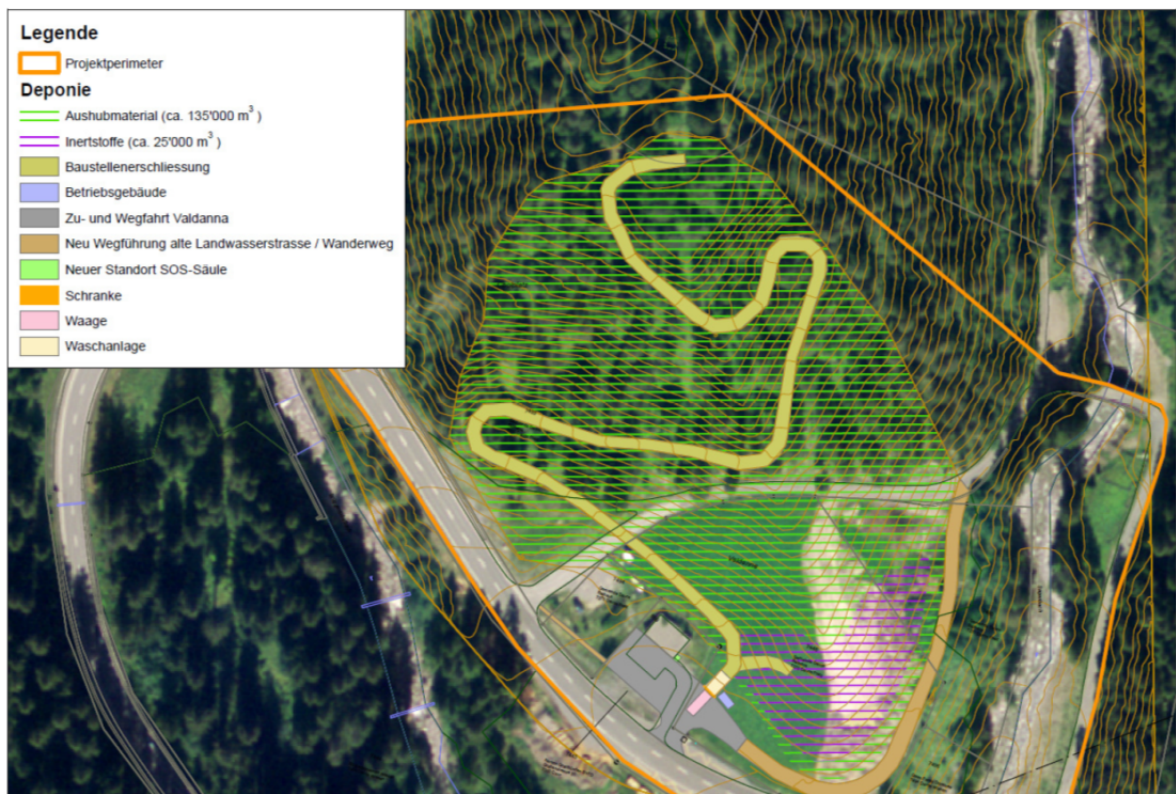
1.3. Deponiestandort Valdanna

Sowohl im ursprünglichen als auch im überarbeiteten Deponiekonzept sind die erwähnten Standorte nach einem Bewertungshandbuch beurteilt worden. In die Bewertung eingeflossen sind auch alle projektspezifischen Kernpunkte der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) und der Gewässerschutzgesetzgebung (GschG und GschV). Zudem sind auch alle relevanten Inhalte der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) berücksichtigt worden. Gemäss der Bewertung von möglichen Inertstoff-Deponiestandorten in der Gemeinde Davos erreichte der Standort Valdanna 96 von 105 möglichen Punkten, was einer guten Eignung entspricht.

Die geplante Inertstoffdeponie „Valdanna“ würde ein Ablagerungsvolumen von ca. 160'000 m³ umfassen, was einem nicht UVP-pflichtigen Vorhaben entspricht (UVP-Pflicht erst ab 500'000 m³). Dennoch muss gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geprüft werden, ob schutzwürdige Lebensräume betroffen und allfällige Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen notwendig sind. Basierend auf den Erkenntnissen des Deponiekonzeptes und in Absprache mit den kantonalen Fachstellen wurde ein Pflichtenheft für einen Umweltbericht erstellt, welcher die verschiedenen Umweltauswirkungen untersuchte. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht bezieht sich auf die wichtigsten Aussagen und Anweisungen des Umweltberichtes.

Weil sich innerhalb der geplanten Deponiezone Waldareal befindet, müsste dieses im Umfang von rund 1,2 ha gerodet werden. Die Kriterien für eine Rodung sind erfüllt, weil der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen und die Standortgebundenheit gegeben ist. Dabei muss wegen der Verlegung der alten Zügenstrasse ein kleines Stück Wald (100 m²) definitiv gerodet werden. Beim übrigen Wald handelt es sich um eine temporäre Rodung, d.h. der Wald wird nach Abschluss der Deponie an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Die von der Rodung betroffenen Parzellen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Davos. Entsprechend der Etappierung der Ablagerungstätigkeit erfolgt auch die Rodung etappenweise. Im Umweltbericht wird weiter festgehalten, dass es sich beim betroffenen Erika-Fichtenwald um einen schützenswerten Lebensraum handelt. Deshalb sind auch Ersatzmassnahmen im Sinne des NHG erforderlich.



Detailplan Inertstoffdeponie Valdanna (aus Umweltbericht Anhang 2)

Die geplante Deponie liegt unmittelbar neben der Landwasserstrasse und ist damit sehr gut erschlossen. Der vorgesehene Deponiekörper wird die Zügenstrasse auf einer Länge von ca. 100 m überdecken, weshalb die alte Landwasserstrasse verlegt werden muss.

Beim Bau eines Salzsilos auf dem benachbarten Grundstück des Kantons Graubünden (Parz. 7445) wurde eine neue Zu- und Wegfahrt zur Kantonstrasse gebaut, die auch der Erschliessung der Deponie dient.

Für das betroffene Gebiet liegt ebenfalls ein Genereller Erschliessungsplan (GEP) vor. Dieser wurde im Rahmen der vorliegenden Teilrevision für den Revisionsperimeter neu erstellt und ist Bestandteil der Vorlage. Für dessen Erlass ist gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG die Urnengemeinde zuständig (vgl. dazu auch: Art. 13 der Fusionsvereinbarung zwischen der Gemeinde Davos und

der Gemeinde Wiesen vom 5. Juni 2007, wonach für das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Wiesen weiterhin das Baugesetz der Gemeinde Wiesen vom 3. März 1982 samt Plänen der Grundordnung unter Vorbehalt der unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des KRG gilt sowie Art. 10 i.V.m. Art. 13 Baugesetz Wiesen).

1.4. Richtplanerische Voraussetzungen

Für die vorliegende Teilrevision massgebend ist das Kapitel 7.5 „Abfallbewirtschaftung“ des Kantonalen Richtplanes. Als wichtiger Grundsatz wird darin die regionale Autarkie festgehalten. Es werden grundsätzlich regionale Inertstoffdeponien mit einem Volumen von mindestens 100'000 m³ angestrebt (Art. 31, Abs. 2 TVA).

Der Regionale Richtplan und der Kantonale Richtplan enthalten als Inertstoffdeponien die Standorte „Schmelzboden“ (08.VD.01, Ausgangslage), „Lusi-Laret“ (08.VD.02, Zwischenergebnis), „Uf em Büel-Wildboden“ (08.VD.03, Festsetzung), „Tola-Wiesen“ (08.VD.04, Festsetzung) und „Valdanna“ (08.VD.05, Festsetzung).

Die für die Deponie Valdanna notwendige Anpassung im Kantonalen Richtplan und die Gesamtüberarbeitung des Regionalen Richtplans Davos wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 29 vom 16. Januar 2013 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Im Rahmen der Vorprüfung des Regionalen Richtplans sowie während der öffentlichen Auflage der Regionalen und Kantonalen Richtplananpassung sind keine Einwände in Bezug auf den Bereich „Übrige Raumnutzung: Abfallbewirtschaftung“ eingegangen.

2. Vorprüfung Nutzungsplanung

Die Teilrevision der Ortsplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie im Gebiet Valdanna inkl. Rodungsunterlagen ist gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 6. Juli 2012 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Vorprüfungsbericht vom 30. November 2012 hat das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) das Revisionsprojekt grundsätzlich positiv beurteilt.

3. Mitwirkungsverfahren und Eingaben

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision Nutzungsplanung betreffend Deponiezone im Gebiet Valdanna wurde gestützt auf Art. 13 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) durchgeführt. Die Planungsunterlagen wurden in der Gemeinde vom 22. Februar bis zum 23. März 2013 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Mitwirkung sind keine Einwände oder Anträge eingegangen.

4. Teilrevision Zonenplan Davos Wiesen

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan Davos Wiesen befindet sich das Gebiet der künftigen Deponie im Waldareal und im übrigen Gemeindegebiet. Gestützt auf die Festlegung im regionalen Richtplan wird neu eine überlagerte Deponiezone gemäss Art. 91 Baugesetz Gemeinde Davos ausgedehnt (vgl. Mitwirkungsbericht, S. 4). Die Fläche der neuen Zone beträgt ca. 1,8 ha. Der

Zonenplan Davos Wiesen muss daher angepasst werden (Revisionsperimeter). Die entsprechende Änderung unterliegt der Abstimmung in der Gemeinde (Art. 48 Abs. 1 KRG).

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Teilrevision des Zonenplans Davos Wiesen 1:1000 (neue Deponiezone Valdanna) mit dem teilrevidierten Generellen Erschliessungsplan 1:1000 (Inertstoffdeponie Valdanna) wird zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 (Inertstoffdeponie Valdanna)
- Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:1000 (Inertstoffdeponie Valdanna)
- Rodungsplan 1:1000 und Rodungsgesuch
- Vorprüfungsbericht ARE
- Beschluss und Publikation: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
- Planungs und Mitwirkungsbericht
- Umweltbericht Inertstoffdeponie Valdanna
- Deponiekonzept Gemeinde Davos

Mitteilung an

- Vorsteher Hochbaudepartement
- Ressortleiterin Hochbau
- Delegierter für Umweltschutz

Sitzung vom 21.05.2013
Mitgeteilt am 24.05.2013
Protokoll-Nr. 13-376
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Gewerbezone Glaris

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Parzelle Nr. 2600 in der Fraktion Glaris umfasst 2'207 m². Die Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone. Ein Streifen entlang dem Landwasser ist mit der Gefahrenzone 1 überlagert.

Die Bauten dieser Parzelle sind ein ehemaliger Bauernhof bestehend aus Wohnhaus, Zwischenhaus und Stall. Eine kleine Schreinerei war seit jeher im Stall untergebracht. Vor knapp 30 Jahren wurde mit dem sukzessiven Ausbau der Schreinerei begonnen. Warum das Areal dannzumals nicht der Gewerbezone zugeführt wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Durch die vorliegend geplante Umzonung soll das Areal der richtigen Zone zugewiesen werden, nämlich der Gewerbezone.

2. Ausgangslage

Der ehemalige Bauernhof auf Parzelle Nr. 2600 in Davos Glaris beheimatet seit Jahrzehnten eine Schreinerei. Was ursprünglich in den Stall als Kleinschreinerei integriert war, hat sich im Lauf der letzten drei Jahrzehnte zu einem mittelgrossen Betrieb mit sieben Angestellten entwickelt.

Im Wohngebäude sind heute zwei Wohnungen untergebracht. Sie beherbergen zwei Generationen Betriebsinhaber.

Weiter umfasst die Parzelle Nr. 2600 einen Aussenbereich zwischen Strasse und Fluss liegend. Heute wird dieser Platz als Lagerplatz für Holz genutzt und zugleich als Parkplatz. Der gesamte Lagerplatz hat sich mit der Entwicklung der Schreinerei auch auf die benachbarte Parzelle Nr. 6353 ausgedehnt.

3. Spezifische Ziele

Der zonenwidrige Zustand soll durch eine zweckmässige Einzonung bereinigt werden. Eine Einzonung ist jedoch nur vertretbar, wenn sie unter dem Aspekt der Erhaltung und Förderung des örtlichen Gewerbes erfolgt.

Dass der vorliegende Fall auch eine strafrechtliche Komponente enthält, soll nicht unerwähnt bleiben, ist aber nicht Gegenstand dieser Botschaft.

4. Nutzungskonzept

Dass das Gebiet der heutigen Schreinerei der Bauzone zugeführt wird, ist folgerichtig. Zusammen mit der im Süden angrenzenden Wohnüberbauung bildet die zur Diskussion stehende Gewerbeliegenschaft räumlich und funktional eine Einheit. Der ehemalige Bauernhof bildet den logischen Abschluss einer Strassenbebauung.

Zusätzlich zur Parzelle Nr. 2600 soll auch die unmittelbar angrenzende Parzelle Nr. 6353 der Bauzone zugeführt werden. Ansonsten würde eine zonenplanerisch unvernünftige Lücke entstehen. Zumal die genannte Parzelle ihrerseits heute eine dementsprechende Nutzung hat.

Bei einer Einzonung gelten nachfolgende Kriterien:

- **Verfügbarkeit:** Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) muss bei Einzonungen die Verfügbarkeit des Bodens gewährleistet werden. Für die noch nicht überbaute Parzelle Nr. 6353 ist die Verfügbarkeit sicherzustellen.
- **Mehrwertabschöpfung:** Gemäss Art. 19 Abs. 3 KRG können die Gemeinden bei erheblichen Vorteilen durch planerische Massnahmen mit den Betroffenen vertraglich einen angemessenen Ausgleich festlegen.
- **Nutzung:** Die Einzonung erfolgt ausschliesslich für gewerbliche Nutzungen. Zusätzliche Wohnungen sind ausgeschlossen, ausser es wird ein neuer Betrieb angesiedelt.
- **Gewässerraum:** Analog der Lösung bei der bestehenden Wohnüberbauung wird ein Streifen von ca. 10 m entlang dem bestehenden Gewässer (Gefahrenzone I) vor jeglicher baulicher Nutzung (Bauten und Anlagen) freigehalten und naturnah belassen bzw. wiederhergestellt und ausgezäunt. Das bedeutet, dass Teile des bestehenden Lagerplatzes im Bereich der Parzelle Nr. 2600 geräumt werden müssen.
- **Waldabstand:** Der Waldrand nördlich der Parzelle Nr. 2600 ist festgestellt. Bauten und Anlagen haben den gesetzlichen Waldabstand einzuhalten.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen sind eingehalten. Einzig die Frage der Höhe der Mehrwertabschöpfung ist noch offen. Für diese fehlt zum heutigen Zeitpunkt die entsprechende Gesetzesgrundlage. Diese wird daher in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Abstimmung Kantonalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan (RIP 2000) ist für die Behörde in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Die Gemeinde muss daher im vorliegenden Fall die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzeigen. Der Vorprüfungsbericht des Amts für Raumentwicklung Graubünden (ARE) bestätigt die Richtplankonformität.

6. Vorprüfungsbericht ARE

Die Gemeinde reichte am 22. / 25. Februar 2011 die Unterlagen zur Umzonung Gewerbezone Glaris beim ARE ein. In seinem Bericht vom 14. Dezember 2012 weist das ARE darauf hin, dass die ursprünglichen Zustände im Bereich des Gewässers wieder hergestellt werden müssen oder mit anderen Worten, dass sämtliche widerrechtlich erstellten Aufschüttungen auf den Parzellen Nr. 2600 und Nr. 6353 abgetragen werden müssen. Das gilt für eine Breite von 10 m ab Gewässerrand. So soll dem Bach die nötige Freiheit im Rahmen der Gewässerschutzverordnung zurückgegeben werden. Das betrifft sowohl einen Teil der Parkplätze wie auch einen Teil des Holzlagers.

Weiter wird der Gemeinde empfohlen, die Waldfeststellung, welche im Zonenplan vom 4. März 2001 dargestellt ist, auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

Beide vorgenannten Punkte wird die Gemeinde im Zuge der Umsetzung berücksichtigen.

7. Mitwirkungsverfahren

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren fand vom 25. Januar 2013 bis am 25. Februar 2013 statt. Es sind keine Mitwirkungen bzw. Anregungen eingegangen.

8. Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zur Vorlage können dem Planungs- und Mitwirkungsbericht, dem Vorprüfungsbericht des ARE sowie dem Zonenplan Glaris 1:1000 entnommen werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der Zonenplan „Glaris“ 1:1000 wird zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Zonenplan Glaris 1:1000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15.02.2011
- Vorprüfungsbericht vom 14.12.2012

Sitzung vom 21.05.2013
Mitgeteilt am 24.05.2013
Protokoll-Nr. 13-375
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Schiabach, Umzonung vom Übrigen Gemeindegebiet in die Zentrumszone, Änderung von untergeordneter Bedeutung

1. Das Wichtigste in Kürze

In Anlehnung an die Empfehlungen der Regierung sollen Kleinstflächen, welche in der Zone „übriges Gemeindegebiet“ liegen, der Bauzone zugewiesen werden. Dies betrifft in der Regel Flächen, welche aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen anlässlich der letzten oder vorletzten Zonenplanrevision vergessen oder nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich dabei um Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes. Hier im konkreten Fall dem Areal Schiabach.

2. Ausgangslage

Das Areal Schiabach umfasst u.a. die Parzellen Nrn. 639 bis 641. Bei der vorgesehenen Umzonung handelt es sich um Einzonungen von 3 bis 4 m Breite entlang dem Schiabach. Der Schiabach ist heute weitgehend eingedolt, diverse Schutzmassnahmen wurden seit dem letzten Hochwasser umgesetzt. Die vier kleinflächigen Umzonungen umfassen eine totale Fläche von knapp 298 m². Umgezont werden sollen sie vom ÜG (übriges Gemeindegebiet) in die Zentrumszone.

Die Bauherrschaft verzichtet auf die Ausnützung, das heisst, das Land wird einer regulären Bauzone zugeschlagen, aber ohne dass daraus zusätzlicher Wohnraum resultieren würde.

3. Mehrwertabschöpfung

Da die Bauherrschaft auf die Ausnützung verzichtet, wird auf eine Mehrwertabschöpfung verzichtet. Finanziellen Mehrwert hat in der Regel nicht die Landfläche sondern die daraus resultierende Ausnützung. Dies umsomehr vor dem Hintergrund, dass über die Gesetzesvorlage zwar abgestimmt wurde, die entsprechende Gesetzgebung aber noch nicht vorliegt.

4. Anlass

Am 30. Juni 2011 hat der Grosse Landrat eine Teilrevision der Ortsplanung erlassen, welche den Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Gewässerraum umfasste. Gegenstand der Teilrevision war die Festlegung der Gewässerabstandslinien entlang der wichtigsten Gewässer im Bereich der Bauzonen.

Im Rahmen einer vorgezogenen Teilgenehmigung hat die Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 558 vom 5. Juni 2012 das Planungsfenster 3 „Schiabach“ des Generellen Erschliessungsplanes 1:1000 Gewässerraum genehmigt. Dort wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die auf den Parzellen Nrn. 638 – 641 festgelegten Gewässerabstandslinien teilweise in der Zone „übriges Gemeindegebiet“ liegen und dass eine allfällige Überbauung der betroffenen Teilflächen eine Umzonung in die Bauzone erfordere.

5. Gegenstand der Teilrevision

In Anlehnung an die Empfehlung der Regierung sollen die zwischen der bestehenden Bauzone und der Gewässerabstandslinie gelegenen Streifen „Übriges Gemeindegebiet“ der Bauzone zugewiesen werden. Die neu einzuzonenden Flächen umfassen 298 m².

6. Kantonale Vorprüfung

Gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Bericht vom 23. August 2012 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) die Revisionsvorlage positiv beurteilt. Nach Beurteilung des ARE handelt es sich bei der vorliegenden Teilrevision um Änderungen von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

7. Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 13 KRVO wurden die revidierten Planungsmittel während der Zeit vom 23. August bis zum 24. September 2012 öffentlich aufgelegt. Die Interessierten konnten sich dabei mit den revidierten Planungsmitteln auseinandersetzen und Vorschläge und Einwendungen zu Händen des Kleinen Landrats einreichen. Von dieser Möglichkeit haben fünf Interessierte Gebrauch gemacht. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Kategorien von Anliegen vorgebracht:

- A Für die Anpassung der Bauzonen bestehe weder ein Anlass noch ein öffentliches Interesse.
- B Der durch die Neueinzonung entstehende Mehrwert sei abzuschöpfen.
- C Die Gewässerabstandslinien hätten die Anforderungen der neuen Gewässerschutzverordnung zu berücksichtigen.
- D Es sei nicht das vereinfachte sondern das ordentliche Planerlassverfahren durchzuführen.

Der Kleine Landrat hat die Eingaben geprüft und im Wesentlichen wie folgt behandelt:

- A Die Regierung hat der Gemeinde nahe gelegt, die hinter den Gewässerabstandslinien verbliebenen Bereiche „Zone übriges Gemeindegebiet“ der Bauzone zuzuweisen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich offensichtlich um weitgehend überbautes und erschlossenes Baugebiet, welches der Bauzone zuzuweisen ist.

- B Die Neueinzonungen umfassen gesamthaft eine Fläche von 298 m². Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse und bei Einhaltung der übrigen Bauvorschriften kann die zulässige Ausnützung auf dem Areal nicht ausgeschöpft werden. Durch die Anpassung der Bauzone wird daher kein eigentlicher Mehrwert geschaffen, sondern es werden vielmehr die Voraussetzungen geschaffen, dass das Areal überhaupt sinnvoll überbaut werden kann. Demzufolge dient die Planungsmassnahme primär dem öffentlichen Interesse der haushälterischen Nutzung des Bodens. Von einer Abschöpfung eines eventuellen Mehrwertes wird deshalb abgesehen.
- C Die bestehenden wie auch die geringfügig korrigierten Gewässerabstandslinien sind auch nach Auffassung des Kantons mit der neuen Gewässerschutzverordnung vereinbar. Gemäss der Gewässerschutzverordnung kann der Gewässerraum im Bereich von dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem werden bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern weniger hohe Anforderungen an die Ausscheidung des Gewässerraums gestellt.
- D Nachdem bei der Mitwirkungsaufgabe Einwendungen eingegangen sind, wird die Revisionsvorlage der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. Art. 48 Abs. 3 kantonales Raumplanungsgesetz).

Falls keine Einsprachen auf das Mitwirkungsverfahren eingegangen wären, hätte auf eine Volksabstimmung verzichtet werden und der Kleine Landrat die Vorlage beschliessen können. Auf Grund der Zonenplanänderungen von untergeordneter Bedeutung ein übliches Vorgehen. Da aber trotz der untergeordneten Bedeutung auf diese Umzonung fünf Einsprachen eingegangen sind, muss sich sowohl der Grosse Landrat wie auch das Volk damit auseinandersetzen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Umzonung wird genehmigt. Der Zonenplan „Schiabach“ 1:500 wird zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenaufgabe

- Genereller Erschliessungsplan Schiabach 1:500
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 09.01.2013
- Vorprüfungsbericht des ARE vom 23.08.2013